

34
(CH-US)
(US)
S

SAMMLUNG

der

Gesetze,

Dekrete und Beschlüsse

des

Kantons Wallis

Jahrgang 1953

BAND XLVII



Sitten
Buchdruckerei Beeger
1956

JA 587



VERZEICHNIS

der

Gesetze, Dekrete, Beschlüsse usw., die im Band XLVII enthalten sind.

Gesetze

1. Gesetz vom 13. November 1952 über die Abänderung und Ergänzung einiger Artikel des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch 1
2. Ergänzungen zum vorgenannten Gesetz 46
3. Gesetz vom 24. Juni 1953 zur Förderung der Industrien 92
4. Gesetz vom 13. November 1953, betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 15. November 1946 über die Wasserzinse und die besondere Wasserkraftsteuer 194
5. Stempelgesetz vom 14. November 1953 196

Dekrete

1. Dekret vom 12. November 1952, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Ableitung der Mottelonquellen für die Bewässerung der Rebberge von Ardon, Vétroz und Conthey und die Trinkwasserversorgung dieser Gemeinden 3
2. Dekret vom 12. November 1952 zur Festsetzung von Format und Preis des Stempelpapiers in Abänderung des Gesetzes vom 11. März 1875 5
3. Dekret vom 12. November 1952, betreffend die Festsetzung der Abgabe der Rebbergbesitzer für den Wiederaufbau des Weinberges 7
4. Dekret vom 13. November 1952, betreffend die Korrektur der Gemeindestrasse von Bagnes in Vollèges 12
5. Dekret vom 13. November 1952, betreffend die Korrektur der Gemeindestrasse Riddes-Leytron-Saillon-Fully-Martinach (Vollendung) 17
6. Dekret vom 14. November 1952 über die Abänderung und Ergänzung verschiedener Artikel der Dekrete vom 15. Januar 1920 und 19. Februar 1946 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten 14
7. Dekret vom 15. November 1952, betreffend die Korrektur des Riedbaches auf Gebiet der Gemeinden Brig und Ried-Brig 8

IV

- | | |
|---|-----|
| 8. Dekret vom 15. November 1952, betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons am Ausbau des Kreis-
spitals von Sitten und Umgebung | 10 |
| 9. Dekret vom 15. November 1952, betreffend die Klas-
sifizierung der Strasse Visp-Saas-Almagell als Touristen-
strasse | 11 |
| 10. Dekret vom 15. November 1952, betreffend die Bewilli-
gung eines Kantonsbeitrages an die Erstellung der
Trinkwasser- und Hydrantenversorgung von Mase | 16 |
| 11. Dekret vom 15. November 1952, betreffend die Kor-
rektur der Gemeindestrasse Vernayaz-Dorénaz-Collon-
ges-Evionnaz auf Gebiet der Gemeinde Vernayaz, Collon-
ges und Evionnaz | 19 |
| 12. Dekret vom 15. November 1952 betreffend die Beibehal-
tung der Teuerungszulage für das Lehrpersonal | 21 |
| 13. Dekret vom 20. Januar 1953, betreffend die Erweite-
rung des Volkssanatoriums in Montana und die ver-
schiedenen Reparaturen am Kinder-Sanatorium Ste
Bernadette in Montana | 71 |
| 14. Dekret vom 20. Januar 1953, bezüglich Abänderung
des Dekretes vom 19. Februar 1952 betreffend den Bau
des Ableitungskanals der Sarvaz in den Rotten auf Ge-
biet der Gemeinde Saillon | 74 |
| 15. Dekret vom 20. Januar 1953, betreffend die Korrektur
der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig in St. Leonhard | 75 |
| 16. Dekret vom 21. Januar 1953, über die Abänderung und
Ergänzung verschiedener Artikel der Dekrete vom 15.
Januar 1921 und 19. Februar 1946 betreffend das Gehalt
der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten | 79 |
| 17. Dekret vom 22. Januar 1953, betreffend die Bewilli-
gung eines Kantonsbeitrages an die Erstellung der Trink-
wasser- und Hydrantenversorgung von Saas-Grund | 77 |
| 18. Dekret vom 23. Januar 1953 zur Festsetzung der Zahl
der Grossräte, die von jedem Bezirk für die Amtsdauer
1953-1957 zu wählen sind | 26 |
| 19. Dekret vom 24. Januar 1953, betreffend die Beteiligung
des Staates am Umbau und an der Vergrösserung des
Spitals von Visp | 72 |
| 20. Dekret vom 12., Mai 1953, bezüglich der Anleihe von
15 Millionen Franken, die für die Konversion der Obliga-
tionenanleihen von 1941 und 1943 bestimmt ist | 114 |
| 21. Dekret vom 13. Mai 1953, betreffend die Korrektur der
Gemeindestrasse Sitten-Rawyl von Sitten nach Ayent-
Fortunoz auf Gebiet der Gemeinden Sitten, Grimisuat
und Ayent | 97 |
| 22. Dekret vom 13. Mai 1953, betreffend die Korrektur der
Gemeindestrasse Charrat-Les Chênes auf Gebiet der
Gemeinde Charrat | 103 |

23. Dekret vom 18. Mai 1953, betreffend die Korrektio n der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig in St. Moritz . . .	105
24. Dekret vom 18. Mai 1953, betreffend die Korrektio n der Gemeindestrasse Vissoie-Grimentz auf Gebiet der Ge meinden Vissoie, Ayer, St-Jean und Grimentz . . .	107
25. Dekret vom 19. Mai 1953, betreffend die Subventio nierung der Strassen, welche die Bergdörfer Bratsch, Erschmatt und Albinen mit der Talebene verbinden . . .	110
26. Dekret vom 20. Mai 1953, betreffend die Verbauung der Borgne, auf Gebiet der Gemeinden Sitten, Brämis und Vex . . .	96
27. Dekret vom 20. Mai 1953, betreffend die Klassifikation der im Art. 5 des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Po lizei der Strassen vorgesehenen Strassen . . .	102
28. Dekret vom 20. Mai 1953, betreffend die Gewährung eines Beitrages zugunsten der Luftseilbahnen Mund, Ried-Mörel und Betten . . .	112
29. Dekret vom 20. Mai 1953, betreffend die Gewährung eines Beitrages an den Bau der Luftseilbahn Kalpetran Embd . . .	115
30. Dekret vom 22. Mai 1953, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zugunsten der Vergrösserung und Aus besserung des Greisenasyils von Vouvry . . .	109
31. Dekret vom 23. Mai 1953, betreffend die Korrektio n des Rottens zwischen der Brücke in Leuk-Susten und der Rottenbrücke in Siders auf Gebiet der Gemeinden Leuk, Salgesch und Siders . . .	99
32. Dekret vom 23. Juni 1953, betreffend die Verstärkung der Rottenbrücke der Gemeindestrasse von Niedergesteln . . .	148
33. Dekret vom 23. Juni 1953, betreffend die Verstärkung der Rottenbrücke der Gemeindestrasse von Charrat Fully . . .	150

Beschlüsse

1. Beschluss vom 9. Januar 1955, betreffend die Inkrafttre tung der Abänderung des Art. 84 der Kantonsverfassung betreffend die Herabsetzung der Abgeordnetenzahl für den Grossen Rat . . .	22
2. Beschluss vom 9. Januar 1953, betreffend die Inkraft erklärung des Dekretes vom 15. November 1952 über die Aufnahme einer Anleihe betreffend die Vergrösserung des Kollegiums von Brig und der Taubstummenanstalt von Bovveret sowie den Bau einer Turnhalle für das Kollegium und die Normalschule von Sitten . . .	23
3. Beschluss vom 9. Januar 1953, betreffend die Inkraft setzung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grund besitzes . . .	24

4. Beschluss vom 22. Januar 1953, betreffend die Abhaltung von Vorträgen über das Vormundschaftsrecht im Jahre 1953 für die Mitglieder der Waisenämter	25
5. Beschluss vom 26. Januar 1953, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1953 bis 1957	26
6. Beschluss vom 26. Januar 1953, betreffend die Wahl des Staatrates für die Amtsperiode 1953-1957	33
7. Beschluss vom 13. Februar 1953, betreffend die Bekämpfung des Maikäfers im Jahre 1953	36
8. Beschluss vom 20. Februar 1953, betreffend das Gehalt und die Gebühren der Hebammen des Kantons	39
9. Beschluss vom 6. März 1953, betreffend die Verkehrseinschränkungen für Motorfahrzeuge auf gewissen Strassen des Kantons Wallis	42
10. Beschluss vom 6. März 1953, betreffend die Einberufung des Grossen Rates zur konstituierenden Session	43
11. Beschluss vom 6. März 1953, die Ergebnisse der Staatsratswahlen vom 1. März 1953 proklamierend	44
12. Beschluss vom 14. März 1953, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat	45
13. Vollziehungsbeschluss vom 17. März 1953, zur eidg. Verordnung vom 28. November 1952 betreffend das militärische Kontrollwesen	46
14. Beschluss vom 20. März 1953, betreffend die Volksabstimmung vom 19. April 1953 über das revidierte Bundesgesetz betreffend den Postverkehr vom 20. Juni 1952	49
15. Beschluss vom 28. März 1953, betreffend die Sömmerung 1953	53
16. Beschluss vom 1. April 1953, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	70
17. Beschluss vom 7. April 1953, zur Abänderung des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Januar 1951 über die Ausfertigung von Heimatscheinen	80
18. Beschluss vom 8. Mai 1953, betreffend den Einbahnverkehr mit Motorfahrzeugen auf der Strasse Lourtier-Fionnay	81
19. Beschluss vom 21. Mai 1953, betreffend Subventionierung für den Wiederaufbau von Weinbergen mit amerikanischen Rebsetzlingen	82
20. Beschluss vom 21. Mai 1953, betreffend die Lieferungen, das Pflücken, die Uebernahme, den Versand und die Kontrolle des Walliser Obstes und Gemüses	86
21. Beschluss vom 2. Juni 1953, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	87
22. Beschluss vom 9. Juni 1953, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat	88

VII

23. Beschluss vom 12. Juni 1953, betreffend den Einbahnverkehr für Motorfahrzeuge auf der Grossen St. Bernhardstrasse zwischen der Cantine de Proz und dem Pass	89
24. Beschluss vom 16. Juni 1953, betreffend Strafverfolgung und Beurteilung der nach dem 31. Dezember 1952 begangenen Widerhandlungen in Sachen Preiskontrolle	91
25. Beschluss vom 19. Juni 1953, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Sitten	90
26. Beschluss vom 15. Juli 1953, betreffend die Entlohnung der Leiter der Zweigstellen der kantonalen Ausgleichskasse	95
27. Beschluss vom 19. August 1953 über die Ausübung der Jagd im Jahre 1953	119
28. Beschluss vom 11. September 1953, betreffend den eidgenössischen Bettag	171
29. Beschluss vom 18. September 1953, betreffend die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung für das im Kanton beschäftigte ausländische Personal	172
30. Beschluss vom 2. Oktober 1953, ergänzend Art. 1 des Staatsratsbeschlusses vom 20. Oktober 1948 betreffend den hauswirtschaftlichen Unterricht (Beschluss Nr. 6)	175
31. Beschluss vom 29. September 1953, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	175
32. Beschluss vom 6. Oktober 1953, betreffend die Organisation der Arbeit und den Arbeiterschutz auf den Bauplätzen der Kraftwerke	176
33. Beschluss vom 9. Oktober 1953, betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages für die Natursteinindustrie (Stein- und Schieferbrüche), welcher am 15. Juli 1952 unterschrieben wurde und der Anhang zum Kollektivarbeitsvertrag des Hoch- und Tiefbaugewerbes genannt wird	180
34. Beschluss vom 9. Oktober 1953, betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages des Hoch- und Tiefbaugewerbes, der am 1. Oktober 1952 unterschrieben wurde	182
35. Beschluss vom 9. Oktober 1953, der das Reglement über die Strafanstalten des Kantons Valais vom 16. November 1950 abändert	184
36. Beschluss vom 23. Oktober 1953, betreffend die Wahl der eidgenössischen Geschworenen für die Periode von 1954 bis 1959	186
37. Beschluss vom 13. November 1953, betreffend die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1953 über die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes und den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung	190
38. Beschluss vom 17. November 1953, betreffend die Inkrafterklärung des Gesetzes vom 14. Mai 1952 betreffend die Bergführer und die Skilehrer	203

VIII

39. Beschluss vom 24. November 1953, betreffend die Volksabstimmung vom 20. Dezember 1953 bezüglich:
- 1) des Gesetzes vom 13. November 1953, betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 15. November 1946 über die Wasserzinse und die besondere Wasserkraftsteuer, und
 - 2) der Revision der Art. 15 und 30 der Kantonsverfassung 202
40. Beschluss vom 1. Dezember 1953, betreffend die Ausübung der Fischerei im Jahre 1954 232
41. Beschluss vom 10. Dezember 1953, betreffend die Einführung des Einbahnsystems auf der Strasse Orsières-Champex 211
42. Beschluss vom 15. Dezember 1953, betreffend die Anwendung des Finanzgesetzes vom 23. Februar 1952 212
43. Beschluss vom 15. Dezember 1953, betreffend die Einführung des Einbahnsystems für Motorfahrzeuge auf der Strasse Lourtier-Fionnay 228
44. Beschluss vom 23. Dezember 1953, der die Kandidaten der eidgenössischen Geschworenen für die Amtsdauer 1954 bis 1959 ohne Abstimmung als gewählt erklärt 217
45. Beschluss vom 23. Dezember 1953, über die Verlängerung des Staatsratsbeschlusses vom 18. Januar 1952 bis 31. Dezember 1954 betreffend Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages, der die Arbeitsbedingungen der Spengler, Dachdecker, Installateure und Heizungsmonteuere des Kantons Wallis regelt 229
46. Beschluss vom 23. Dezember 1953, betreffend die Verlängerung des Staatsratsbeschlusses vom 21. November 1952 bis 31. Dezember 1954, Beschluss, welcher den Kollektivarbeitsvertrag des Maler- und Gipsergewerbes des Kantons Wallis allgemeinverbindlich erklärt 230

Reglemente

1. Ausführungsreglement vom 9. Januar 1953 zum Finanzgesetz vom 23. Februar 1952 62
2. Abänderungen vom 9. Januar 1953 zum Reglement vom 10. Februar 1944 betreffend die Ernennung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis, abgeändert am 15. November 1947 67
3. Ausführungsreglement vom 9. Juni 1953 zum Gesetz vom 14. Mai 1953 über die Bergführer und Skilehrer 151
4. Reglement der Gemeinde-Sekundarschulen vom 23. Dezember 1953 219

Verordnung

1. Vollziehungsverordnung vom 7. August 1953 über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA 118

1953

GESETZ

vom 13. November 1952,

über die Abänderung und Ergänzung einiger Artikel des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 401 des Schw. St. G. B. vom 21. Dezember 1937;

Eingesehen die Artikel 54 Abs. 2, 55 Abs. 2 und 217 Ziff. 2 des revidierten Schw. St. G. B. vom 5. Oktober 1950;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I. Abänderungen und Ergänzungen

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 25. November 1940 wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt.

Art. 1.

Die Klagen wegen übler Nachrede und Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder Verschollenerklärten, sowie die Klagen wegen Beschimpfung unterliegen dem Vermittlungsversuche vor dem Gemeinderichter (Art. 173/177 St. G. B.). Der Vermittlungsversuch wird durch die Zivilprozessordnung geregelt.

Vermittlungsversuch

Art. 8.

Der Staatsrat ist zuständig:

Staatsrat

1. zur bedingten Entlassung

aus Zuchthaus oder Gefängnis (Art. 38 Sch. St. G. B.)
aus der Verwahrungsanstalt (Art. 42, Ziff. 5-7 Sch. St. G. B.)
aus der Arbeitserziehungsanstalt (Art. 43 Ziff. 5 Sch. St. G. B.)

- aus der Trinkerheilanstalt (Art. 44 Ziff. 3 und 4 Sch. St. G. B.)
- aus der Anstalt zur Behandlung von Rauschgiftkranken (Art. 45 Sch. St. G. B.)
- aus der Erziehungsanstalt für Jugendliche (Art. 94 Sch. St. G. B.);
- 2. um nötigenfalls die in den obenerwähnten Artikeln vorgesehene Zurückversetzung in die Anstalt zu verfügen;
- 3. zum Entscheid ob und unter welchen Bedingungen der Beruf, das Gewerbe oder das Handelsgeschäft bei bedingter Entlassung probeweise ausgeübt werden darf (Art. 54 Abs. 2 Sch. St. G. B.)
- 4. zum Entscheid ob und unter welchen Bedingungen der Vollzug der Landesverweisung bei bedingter Entlassung versuchsweise aufgeschoben werden soll. (Art. 55 Abs. 2 Sch. St. G. B.)

Art. 9.

Justizdepartement

Das Justizdepartement ist zuständig:

- 1. zur Vollziehung der Entscheide des Richters auf Verwahrung oder Behandlung oder Versorgung der Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen, oder Aufhebung dieser Massnahmen (Art. 17 Ziff. 1 und 2, Sch. St. G. B.)
- 2. zu den für den Bezug der Bussen notwendigen Vorkehren. (Art. 49 Ziff 1 und 2 St. G. B.)
- 3. zur Entgegennahme der Anzeige betr. Unterbrechung der Schwangerschaft, sowie zur Ernennung oder Bezeichnung des sachverständigen Facharztes. (Art. 120 Sch. St. G. B.)
- 4. zur Bewilligung von Amtshandlungen einer Behörde eines andern Kantons. (Art. 355 Abs. 1 Sch. St. G. B.)
- 5. zur Führung des Strafregisters. (Art. 359 litt. b Sch. St. G. B.)
- 6. zum Vollzuge der im Sinne von Art. 6 Sch. St. G. B. ergangenen Entscheide,
- 7. zum Vollzuge der von den Gerichten des Kantons (unter Vorbehalt der Kompetenzen der Polizeigerichte) und von den Strafbehörden des Bundes ausgefallten Urteile. (Art. 374 Sch. St. G. B.)
- 8. zur Kontrolle über die ordnungsgemässe Ausübung der Schutzaufsicht (Art. 379 Sch. St. G. B.)
- 9. zur Aufsicht über den Vollzug der erzieherischen und sichernden Massnahmen in den hierfür bestimmten Privatanstalten, sowie bei der Familienerziehung. (Art. 391 Sch. St. G. B.)

Art. 9 bis.

Der Gemeinderat, der Regierungstatthalter und das mit dem Armenwesen betraute Departement sind die zuständigen Behörden zur Ausübung des Antragsrechtes bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten. (Art. 217 Ziff. 2 Sch. St. G. B.)

Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten

II. Inkraftsetzung.

Gemäss Art. 30 Ziff. 3 lit. b der Kantonsverfassung unterliegt das vorliegende Gesetz nicht der Volksabstimmung und es tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. November 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:
F. Imhof.

Die Schreiber:
i. V. P. E. Burgener — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Ziff. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Vorliegendes Gesetz soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 1. März 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Sitten, den 9. Januar 1953.

Der Präsident des Staatsrates:
Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:
N. Roten.

DEKRET

vom 12. November 1952,

betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Ableitung der Mottelonquellen für die Bewässerung der Rebberge von Ardon, Vétroz und Conthey und die Trinkwasserversorgung dieser Gemeinden.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS.

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Ardon, Vétroz und Conthey;

Erwägend die Notwendigkeit einer einwandfreien Trinkwasserversorgung der 3 genannten Dörfer;

Kraft der Bestimmung des Gesetzes vom 14. November 1929 betreffend die Verbesserung der Bewässerungsanlagen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Ableitung der Mottelonquellen für die Bewässerung der Rebberge von Ardon, Vétroz und Conthey sowie die Trinkwasserversorgung dieser Gemeinden wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. November 1929 betreffend die Verbesserung der Bewässerungsanlagen unterstellt.

Art. 2.

Die mutmasslichen Kosten der projektierten Arbeiten sind auf Fr. 2,952,000.— berechnet, davon werden Fr. 2,340,000.— subventionsberechtigt erklärt gemäss der Berechnung des kantonalen Meliorationsamtes.

Art. 3.

Die Kosten der Fassung und Zuleitung der Wasser bis zum Verteiler, der bei der Kapelle vom Kleinen St. Bernhard errichtet wird, werden im Verhältnis des zugeteilten Wasserquantums unter die drei Gemeinden verteilt.

Die Kosten für die verschiedenen Abzweigungen werden von den entsprechenden Gemeinden getragen.

Art. 4.

Der Kanton wird sich an den Kosten mit einem Beitrag von 20% bis zum Höchstbetrage von Fr. 468,000.— beteiligen.

Art. 5.

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten, nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite und in Jahresraten von höchstens Fr. 100,000.— ausbezahlt.

Art. 6.

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen im Grossen Rate in zweiter Lesung, in der Sitzung vom 12. November 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:
F. Imhof.

Die Schreiber:
P. E. Burgener i. V. — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. Januar 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Sitten, den 9. Januar 1953.

Der Präsident des Staatsrates:
Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:
N. Roten.

DEKRET

vom 12. November 1952,

zur Festsetzung von Format und Preis des Stempelpapiers in
Abänderung des Gesetzes vom 11. März 1875.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Stempelpapier in Folioformat;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Das gemäss Art. 5, 7 und 8 des Stempelgesetzes vom 11. März 1875 zu verwendende Format sowie der anzuwendende Preis werden festgesetzt auf:

Fr. 1.20 das Doppelblatt A 3 von 297 mm 420 mm

Fr. 0.60 das einfache Blatt A 4 von 210 mm 297 mm

Fr. 0.30 das einfache Blatt A 4 von 210 mm 297 mm bei dem nur eine Seite oder das einfache Blatt A 5 von 148 mm 210 mm bei dem beide Seiten beschrieben werden können.

Art. 2.

Der gemäss Art. 29 des Dekretes vom 15. 5. 1931 für Auszüge aus den Zivilstandsregistern und alle übrigen Formulare betreffend den Zivilstandsdienst anzuwendende feste Stempel wird auf Fr. 0.60 festgesetzt. Die Gesundheitsscheine für das Vieh unterliegen einer Stempelgebühr von Fr. 0.30.

Art. 3.

Die Anwendung der Bestimmungen, die mit diesem Dekret in Widerspruch stehen, ist suspendiert

Art. 4.

Dieses Dekret ist auf die Verwaltungsjahre 1953 und 1954 anwendbar.

Art. 5.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil dringlich und nicht von bleibender Tragweite, am 1. Januar 1953 in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 12. November 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

Dr. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. Januar 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Sitten, den 9. Januar 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 12. November 1952,

**betreffend die Festsetzung der Abgabe der Rebbergbesitzer für
den Wiederaufbau des Weinberges.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 9 Ziff. 1 des Dekretes vom 5. März 1923
betreffend die Bekämpfung der Reblaus und den Wiederaufbau
des Rebberges;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die besondere Abgabe der Rebbergbesitzer, genannt Reblaus-
steuer, wird für 1953 auf 25 Rp. je 100 Franken Katasterwert fest-
gesetzt. Die der besondern Abgabe unterworfenen Katastertaxe
darf Fr. 4.— pro m² nicht übersteigen.

Art. 2.

Da der Grosse Rat zur Erlassung dieses Dekretes befugt ist,
wird es der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in erster und zweiter Lesung in der Sitzung
des Grossen Rates vom 12. November 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

Dr. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am
Sonntag, den 25. Januar 1953 in allen Gemeinden des Kantons
veröffentlicht werden.

Sitten, den 9. Januar 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 15. November 1952,

betreffend die Korrektion des Riedbaches, auf Gebiet der
Gemeinden Brig und Ried-Brig.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

In Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Brig;

Eingesehen die vom Baudepartement ausgearbeiteten und vom Staatsrat genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art 1.

Die Korrektionsarbeiten des Riedbaches, auf Gebiet der Gemeinden Brig und Ried-Brig, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser auf Fr. 150,000.— veranschlagten Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinden Brig und Ried-Brig, auf deren Gebiet sie ausgeführt werden.

Art. 3.

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen des Art. 20 vorgenannten Gesetzes, mit einer Beisteuer von 25% der wirklichen Ausgaben.

Art. 4.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt unter Voraussetzung entsprechender Arbeitsleistung in Jahresraten von höchstens Fr. 10,000.— und insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 5.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6.

Ausser den Gemeinden Brig und Ried-Brig werden an die Kosten dieses Werkes, auf Grund der Art. 22 und ff. vorgenannten

Gesetzes, noch herbeigezogen: die Gemeinde Termen und der Staat Wallis für die Simplonstrasse.

Art. 7.

Die Beitragsleistungen sind alljährlich den Gemeinden Brig und Ried-Brig zu bezahlen, welche für die Bundes- und Kantonsbeiträge die Vorschüsse zu leisten haben. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8.

Der Anteil der Dritinteressierten wird gemäss Art. 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 9.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 15. November 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

Dr. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. Januar 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Sitten, den 9. Januar 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 15. November 1952,

**betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons an dem Ausbau
des Kreisspitals von Sitten und Umgebung.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

In Anwendung des Dekretes vom 20. 11. 1913 betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Errichtung von Spitätern, Kliniken und Krankenhäusern der Bezirke und Kreise;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Der Ausbau des Kreisspitals von Sitten im Rahmen der ursprünglichen Pläne wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und hat Anspruch auf die im Dekret vom 20. 11. 1913 vorgesehenen Beiträge.

Art. 2.

An diesem mit Fr. 636,000.— veranschlagten Bau beteiligt sich der Kanton mit 25%, höchstens aber mit Fr. 159,000.—.

Art. 3.

Die Zahlung erfolgt in Jahresraten nach Massgabe der dem Kanton zur Verfügung stehenden Mittel und im Rahmen des Staatsvoranschlages.

Art. 4.

Der Staatsrat, durch das mit dem Gesundheitswesen betraute Departement, wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Art. 5.

Das Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 15. November 1952.

Der Präsident des Grossen Rates .

F. Imhof.

Die Schriftführer :

Dr. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am
Sonntag, den 25. Januar 1953 in allen Gemeinden des Kantons
veröffentlicht werden.

Sitten, den 9. Januar 1953.

Der Präsident des Staatsrates:
Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:
N. Roten.

DEKRET

vom 15. November 1952,

**betreffend die Klassifizierung der Strasse Visp-Saas-Almagell
als Touristenstrasse.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Entwicklung des Fremdenverkehrs im Saastale;
Eingesehen die Notwendigkeit diese Strasse auszubauen;

Eingesehen das Dekret vom 25. Februar 1938 betreffend den
Ausbau der Touristenstrassen und die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bestimmten Arbeiten;

Eingesehen, dass die Saastalstrasse den gleichen Zweck erfüllt wie die andern bereits klassifizierten Touristenstrassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Korrektur der Gemeindestrasse Visp-Stalden-Saas-Almagell wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Gemeindestrasse Visp-Stalden-Saas-Almagell wird im Sinne des Dekretes vom 25. Februar 1938 betreffend den Ausbau der Touristenstrassen und die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bestimmten Arbeiten als Touristenstrasse klassifiziert.

Art. 3.

Die Gemeinden, welche im Sinne der Artikel 10 und 11 vor-
genannten Gesetzes an die Korrektionskosten dieser Strasse
herangezogen werden, sind: Visp, Stalden, Eisten, Saas-Balen,
Saas-Grund, Saas-Almagell und Saas-Fee.

Art. 4.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Trag-
weite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung in der Sitzung
des Grossen Rates vom 15. November 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

Dr. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am
Sonntag, den 25. Januar 1953 in allen Gemeinden des Kantons
veröffentlicht werden.

Sitten, den 9. Januar 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 13. November 1952,

betreffend die Korrektur der Gemeindestrasse von Bagnes in
Vollèges.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Vollèges;

Eingesehen die Notwendigkeit, die im Dorfe Vollèges durch
den Motorfahrzeugverkehr herrschende Staubplage zu unter-
drücken;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Korrektur der Gemeindefstrasse von Bagnes, im Innern des Dorfes Vollèges, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich, gemäss dem vom Baudepartement erstellten Kostenvoranschlag, auf Fr. 150,000.—.

Art. 3.

Gemäss den Art. 19 und 21 vorgenannten Gesetzes beteiligt sich der Staat an den wirklichen Kosten dieser Arbeiten mit einer Beisteuer von 50% für die innerorts und mit einer solchen von 70% für die ausserorts ausgeführten Arbeiten.

Art. 4.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von Fr. 15,000.— und insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 5.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind in einer Frist von 10 Jahren auszuführen.

Art. 6.

Die Gemeinde Vollèges ist ermächtigt, die Arbeiten in einer kürzeren Frist auszuführen, indem sie für den Staat die Vorschüsse leistet.

Art. 7.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. November 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

i. V. P. E. Burgener — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. Januar 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Sitten, den 9. Januar 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 14. November 1952,

über die Abänderung und Ergänzung verschiedener Artikel der Dekrete vom 15. 1. 1921 und 19. 2. 1946 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Erwägend, dass es im Interesse einer guten Verwaltung der Rechtssprechung liegt den Gerichtsbehörden eine der Wichtigkeit ihres Amtes entsprechende Entlohnung zu geben;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates vom 8. November 1952;

beschliesst:

Kantonsgericht

Art. 1.

Art. 2 des Dekretes vom 15. Januar 1921 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten wird abgeändert wie folgt:

Das Jahresgehalt der Mitglieder des Kantonsgerichtes beträgt Fr. 19,000.— und dasjenige des Präsidenten des Kantonsgerichtes Fr. 20,000.—.

Instruktionsrichter

Art. 2.

Art. 6. des Dekretes vom 15. Januar 1921 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten wird abgeändert wie folgt:

Das Jahresgehalt der Instruktionsrichter wird im allgemeinen festgesetzt auf Fr. 17,000.—. Das Jahresgehalt der Instruktionsrichter der Bez. Leuk und Entremont beträgt Fr. 15,000.—.

Art. 3.

Art. 8 des Dekretes vom 19. Februar 1946 über die Abänderung der Artikel 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 14 des revidierten Dekretes vom 15. Januar 1921 betreffend den Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten wird abgeändert wie folgt:

Ausser dem Gehalt beziehen die verheirateten Mitglieder der Gerichtsbehörden eine monatliche Kinderzulage von Fr. 20.— pro Kind unter 18 Jahren und eine monatliche Haushaltungszulage von Fr. 40.—.

Art. 4.

Bei Inkrafttretung des vorliegenden Dekretes sind alle diesem Dekrete widersprechenden Bestimmungen der Dekrete vom 15. Januar 1921 und 19. Februar 1946 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten aufgehoben.

Art. 5.

Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 14. November 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

Dr. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. Januar 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Sitten, den 9. Januar 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 15. November 1952,

betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Erstellung der Trinkwasser- und Hydrantenversorgung von Mase.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Mase;

Erwägend die Notwendigkeit der geplanten Wasserversorgung für die Hygiene und den Feuerschutz des Dorfes;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1917 betreffend die Beiträge für Bodenverbesserungen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Erstellung der Trinkwasser- und Hydrantenversorgung für das Dorf Mase wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1917 betreffend Beiträge für Bodenverbesserungen unterstellt.

Art. 2.

Die mutmasslichen Kosten dieser Arbeiten werden gemäss dem vom kantonalen Amt für Bodenverbesserungen gutgeheissenen Kostenvoranschlag auf **Fr. 120,000.—** festgesetzt.

Art. 3.

Der Kanton wird sich an den effektiven Kosten des Baues mit einem Beitrag von 20%, bis zum Höchstbetrag von Franken **24,000.—** beteiligen.

Art. 4.

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten, nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite und in Jahresraten von höchstens Fr. 12,000.— ausbezahlt.

Art. 5.

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 15. November 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

Dr. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. Januar 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Sitten, den 9. Januar 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 13. November 1952,

betreffend die Korrektio n der Gemeindestrasse Riddes-Leytron-Saillon-Fully-Martinach. (Vollendungsarbeiten).

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Riddes, Leytron, Saillon, Fully, Martinach;

Erwägend den für den Motorfahrzeugverkehr schlechten Zustand dieser Verkehrsader;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Korrektio n der Gemeindestrasse Riddes-Leytron-Saillon-Fully-Martinach sowie die Anschlüsse zu den Dörfern Vers l'Eglise und Fontaine werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich, gemäss dem vom Baudepartement erstellten Kostenvoranschlag, auf Fr. 660,000.—

Art. 3.

Gemäss den Art. 19 und 21 vorgenannten Gesetzes beteiligt sich der Staat an den wirklichen Kosten dieser Korrektion mit einer Beisteuer von 50% für die innerorts und mit einer solchen von 70% für die ausserorts ausgeführten Arbeiten.

Art. 4.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von höchstens Fr. 87,000.— und insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 5.

Als Gemeinden der interessierten Gegend kommen in Betracht: Riddes, Leytron, Saillon, Fully und Martinach-Stadt.

Art. 6.

Jede Gemeinde leistet die Vorschüsse der Kosten für die auf ihrem Gebiete ausgeführten Arbeiten.

Art. 7.

Die Gemeinden der interessierten Gegend sind ermächtigt, die Arbeiten in einer kürzern Frist auszuführen, sofern sie für den Staat die Vorschüsse leisten.

Art. 8.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind in einer Frist von 10 Jahren zu vollenden.

Art. 9.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. November 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

P. E. Burgener i. V. — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. Januar 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Sitten, den 9. Januar 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 15. November 1952,

betreffend die Korrektio n der Gemeindestrasse Vernayaz-Dorénaz-Collonges-Evionnaz, auf Gebiet der Gemeinden Vernayaz, Collonges und Evionnaz.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Vernayaz, Collonges und Evionnaz;

Erwägend den schlechten Zustand der Strasse Vernayaz-Dorénaz-Collonges-Evionnaz und der Rottenbrücke;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Korrektio n der Gemeindestrasse Vernayaz-Dorénaz-Collonges-Evionnaz, auf Gebiet der Gemeinden Vernayaz, Collonges und Evionnaz, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Gemäss vorgenannten Gesetzes beteiligt sich der Staat an den wirklichen Ausgaben dieser Korrektio n mit einer Beisteuer von 70%.

Art. 3.

Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich, gemäss dem vom Baudepartement ausgearbeiteten Kostenvoranschlag, auf **Franken 258,000.—**.

Art. 4.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von **höchstens Fr. 50,000.—** und insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 5.

Die Gemeinden, welche im Sinne der Art. 10 und 11 vorgenannten Gesetzes an die Korrektionskosten dieser Strasse herangezogen werden, sind : Vernayaz, Dorénaz, Collonges und Evionnaz.

Art. 6.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind in einer Frist von 5 Jahren zu vollenden.

Art. 7.

Die Gemeinden sind ermächtigt, die Arbeiten in einer kürzeren Frist auszuführen, indem sie für den Staat die Vorschüsse leisten.

Die Gemeinden entrichten ihre Kostenvorschüsse im Verhältnis ihrer Beitragspflicht.

Art. 8.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 15. November 1952.

Der Präsident des Grossen Rates :

F. Imhof.

Die Schriftführer :

Dr. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. Januar 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Sitten, den 9. Januar 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

✓ **DEKRET**

vom 15. November 1952,

betreffend die Beibehaltung der Teuerungszulage für das Lehrpersonal.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Dekret vom 24. Juni 1952;

Eingesehen Art. 103 des Gesetzes vom 16. November 1946 über das Primar- und Haushaltungsschulwesen;

Erwägend, dass der Index der Lebenskosten seit dem 24. Juni 1952 keine nennenswerte Aenderung erfahren hat und die Fortführung der damals beschlossenen Massnahmen sich demnach rechtfertigt,

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Bestimmungen des Dekretes vom 24. Juni 1952 betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Lehrpersonal sind für das Jahr 1953 beibehalten.

Art. 2.

Der Staatsrat wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

Angenommen in erster und zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 15. November 1952.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

Dr. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 25. Januar 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Sitten, den 9. Januar 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 9. Januar 1953,

betreffend die Inkrafttretung der Abänderung des Art. 84 der Kantonsverfassung betreffend die Herabsetzung der Abgeordneten zahl für den Grossen Rat

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das im Amtsblatt vom 2. Januar 1953 veröffentlichte Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. Dezember 1952, aus der hervorgeht, dass die Abänderung des Art. 84 der Kantonsverfassung betreffend die Herabsetzung der Abgeordnetenzahl für den Grossen Rat vom 13. November 1952 mit 8,181 Ja gegen 3,031 Nein auf 11,499 Stimmende und 46,745 stimmbfähige Bürger angenommen worden ist;

Eingesehen, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde;

Eingesehen den Art. 53, Ziff. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Die Abänderung des Art. 84 der Kantonsverfassung betreffend die Herabsetzung der Abgeordnetenzahl für den Grossen Rat vom 13. November 1952 wird als vollziehbar erklärt und tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 9. Januar 1953, um im Amtsblatt veröffentlicht und am Sonntag, den 18. Januar 1953 in allen Gemeinden des Kantons bekanntgegeben zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roteu.

BESCHLUSS

vom 9. Januar 1953,

betreffend die Inkrafterklärung des Dekretes vom 15. November 1952 über die Aufnahme einer Anleihe betreffend die Vergrößerung des Kollegiums von Brig und der Taubstummenanstalt von Bouveret sowie den Bau einer Turnhalle für das Kollegium und die Normalschule von Sitten.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. Dezember 1952, aus der hervorgeht, dass das Dekret vom 15. November 1952 über die Aufnahme einer Anleihe betreffend die Vergrößerung des Kollegiums von Brig und der Taubstummenanstalt von Bouveret sowie den Bau einer Turnhalle für das Kollegium und die Normalschule von Sitten mit 7,195 Ja gegen 4,101 Nein auf 11,415 Stimmende und 46,745 stimmbfähige Bürger angenommen worden ist;

Eingesehen, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde;

Eingesehen den Art. 53, Ziff. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Das Dekret vom 15. November 1952 über die Aufnahme einer Anleihe betreffend die Vergrößerung des Kollegiums von Brig und der Taubstummenanstalt von Bouveret sowie den Bau einer Turnhalle für das Kollegium und die Normalschule von Sitten wird als vollziehbar erklärt und tritt vom Datum seiner Veröffentlichung an in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Januar 1953, um im Amtsblatt veröffentlicht und am Sonntag, den 18. Januar 1953 in allen Gemeinden des Kantons bekanntgegeben zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 9. Januar 1953,

betreffend die Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das im Amtsblatt vom 2. Januar 1953 veröffentlichte Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. Dezember 1952, aus der hervorgeht, dass das vorerwähnte Einführungsgesetz betreffend die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. November 1952 mit 6,779 Ja gegen 3,412 Nein auf 11,499 Stimmende und 46,745 stimmfähige Bürger angenommen wurde;

Eingesehen den Beschluss vom 24. Dezember 1952, wodurch der Bundesrat dieses Gesetz gestützt auf Art. 46, Al. 3 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes genehmigt hat;

Eingesehen den Art. 53, Ziff. 2 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einziger Artikel.

setz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes wird als vollziehbar erklärt mit Wirkung ab 1. Januar 1953, Datum des Inkrafttretens des Bundesgesetzes.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Januar 1953, um im Amtsblatt veröffentlicht und am Sonntag, den 18. Januar 1953 in allen Gemeinden des Kantons bekanntgegeben zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 22. Januar 1953,

betreffend die Abhaltung von Vorträgen über das Vormund-
schaftsrecht im Jahre 1953 für die Mitglieder der Waisenämter.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Aenderungen, die infolge der periodischen
Gemeindewahlen in der Bestellung der Waisenämter eingetreten
sind;

Eingesehen die Notwendigkeit die Waisenamtsbehörden in
ihr Amt einzuführen;

Eingesehen den Artikel 35, Absatz 4, der Verordnung über die
Waisenämter, vom 16. Februar 1951;

Auf Antrag des Justizdepartements,

beschliesst:

Art. 1.

Anstelle von der üblichen Inspektion der Waisenämter wird
im Jahre 1953, in jedem Bezirke, ein Vortrag über das Vormund-
schaftsrecht stattfinden.

Art. 2.

Der Berichtsteller hat diese Konferenz für die Waisenämter
seines Bezirkes vor dem 31. März 1953 abzuhalten.

Er bestimmt den Tag und den Ort der Zusammenkunft und
stellt die Einberufung jedem Waisenamt, mindestens 12 Tage vor-
her, in vierfacher Ausfertigung zu.

Die Waisenamtspräsidenten haben die Einberufung unverzüg-
lich an die übrigen ordentlichen Mitglieder und den Schreiber
weiterzuleiten.

Art. 3.

Die ordentlichen Mitglieder sowie der Schreiber, mit Aus-
nahme der Juristen, sind verpflichtet dem Vortrage beizuwohnen.
Im Verhinderungsfalle haben sie den Grund ihrer Abwesenheit
dem Justizdepartement bekanntzugeben.

Juristen, die ordentliche Mitglieder sind, sowie die Ersatzmän-
ner sind eingeladen dem Vortrage freiwillig beizuwohnen.

Art. 4.

Die Reiseentschädigung der Teilnehmer ist zu Lasten der Ge-
meinden gemäss Artikel 41, litt. c, der Verordnung vom 16. Fe-
bruar 1951.

Art. 5.

Der Berichtsteller hat dem Justizdepartement spätestens am 15. April 1953 über die Abhaltung seines Vortrages einen Bericht zu machen und demselben das Namensverzeichnis der Anwesenden und der Abwesenden beizulegen.

Art. 6.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 2, 3 und 5 dieses Beschlusses werden gemäss Art. 37 der Verordnung vom 16. Februar 1951 bestraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 22. Januar 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 23. Januar 1953,

zur Festsetzung der Zahl der Grossräte, die von jedem Bezirk für die Amtsdauer 1953-1957 zu wählen ist.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den abgeänderten Art. 84 und die Art. 85 und 86 der Kantonsverfassung;

Eingesehen das Gesetz vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen;

Eingesehen die provisorischen Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1951;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Verteilung der 130 Abgeordneten-Sitze des Grossen Rates unter die Bezirke wird für die Amtsperiode 1953-1957 wie folgt festgesetzt:

Bezirke :	Schweiz. Wohnbevölkerung :	Abgeordnete pro Bezirk :
Goms	4,477	4
Oestlich-Raron	2,413	2
Brig	11,671	10
Visp	14,039	12
Westlich-Raron	5,765	5
Leuk	8,627	7
Siders	21,881	18
Ering	8,658	7
Sitten	16,609	14
Gundis	11,652	10
Martinach	18,257	15
Entremont	8,410	7
St. Moritz	7,748	7
Monthey	13,974	12
	<hr/>	<hr/>
	154,181	130

Art. 2.

Die Ersatzmänner werden in jedem Bezirk entsprechend der Zahl der Abgeordneten gewählt.

Art. 3.

Ein Staatsratsbeschluss wird die Bestimmungen dieser Wahl festsetzen.

Art. 4.

Da das vorliegende Dekret nicht dauernde Gültigkeit hat, wird es der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in erster und zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 23. Januar 1953.

Der Präsident des Grossen Rates :

F. Imhof.

Die Schriftführer :

Dr. L. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 1. Februar 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 26. Januar 1953.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 26. Januar 1953,

betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1953 bis 1957.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den revidierten Artikel 84 und die Artikel 85 und 86 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 56 und folgende des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den kommenden 1. März, um 10 Uhr einberufen, um gemäss den vorstehenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zur Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat und deren Ersatzmänner für die Legislaturperiode 1953-1957 zu schreiten.

Art. 2.

Die Wahl erfolgt nach dem Proportional-Wahlsystem, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen.

Art. 3.

Die Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Abgeordneten entspricht derjenigen, die auf Grund der Volkszählung vom Jahre 1951 durch das Dekret des Grossen Rates vom 23. Januar 1953 und dem neulich abgeänderten Art. 84 der Kantonsverfassung festgesetzt wurde.

Art. 4.

Parteien oder Wählergruppen, die auf Zuteilung von Mandaten Anspruch erheben, haben ihre Kandidatenliste dem Regierungsstatthalter des Bezirkes spätestens bis zum 21. Tage (am Montag der dritten Woche vor dem Wahltage, d. h. am 9. Februar 1953, um 18 Uhr) einzureichen. Als Beilage zur Liste sind Beruf, Wohnsitz und Geburtsjahr der Kandidaten anzugeben.

Die Wahlvorschläge dürfen so viele Namen von Kandidaten sowohl für Abgeordnete als für Suppleanten enthalten, als Sitze zu vergeben sind; die am Ende der Liste überzähligen Kandidaten werden durch den Regierungsstatthalter von Amtes wegen gestrichen.

Art. 5.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 im Bezirke stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein und am Kopfe zur Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen.

Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige, dessen Name in der Reihenfolge in erster Stelle steht, als Vertreter, und der nachfolgende als Stellvertreter.

Der Vertreter ist ermächtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner des Wahlvorschlages, die zur Beseitigung von allfälligen Schwierigkeiten erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 6.

Mehrfache Kandidaturen sind untersagt. Steht der Name eines Kandidaten auf mehr als einem Wahlvorschlag desselben Bezirkes, so fordert der Regierungsstatthalter den Vorgeschlagenen sofort auf, spätestens bis zum 17. Tage vor den Wahlen (Freitag, den 13. Februar) zu erklären, auf welchem dieser Vorschläge sein Name stehen solle. Wenn er innert der festgesetzten Frist keine Erklärung abgibt, so entscheidet das Los, auf welchem Vorschlag sein Name stehen soll. Auf allen andern Vorschlägen ist der Name dieses Kandidaten zu streichen.

Der Kandidat, dessen Name auf einer Liste in mehreren Bezirken steht, wird unverzüglich durch den Staatsrat eingeladen, ihm spätestens bis zum 13. Tage vor den Wahlen (Freitag, den 17. Februar) mitzuteilen, für welchen Bezirk er sich entscheidet. Wenn er sich innert der festgesetzten Frist nicht ausspricht, bezeichnet der Staatsrat durch das Los, welcher Liste der Kandidat zuzuteilen ist.

Art. 7.

Jeder Kandidat kann spätestens bis zum 17. Tage vor den Wahlen (Freitag, den 13. Februar), mittelst schriftlicher Erklärung seine Kandidatur ausschlagen; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen auf der Liste gestrichen.

Art. 8.

Der Regierungsstatthalter prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und setzt gegebenenfalls dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist an, innert welcher er nachträglich fehlende Unterschriften ergänzen, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Kandidaten einreichen, die Be-

zeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zwecke einer bessern Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen ändern kann.

Sofern der Vertreter der Liste nichts anders verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste angebracht.

Die Regierungsstatthalter haben ihre Entscheide spätestens am 16. Tage vor den Wahlen zu fällen. Beschwerden gegen die Entscheide sind innert 24 Stunden nach erfolgter Anzeige des Entscheides des Regierungsstatthalters an den Staatsrat zu richten. Der Staatsrat entscheidet spätestens am 12. Tage vor den Wahlen.

Nach dem 11. Tage vor den Wahlen (Donnerstag, den 19. Februar) dürfen an den Wahlvorschlägen keine Aenderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 9.

Aus den endgültig bereinigten Wahlvorschlägen entstehen die offiziellen Wahllisten.

Jede Liste wird nach der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Ordnungsnummer bildet einen wesentlichen Teil der Wahlliste.

Die Regierungsstatthalter übermitteln die Listen, zur Veröffentlichung im Amtsblatte, mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sobald als möglich, spätestens am 13. Tage vor den Wahlen (Dienstag, den 17. Februar) dem Departemente des Innern.

Diese Veröffentlichung wird in der Woche vor den Wahlen, oder spätestens am Mittwoch vor dem Wahltag im Amtsblatte erfolgen.

Art. 10.

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er sich eines gedruckten Stimmzettels, der eine der amtlichen Wahllisten wiedergibt, oder eines leeren Stimmzettels bedient. In letzterem Falle kann er seinen Stimmzettel ganz oder teilweise mit den Namen der Kandidaten, die auf einer der hinterlegten Wahllisten stehen, ausfüllen. Es ist ihm auch gestattet, an den gedruckten Wahllisten alle ihm zweckmässig erscheinenden Streichungen, Aenderungen oder Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen. Man kann nur für Kandidaten stimmen, die auf einer gültigen Liste stehen.

Das Kumulieren ist nicht gestattet und der Name eines Kandidaten, der mehr als einmal auf dem gleichen Stimmzettel angeführt ist, zählt nur als eine Kandidatenstimme.

Art. 11.

Es ist Sache der verschiedenen politischen Gruppen oder Parteien, diese Liste drucken zu lassen und die Wahlzettel zu verteilen. Die Gemeinden sind gehalten, im Wahlbureau leere Wahl-

zettel von gleicher Grösse den Wählern, die ihre Stimmzettel selbst ausfüllen wollen, in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Art. 12.

Die Gemeinden haben den Wählern im Wahlbureau amtliche Wahlumschläge zur Verfügung zu stellen; diese Umschläge müssen für alle Gemeinden von gleicher Farbe und von gleichem Format sein. Die Gemeinden müssen eine passende Urne besitzen.

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er sich eines Umschlages bedient, der ihm beim Eingang oder Ausgang des abgesonderten Ganges zur Verfügung steht, und worin er seinen Stimmzettel hineinlegt.

Er überreicht sodann den unverschlossenen und ungefalteten Umschlag dem Präsidenten des Wahlbureaus, der ihn in Gegenwart des Wählers und der Mitglieder des Wahlbureaus in die Urne legt.

Die Gemeinden müssen im Stimmlokal einen vom übrigen Raume abgesonderten Gang errichten, wo sich die auszuwählenden Stimmzettel befinden und durch den sich der Wähler zur Urne begeben muss.

Art. 13.

Der Gemeinderat kann beschliessen, das Wahlbureau am Samstag von Mittag an zu eröffnen.

Bürger, die infolge der Ausübung von Aemtern oder öffentlichen Anstellungen oder Arbeiten in den Fabriken ohne Arbeitsunterbruch verhindert sind, an der Abstimmung teilzunehmen, können ihre Stimme am Samstag unter versiegeltem Umschlag und gegen Empfangsbescheinigung persönlich dem Präsidenten der Gemeinde abgeben, wo sie als Wähler eingeschrieben sind.

Art. 14.

Die Wehrmänner stimmen an ihrem Wohnorte. Des weiteren sind die Bestimmungen des Art. 34, letzter Absatz, des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Art. 15.

Die Formulare für die Stimmenauszählung werden den Gemeinden und den Regierungsstatthalterämtern durch das Departement des Innern übermittelt.

Art. 16.

Alle Streichungen, die bei der Stimmenauszählung durch das Wahlbureau vorgenommen werden, müssen mit roter Tinte gemacht werden.

Art. 17.

Das Wahlbureau schreitet zuerst zur Ermittlung der von den Grossratskandidaten erzielten Ergebnisse; nachdem dieses Resultat festgestellt ist, wird die Zusammenstellung der den Supplementen abgegebenen Stimmen vorgenommen. Jedes dieser Resultate ist für die Abgeordneten und die Ersatzmänner getrennt auf Formular 5 (Abstimmungsverbal) nämlich das eine für die Abgeordneten und das andere für die Ersatzmänner einzutragen.

Art. 18.

In den Gemeinden wo sektionsweise gestimmt wird, tragen die Hilfsbureaux das Abstimmungsergebnis auf die Formulare 1, 2 und 3 ein; dagegen erfolgt die Zusammenstellung der Parteilisten auf Formular 4 auf dem Zentralbureau der Gemeinde.

Art. 19.

Das Auszählungsbureau des Bezirkes versammelt sich am Hauptorte des Bezirkes am Montag, den 2. März 1953, um 14 Uhr. Es ist gebildet aus allen Gemeindepräsidenten unter dem Vorsitze des Regierungsstatthalters.

Art. 20.

Die Formulare über das Wahlergebnis sind durch die Gemeindebehörden am Wahltage dem Regierungsstatthalter einzuhandigen.

Art. 21.

Die Präsidenten der Wahlbureaux sind persönlich verantwortlich für die Uebermittlung dieser Resultate; im Unterlassungsfalle können sie mit Bussen bis zu Fr. 500.— bestraft werden. Mit der gleichen Busse können belegt werden die Wahlbureaux und die Personen, die in der Gemeinde der Stimmenauszählung vorstehen, und die es unterlassen, die durch das Gesetz und die Beschlüsse des Staatsrates auferlegten Vorschriften streng zu befolgen.

Art. 22.

Für die in diesem Beschlusse nicht vorgesehenen Fälle sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 26. Januar 1953, um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 15., 22. Februar und 1. März 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 26. Januar 1953,

betreffend die Wahl des Staatsrates für die Amtsperiode
1953-1957.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Artikel 52, 85 und 86 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 121 und folgende des Gesetzes vom
1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 1. März 1953 um 10 Uhr einberufen, um gemäss den vorerwähnten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zur Wahl des Staatsrates für die Amtsperiode 1953 bis 1957 zu schreiten.

Art. 2.

Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates findet durch ein gleiches Listenskrutinium statt. Einer derselben wird aus den Wählern der Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk ernannt; einer aus jenen der Bezirke Siders, Sitten, Ering und Gundis und einer aus jenen der Bezirke Martinach, Entremont, St. Moritz und Monthey.

Die zwei andern verteilen sich auf die Gesamtheit der Wähler des Kantons.

Jedoch darf nicht mehr als ein Staatsrat aus den Wählern desselben Bezirkes ernannt werden.

Art. 3.

Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates findet mit der absoluten Mehrheit auf Grund der Anzahl gültigen Stimmzettel statt.

Art. 4.

Die Parteien oder Gruppen, die Kandidaten vorschlagen, sind gehalten, das Namensverzeichnis der vorgeschlagenen Kandidaten bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung spätestens bis **Dienstag vor dem Wahltag (24. Februar 1953)** zu hinterlegen. Diese Liste muss von wenigstens 10 Wählern unterzeichnet sein; die Namen der Kandidaten werden am Freitag vor der Wahl im Amtsblatte veröffentlicht.

Art. 5.

Das Wahlergebnis wird vom Departement des Innern am Montag, den 2. März um 11 Uhr, bekanntgegeben.

Art. 6.

Wenn der erste Wahlgang nicht für alle zu wählenden Kandidaten das absolute Mehr ergibt, so wird zu einer Stichwahl geschritten, die am Sonntag, den 8. März 1953 stattfinden wird. Für den zweiten Wahlgang hat die Hinterlegung der Listen in der im vorerwähnten Art. 4 vorgesehenen Form bis spätestens zum Dienstag, den 3. März zu erfolgen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird am Freitag vor der Wahl stattfinden.

Art. 7.

Stimmen, die an Kandidaten abgegeben werden, deren Namen nicht gemäss den obigen Regeln hinterlegt worden sind, sind ungültig.

Art. 8.

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er sich eines Umschlages bedient, der ihm beim Eingang oder Ausgang des abgesonderten Ganges zur Verfügung steht und worin er seinen Stimmzettel legt. Er übergibt den Umschlag unverschlossen und nicht gefaltet dem Präsidenten ab, der ihn in Gegenwart des Wählers und der Mitglieder des Wahlbureaus in die Urne legt.

Die Umschläge müssen alle von gleichem Format und gleicher Farbe sein; sie werden von der Gemeinde nach dem vom Staate vorgeschriebenen Muster geliefert. Der Präsident des Wahlbureaus wacht darüber, dass der Wähler nicht mehr als einen Umschlag einlegt.

Für die Stimmzettel ist unter Nichtigkeitsstrafe weisses Papier zu verwenden.

Die Gemeinderäte haben im Stimmlokal einen vom übrigen Raume abgesonderten Gang zu errichten, woselbst die Wahlzettel zur Auswahl aufliegen und durch welchen der Wähler sich zur Urne begeben muss.

Art. 9.

Der Munizipalrat kann die Eröffnung des Wahlbureaus Samstag von Mittag an beschliessen.

Das Ergebnis dieser Abstimmung wird in Gegenwart des Wahlbureaus in einen Umschlag gelegt, welcher versiegelt und mit den Unterschriften sämtlicher Mitglieder des Bureaus versehen wird, um am folgenden Tage eröffnet und zugleich mit der Hauptabstimmung ausgezählt zu werden.

Bürger, die infolge der Ausführung von Aemtern oder öffentlichen Anstellungen oder Arbeiten in Fabriken ohne Arbeitsunterbruch verhindert sind, an der Abstimmung teilzunehmen, können am Samstag ihre Stimme unter verschlossenem Umschlag und gegen Empfangsbescheinigung persönlich dem Präsidenten der Gemeinde abgeben, in der sie als Wähler eingeschrieben sind.

Der Umschlag in welchem sich das Couvert mit dem Stimmzettel befindet, muss mit der Unterschrift des Wählers nebst Angabe seines Berufes oder seiner Funktionen versehen sein.

Der Gemeindepräsident übermittelt diese Briefumschläge dem Wahlbureau, welches sie vor Beginn der Stimmenauszählung eröffnet und die Stimmcouverts ohne sie zu öffnen, in die Urne legt.

Die Namen dieser Stimmenden werden auf die Liste eingetragen mit Notierung dieser Art der Stimmabgabe.

Art. 10.

Die Wehrmänner stimmen an ihrem Wohnorte. Ferner sind die Bestimmungen des Art. 34, letzter Absatz, des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Art. 11.

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departemente des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Bureaus zu bescheinigen ist.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird, **sogleich nach Feststellung der Wahlresultate, dem Departement des Innern** zugestellt, während ein zweites Doppel sofort dem Regierungstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 12.

Die Präsidenten der Wahlbureaux übermitteln **dem Departemente des Innern sofort nach der Stimmenauszählung telegrafisch die von jedem Kandidaten erhaltene Stimmenzahl.**

Gemeinden, welche keinen Telegraf besitzen, haben die Ergebnisse beim nächstliegenden Telegrafsbureau aufzugeben. Wenn in Gemeinden, in welchen sektionsweise abgestimmt wird, die Zusammenstellung der Resultate nicht durchgeführt werden konnte, um am Wahltage selbst mitgeteilt zu werden, so ist das Ergebnis telegrafisch sektionsweise bekannt zu geben.

Art. 13.

Die Präsidenten der Wahlbureaux sind persönlich verantwortlich für die Uebermittlung dieser Resultate; im Unterlas-

sungsfälle können sie mit Bussen bis zu Fr. 500.— bestraft werden. Mit der gleichen Busse können die Wahlbureaux und die Personen belegt werden, die der Stimmenauszählung in den Gemeinden vorstehen und die es unterlassen, die durch das Gesetz und die Staatsratsbeschlüsse auferlegten Vorschriften strenge zu befolgen.

Art. 14.

Für alle in diesem Beschlusse nicht vorgesehenen Fälle wird man sich an die Bestimmungen der revidierten Verfassung vom 11. November 1920 und des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen halten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 26. Januar 1953, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 15. Februar, 22. Februar und 1. März 1953 veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 13. Februar 1953,

betreffend die Bekämpfung des Mäikäfers im Jahre 1953.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Angesichts der Schäden, welche dieses Insekt und seine Larve den Kulturen zufügen;

In Erwägung der Unwirksamkeit der früheren Bekämpfungsmethode, d. h. Einsammeln des Käfers;

Gestützt auf die im Jahre 1950 in einer bedeutenden Anzahl Gemeinden des Wallis gemachten Erfahrungen und erzielten Ergebnisse;

Gestützt auf das Studium und die Forschungen der kantonalen Kommission für die Bekämpfung dieses Schädling;

Gestützt auf die Besprechungen mit den Vertretern der interessierten Gemeindebehörden und nach Anhören ihrer Meinung;

In Anbetracht der drei einzigen vorgeschlagenen Bekämpfungsmethoden und deren Wahl durch die betreffenden Gemeinden;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Die Bekämpfung der Maikäfer oder deren Larven, der Engerlinge, wird für sämtliche Gemeinden, in welchen das Auftreten dieser Insekten festgestellt wird, **obligatorisch** erklärt.

Art. 2.

Die Gemeinden können unter den drei in den Art. 4, 5 und 6 des vorliegenden Beschlusses vorgeschlagenen Bekämpfungsmethoden ihre Wahl treffen.

Art. 3.

Angesichts der unbedeutenden Schäden, welche die Maikäfer und deren Larven im Oberwallis verursachen, Salgesch ausgenommen, sind die Art. 4, 5 und 6 des vorliegenden Beschlusses für diese Gegend des Kantons unverbindlich (Siehe Art. 7).

Art. 4.

(A) Die chemische Bekämpfung der Maikäfer wird vollständig durch den Staat, auf Kosten der Gemeinden durchgeführt. **Bekämpfungsmethode**

Der Staat bekämpft den Schädling mit Hilfe von geeigneten Maschinen (Helicopter, Flugzeuge, Nebelblaser und Spritzpumpen) und zwar auf sämtlichen vom Insekt befallenen Forst- und Obstbaumpflanzen (Wald, Gehäue, Büsche, Apfelbäume, Steinobstbäume).

Art. 5.

(B) Die chemische Bekämpfung des Maikäfers wird zum Teil durch den Staat auf Kosten der Gemeinden und zum Teil durch die Eigentümer oder die Gemeinden durchgeführt. Diese Methode besteht aus:

- a) Behandlung durch den Staat mit raschen Luft- oder Bodenmaschinen (siehe Art. 4) der Wälder, Gehäue, Büsche, d. h. aller vom Maikäfer befallenen Bäume und Sträucher, mit Ausnahme der Obstbäume;
- b) Behandlung durch die Gemeinden oder Eigentümer, unter der Verantwortung der Gemeinden und unter Aufsicht des Staates, der Stein- und Kernobstbäume,

sowie der in Reben oder Kulturen sich befindlichen, isolierten Buschpflanzen, insofern diese Bäume und Pflanzen vom Maikäfer befallen sind.

Die Gemeinde kann die Eigentümer dazu verpflichten, diese Behandlung auf eigene Kosten durchzuführen. Wird die Weisung nicht befolgt, nimmt die Gemeinde die Behandlung auf Kosten der Eigentümer vor.

Art. 6.

(C) Die Gemeinden, welche sich nicht zur Anwendung der Methoden A oder B entschliessen, d. h. welche auf die chemische Bekämpfung der Maikäfer verzichten, sind gehalten, unter ihrer Verantwortung und unter Aufsicht des Staates einen Informationsdienst zu organisieren, um den Landwirten das Vorhandensein von Engerlingen in ihren Kulturen anzuzeigen.

Diese Organisation besteht in der Bekämpfung der Engerlinge, nach systematischem Aufsuchen der gefährdeten Kulturen :

- a) Kontrolle des Maikäferfluges (Intensität, Sammelorte);
- b) Orientierung der Eigentümer über die Zonen der Obstkulturen, welche vom Maikäfer befallen sind, damit die Eigentümer die nötigen Massnahmen treffen können um ihre Produktion zu schützen (Behandlung);
- c) Sondieren der Engerlinge (vorgängig und ergänzend) zwecks Feststellung der gefährlichen Konzentration von Larven. Diese Arbeit ist bis Ende September zu Ende zu führen;
- d) anfangs Oktober Anzeige an die Produzenten, damit diese in ihren befallenen Kulturen die Engerlinge wirtschaftlich rationnell vernichten können.

Die durch die Behandlung der Obstbäume und die Vernichtung der Engerlinge entstandenen Kosten fallen voll und ganz zu Lasten der Eigentümer; die übrigen Kosten haben die Gemeinden zu tragen.

Art. 7.

Im Oberwallis wird man, wenn nötig, ganz besonders die Vernichtung der Engerlinge im Boden in's Auge fassen. Der Staat wird diesbezüglich jede gewünschte Auskunft erteilen.

Art. 8.

Ausführende Organe Eine kantonale Kommission, in welcher die interessierten Kreise vertreten sind, erhält Auftrag, diese verschiedenen Systeme auszuarbeiten.

Art. 9.

Die Kantonale Entomologische Station wird durch den Staat mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Art. 10.

Um die Kosten dieser Bekämpfung zu decken, so diese durch die Gemeinden oder durch den Staat durchgeführt wird, sind die Gemeinden befugt, von den Eigentümern der auf ihrem Gebiete sich befindlichen Grundgüter eine Maikäfergebühr zu fordern. **Finanzierung**

Diese Gebühr wird auf Grund des Katasterwertes der Grundgüter (unter Ausschluss der Gebäude), berechnet, welche sich in der Zone befinden, die durch die Behandlung geschützt wurden. Der Ansatz dieser Gebühr muss den wirklichen, durch die Bekämpfung entstandenen Kosten entsprechen. Er ist dem Departement des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten, und darf den Betrag dieser Kosten nicht übersteigen.

Die Eigentümer haben sich mit den Pächtern zwecks eventueller Rückvergütung der Kosten zu verständigen.

Das Inkasso der Gebühr kann sich auf eine dreijährige Periode ausdehnen.

Art. 11.

Der vorliegende Beschluss tritt sofort in Kraft. Das Departement des Innern wird mit dessen Vollzug beauftragt. Dieses kann gegebenenfalls die Organe der Kantonspolizei zuziehen.

So beschlossen im Staatsrate in Sitten am 13. 2. 1953 um in's Amtsblatt eingerückt und in sämtlichen Gemeinden, mit Ausnahme jener deren ganzes Gebiet höher als 1000 m. über M. liegt, veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 20. Februar 1953,

betreffend den Gehalt und die Gebühren der Hebammen des Kantons.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Erfahrungen, die durch die Ausführung des Staatsratsbeschlusses vom 20. Januar 1939 gemacht wurden;

In Anbetracht der Teuerung;

Eingesehen die Artikel 47 und 52 des Gesetzes vom 27. November 1896 über die Gesundheitspolizei;

Auf Antrag des mit dem Gesundheitswesen betrauten Departementes;

beschliesst:

Art. 1.

Ordentlicherweise soll jede Gemeinde eine Hebamme halten. Immerhin kann eine Gemeinde, deren Bevölkerung 300 Seelen nicht übersteigt, mit einer oder mehreren Nachbargemeinden ein Uebereinkommen treffen, um nur eine Hebamme zu halten.

In Gemeinden, deren Bevölkerung 1000 Seelen übersteigt, soll grundsätzlich auf 1000 Einwohner eine Hebamme gehalten werden.

Art. 2.

Die Gemeinden müssen in ihren jährlichen Kostenvoranschlägen mindestens einen Beitrag von Fr. 0.50 pro Kopf der Bevölkerung und wenn die Bevölkerungszahl sich auf weniger als 1000 Einwohner beläuft, im Minimum Fr. 500.— für den Gehalt der auf ihrem Gebiete tätigen Hebammen vorsehen.

Handelt es sich um Gruppen kleiner Gemeinden, die sich zusammengeschlossen haben, wird der im Voranschlag vorzusehende Betrag im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl berechnet.

Die Verteilung dieses Betrages erfolgt am Ende des Jahres durch die Gemeindeverwaltung im Verhältnis zur Anzahl der auf das Gemeindegebiet entfallenden Geburten zwischen den Hebammen, die an diesen Geburten teilgenommen haben.

Art. 3.

Bis zu ihrem 65. Altersjahr haben die Hebammen Anrecht auf den von der Gemeinde zu entrichtenden Gehalt.

Art. 4.

Die Gebühren für die Leistungen der Hebamme sind folgendermassen festgesetzt:

1. Für die Hilfe einer Niederkunft und die täglichen Besuche, welche die Hebamme innert den 9 der Niederkunft folgenden Tagen zur Besorgung der Wöchnerin und des Neugeborenen zu tun hat, Fr. 60.— bis 80.—.

Ist der Wohnsitz der Wöchnerin mehr als ein Km. vom Wohnsitz der Hebamme entfernt, so hat die Letztere Anspruch auf eine Entschädigung von einem Franken für den Kilometer einfachen Weges in der Ebene.

Jeder angefangene Kilometer zählt für einen ganzen.

Für Gänge auf Bergstrassen und Bergwegen erhöht sich die Entschädigung um 50 Rappen für jede 50 Meter Höhendifferenz oder einen Bruchteil derselben.

Für Besuche, die nach dem neunten Tage notwendig sind, kann die Hebamme über die Kilometerentschädigung hinaus eine Gebühr von Fr. 2.— für jeden Besuch berechnen.

2. Für Hilfe bei einer Fehlgeburt, wenn die Pflege nicht länger als 10 Tage dauert: Fr. 40.— bis 60.—.
3. Für eine Scheidenspülung oder ein Klistir, ausser in Fällen von einer Geburt oder Fehlgeburt: Fr. 3.—.
4. Für trockenes Schröpfen: Fr. 3.—.
5. Für blutiges Schröpfen: Fr. 4.—.
6. Für Hilfe bei der Geburt von Zwillingen Fr. 80.— bis 100.—.

Art. 5.

Werden der Hebamme die Gebühren für Geburtshilfe und für die weitem Besuche innert drei Monaten nicht bezahlt, kann sie ihre Rechnung der Gemeinde eingeben, welche sie bis zum Betrage des Mindesttarifs zu begleichen hat. Die Gemeinde hat dann das Rückgriffsrecht gegen die Schuldner der Hebamme.

Art. 6.

Die Gebühren der Hebamme für die Geburtshilfe bei einer armen Wöchnerin und für die weitem Besuche sind zu Lasten der Wohnsitzgemeinde, welche sich durch die unterstützungspflichtigen Verwandten oder Verschwägerten schadlos halten kann.

Art. 7.

Die Unstimmigkeit zwischen den Gemeinden und den Hebammen oder unter den Gemeinden hinsichtlich der Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses werden durch den Staatsrat entschieden.

Art. 8.

Die Beschlüsse vom 20. Januar 1939, vom 10. September 1942 und 8. Februar 1945 über den gleichen Gegenstand sind aufgehoben.

Art. 9.

Das mit dem Gesundheitswesen betraute Departement ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses welcher sofort in Kraft tritt, beauftragt.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 20. Februar 1953.

Der Präsident des Staatsrates :

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 6. März 1953,

betreffend die Verkehrseinschränkungen für Motorfahrzeuge auf gewissen Strassen des Kantons Wallis.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 1, Absatz 3, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 23. Mai 1933 über die im Art. 3 des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 vorgesehenen Einschränkungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr ;

Auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst :

In Abänderung des Beschlusses vom 29. Februar 1952 betreffend die Verkehrseinschränkungen für Motorfahrzeuge auf gewissen Strassen des Kantons, werden nachstehende Strassen, welche für Anhänger bis zu 1 Tonne offen stehen, ab 6. März 1953 für Anhänger bis zu 2½ Tonnengewicht geöffnet :

1. Furkastrasse-Binn
2. Gampel-Kippel
3. Susten-Leukerbad
4. Siders-Miège
5. Siders-Corin-Strasse von Granges-Chermignon
6. Siders-Ayer
7. Vissoie-St. Luc
8. Vissoie-Grimentz
9. Granges-Chermignon-Crans
10. Granges-Lens-Icogne
11. Brämis-St. Martin, mit Anschluss nach Nax

12. Vex-Les Haudères
13. Vex-Hérémente-Motôt
14. Vex-Maiensässen von Sitten
15. Sitten-Ayent-Fortunoz
16. Beuson-Veysonnaz-Clèbes
17. Salins-Les Agettes-Maiensässen von Sitten
18. Martinach-Salvan
19. Le Châble-Fionnay
20. Villetta-Verbier-Station
21. Martinet-Montagnier
22. Le Châble-Bruson
23. Orsières-Champex-Les Valettes
24. Massongex-Vérossaz-La Duay
25. Troistorrents-Champéry
26. Vionnaz-Revereulaz-Torgon.

Sitten, den 17. März 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS.

vom 6. März 1953,

betreffend die Einberufung des Grossen Rates zur konstituierenden Session.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1.

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 16. März 1953 zur konstituierenden Session einberufen.

Art. 2.

Er wird sich um 9 Uhr im gewöhnlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 9 Uhr 15 wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben vom Staatsrat in Sitten, am 6. März 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

Tagesordnung der Sitzung vom 16. März 1953:

Ueberprüfung der Wahlen.
Ernennung des Bureaus.
Verschiedene Ernennungen.
Vertheidigung des Staatsrates.

BESCHLUSS

vom 6. März 1953,

die Ergebnisse der Staatsratswahlen vom 1. März 1953
proklamierend.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Staatsratswahlen vom 1. März 1953, die folgenden Resultate ergeben haben:

Zahl der Stimmfähigen Bürger	46,855
Zahl der Stimmenden	37,877
Zahl der leeren Stimmzettel	121
Zahl der ungültigen Stimmzettel	361
Zahl der gültigen Stimmzettel	37,395
Absolutes Mehr	18,699

Kandidaten die das absolute Mehr erhalten haben:

Marius Lampert, in Ardon	mit 24,307 Stimmen
Marcel Gard, in Siders	» 23,333 »
Karl Anthamatten, in Visp	» 22,865 »
Marcel Gross, in St. Maurice	» 22,391 »
Dr. Oskar Schnyder, in Brig	» 22,049 »

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einzigler Artikel.

Hr. Marius Lampert, in Ardon, Hr. Marcel Gard, in Siders, Hr. Karl Anthamatten, in Visp, Hr. Marcel Gross, in St. Maurice und Hr. Dr. Oskar Schnyder, in Brig, werden für die Verwaltungsperiode von 1953 bis 1957 als Mitglieder des Staatsrates gewählt erklärt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 6. März 1953, um am Samstag den 7. März 1953 im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 14. März 1953,

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die von Hrn. Franz UDRY, Lehrer in Vétroz, eingereichte Demission als Abgeordneter des Bezirkes Gundis;

Eingesehen den Art. 79 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen;

Erwägend, dass der einzige nicht gewählte Kandidat der Liste Nr. 1 des Bezirkes Gundis, Liste der konservativen Fortschritts-partei, Hr. Albert BIOLLAZ, Kaufmann, in Chamoson ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einziger Artikel.

Herr Albert BIOLLAZ, Kaufmann, in Chamoson, wird an Stelle des demissionierenden Hrn. Franz Udry zum Abgeordneten des Bezirkes Gundis gewählt erklärt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 14. März 1953, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

ERGÄNZUNG ZUM GESETZ

vom 13. November 1952,

über die Abänderung und Ergänzung einiger Artikel des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch.

Artikel 1 des obgenannten Gesetzes, angenommen in zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. November 1952 und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9, Freitag, den 27. Februar 1953, wird berichtigt wie folgt:

Art. 1.

Die Klagen wegen übler Nachrede und Verleumdung, übler Nachrede und Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder Verschollenerklärten, sowie die Klagen wegen Beschimpfung unterliegen dem Vermittlungsversuche vor dem Gemeinderichter (Art. 173/177 St. G. B.). Der Vermittlungsversuch wird durch die Zivilprozessordnung geregelt.

Sitten, den 16. März 1953.

Die Redaktionskommission des Grossen Rates.

VOLLZIEHUNGSBESCHLUSS

vom 17. März 1953,

zur eidg. Verordnung vom 28. 11. 52 betreffend das militärische Kontrollwesen.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die eidg. Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 28. 11. 52;

Eingesehen die Art. 147-150-151 und 152 des Gesetzes der Militärorganisation vom 12. 4. 07 und den Art. 235 des Militärstrafgesetzes vom 13. 6. 27,

beschliesst:

Art. 1.

Die Führer der Einwohner- und Bürgerregister sind verpflichtet, dem Sektionschef für die Aushebung alljährlich vor Beginn der Vorbereitungsarbeiten Verzeichnisse der in das stellungspflichtige Alter tretenden Schweizerbürger auszustellen.

Die Führer der Einwohner- und Bürgerregister und die Zivilstandsbeamten haben alle für die Kontrollführung nötige Auskunft unentgeltlich zu erteilen.

Art. 2.

Ueber Todesfälle von Schweizerbürgern, die der militärischen Meldepflicht unterlagen, hat der Zivilstandsbeamte des Sterbeortes dem Sektionschef des Wohnortes sofort Kenntnis zu geben. Der Sektionschef übermittelt die Anzeige unter Beilage des Dienstbüchleins unverzüglich seinem Kreiskommando. Dieses sorgt dafür, dass die Bereinigung der Stammkontrolle vorgenommen wird.

Ueber Todesfälle von meldepflichtigen Schweizerbürgern im Auslande melden die Zivilstandsbeamten der Heimatgemeinde dem Sektionschef der Heimatgemeinde zuhanden der kantonalen Militärpflichtersatzbehörde sowie zutreffendenfalls des zuständigen Korpskontrollführers.

Art. 3.

Die Organe der Kantone und der Gemeinden, denen die Einwohnerkontrolle untersteht, sind verpflichtet, von der Hinterlegung oder dem Rückzug der Ausweisschriften durch einen meldepflichtigen Schweizerbürger dem Sektionschef sofort Anzeige zu machen.

Die zivilen Ausweise für die Ausreise meldepflichtiger Schweizerbürger aus der Schweiz dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Militärbehörde ausgestellt oder erneuert werden. Der Nachweis dieser Genehmigung wird erbracht:

- a. durch den bewilligten und im Dienstbüchlein (Seite 28) eingetragenen Auslandsurlaub oder
- b. durch die Bescheinigung des Kreiskommandanten oder des Sektionschefs des Wohnortes, wonach der Betreffende zur Ausreise aus der Schweiz keines Auslandsurlaubes bedarf (in Fällen von vorübergehendem Auslandsaufenthalt; vgl. Art. 37).

Art. 4.

Ueber die Aufnahme von Ausländern im meldepflichtigen Alter in das schweizerische Bürgerrecht und über die Entlassung im schweizerischen Bürgerrecht, über Aenderungen im Kantons- und Gemeindebürgerrecht sowie über Namensänderungen hat die zuständige kantonale Behörde Meldung zu machen und zwar:

- a. bei in der Schweiz Wohnenden:
an die Militärbehörde des Wohnortskantons;
- b. bei im Ausland Wohnenden:
an die Militärbehörde des Heimatkantons.

Art. 5.

Gerichtsbehörden, die über Dienst- und Hilfsdienstpflichtige sowie noch nicht Ausgehobene (vom 16. Altersjahr an) Freiheitsstrafen (ausgenommen Haftfälle) aussprechen, haben jedes rechtskräftig gewordene Urteil unverzüglich der Militärbehörde des Wohnortskantons zur Kenntnis zu bringen.

Art. 6.

Die Verwaltungen von Strafanstalten, Verwahrungsanstalten und Arbeitserziehungsanstalten sind verpflichtet, den Eintritt jedes meldepflichtigen Schweizerbürgers der Militärbehörde des Kantons, in dessen Gebiet die Anstalt liegt, innert 8 Tagen unter Beilage des Dienstbüchleins zu melden.

Art. 7.

Die Verwaltungen der staatlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten (Epileptiker- und Trinkerheilanstalten, Militärsanatorien usw.) sind verpflichtet, von jeder entgeltigen Aufnahme eines meldepflichtigen Schweizerbürgers der Militärbehörde des Kantons, in dessen Gebiet die Anstalt liegt, innert 8 Tagen unter Beilage des Dienstbüchleins Meldung zu machen.

Art. 8.

Die Betreibungs- und Konkursämter haben der Militärbehörde des Wohnortskantons zuhanden der zuständigen Dienstabteilung des eidg. Militärdepartementes bzw. der Militärbehörde des kontrollführenden Kantons unverzüglich zu melden, wenn Offiziere, Unteroffiziere oder Hilfsdienstpflichtige mit entsprechender Funktion oder im Auszug eingeteilte Kavalleristen in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet sind.

In gleicher Weise haben die Vormundschaftsbehörden von der Bevormundung von Offizieren, Unteroffizieren oder Hilfsdienstpflichtigen mit entsprechender Funktion, ferner von im Auszug eingeteilten Kavalleristen Meldung zu erstatten.

Art. 9.

Die genannten Listen und Anzeigen, die vom Art. 1-8 erforderlich sind, werden mittels folgenden Formularen erstellt:
Form. Nr. 1.3 Verzeichnis der auszuhebenden Schweizerbürger

- 1.19 Meldung über den Todesfall eines meldepflichtigen Schweizerbürgers
- 1.43 Urteilsauszug
- 1.32 Anzeige über den Eintritt eines Meldepflichtigen in eine Strafanstalt
- 1.33 Anzeige über die endgültige Aufnahme eines Meldepflichtigen in einer Heil- und Pflegeanstalt
- 1.70 Anzeige betreffend Konkurs, Verlustschein oder Vormundschaft.

Diese Formulare können auf Kosten des Kantons von der eidg. Druckschriften- und Materialzentrale bezogen werden.

Die Kantone können diese Formulare selber in Druck geben, haben aber genau den vom Eidgenössischen Militärdepartement herausgegebenen Formularen zu entsprechen.

Art. 10.

Organe der Kantone und der Gemeinden, welche die sie betreffenden Bestimmungen dieses Beschlusses nicht befolgen, sind von der Oberbehörde disziplinarisch zu bestrafen; ausserdem haften sie für allfällig verursachten Schaden.

Art. 11.

Die vorgenannten Behörden des Kantons und der Gemeinden sind zur Ausführung dieses Beschlusses, der sofort in Kraft tritt, beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate in Sitten am 17. März 1953 um im Amtsblatt eingerückt und veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 20. März 1953,

betreffend die Volksabstimmung vom 19. April 1953 über das revidierte Bundesgesetz betreffend den Postverkehr, vom 20. Juni 1952.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes, sowie das Gesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes;

Eingesehen den Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt;

Erwägend, dass der Bundesrat die Volksabstimmung über das revidierte Bundesgesetz betreffend den Postverkehr vom 20. Juni 1952 auf Sonntag, den 19. April 1953 und nötigenfalls auf den Vorabend festgesetzt hat;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen.

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen- und Gemeindegewahlen und -abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 19. April 1953 um 10 Uhr 30 einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des revidierten Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr, vom 20. Juni 1952 auszusprechen.

Art. 2.

Stimmberechtigt ist in eidgenössischen Angelegenheiten jeder Schweizerbürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahre, welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Der Schweizerbürger übt sein Stimmrecht am Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassener oder sich aufhaltender Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3.

Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiffbeamten und -angestellten sowie die Bürger, die durch die Ausföhrung der ihnen obliegenden Amtspflichten oder Arbeiten in Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können vom Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 und von den einschlägigen Bestimmungen der vorerwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 4.

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden:

- 1) einen leeren Stimmzettel;
- 2) die amtlichen Wahldrucksachen.

Der Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 11. April 1953 stattfinden.

Art. 5.

Beim Versand des Stimmmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in **alphabetischer Ordnung** aufzustellen.

Art. 6.

Die Wehrmänner, die zwischen dem 9. und dem 19. April 1953 einrücken, stimmen in Gemässheit des Art. 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Der Gemeindepräsident wird am Samstag, den 11. April 1953 zu einer Zeit, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt machen wird, den Interessenten speziell zur Verfügung stehen.

Art. 7.

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmencouvert und dem Uebermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihren Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8.

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten, und ferner, gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der

Bundeskanzlei, jedem Wähler, vor der Abstimmung, ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 9.

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf die Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 10.

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Wähler davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 11.

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12.

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, worauf mit einem JA für die Annahme oder mit einem NEIN für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13.

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Bureaus zu bescheinigen ist. Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort **telegraphisch** in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Uebermittlung der Stimmverbale und der Telegramme werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15.

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Bureaus sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16.

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17.

Für alle im vorliegenden Beschlusse nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 20. März 1953 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 5., 12. und 19. April 1953 veröffentlicht und in diesen Gemeinden ab 5. April 1953 angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 28. März 1953,

betreffend die Sömmerung 1953.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 71 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917;

Eingesehen die Beschlüsse der Alpfahrtkonferenz der schweizerischen Kantone vom 30. Januar 1953 in Bern;

Eingesehen das eidg. Gesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950 und dessen Vollziehungsverordnung vom 22. Dezember 1950;

Eingesehen die kantonale Vollziehungsverordnung vom 8. Mai 1951 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

I. Sömmerung,

Art. 1.

Es können nur **Tiere von gesunden Herden**, in welchen keine ansteigepflichtige Seuche herrschte, gesömmeret werden.

Art. 2.

Viehbestände, aus welchen Tieren auf die Alpe verbracht werden, dürfen während der letzten 20 Tage vor dem Alpauftrieb, weder durch Zukauf noch durch Einstellen weiterer Tiere von andern Eigentümern verändert werden (Quarantäne). Ein auf den Markt aufgeführtes Tier kann nicht unter solche Tiere verbracht werden, die sich in Quarantäne befinden.

Art. 3.

Jedes Tier, das zur Sömmerung ausserhalb des Inspektionskreises geführt wird, muss von einem Gesundheitsschein Formular C begleitet sein. Dieses Formular ist nicht mit der Post zuzustellen, sondern hat das Tier bei der Deplacierung zu begleiten.

Art. 4.

Die Gesundheitsscheine sind spätestens einen Tag nach der Ankunft am Bestimmungsort dem Viehinspektor dieses Ortes abzugeben. Sie sind ebenfalls für die Rückkehr der Tiere gültig.

Art. 5.

Die Alpvorstände und Alpvögte sind für die Abgabe der Gesundheitsscheine (Formular C) verantwortlich.

Ueberdies sind sie verpflichtet für ihre Alpen ein Verzeichnis der Tiere aufzustellen, mit Angabe der Namen und Vornamen der Eigentümer. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der sanitärischen Behörden vorzuweisen.

Art. 6.

Die Viehinspektoren sind gehalten:

- a) die zur Sömmerung in ihrem Kreise eingeführten Tiere nachzukontrollieren;
- b) sich zu versichern, ob alle Tiere mit den erforderlichen Scheinen begleitet sind.

Art. 7.

Der Durchgang des Viehes durch verseuchte Ortschaften muss vermieden werden.

Art. 8.

Die bösartigen, gefährlichen Tiere dürfen nicht frei auf Plätzen weiden, die an Kantons- oder Gemeindestrassen grenzen.

Art. 9.

Jede Alpe muss mit einem prämierten oder autorisierten Zuchtstier versehen sein.

Art. 10.

Die Kreuzung der Rasse ist strenge verboten.

II. Beschneiden der Klauen.

Art. 11.

Vier Wochen vor der Fahrt in die Maiensässen oder auf die Alpe ist das Beschneiden der Klauen sämtlicher Tiere der Rindviehgattung vorzunehmen.

Art. 12.

Lahme, kränkliche Tiere sind von der Sömmerung auszuschliessen.

III. Brüllende Kühe.

Art. 13.

In keinem Falle werden die Alpvorstände und Vögte auf einer Weide Tiere annehmen:

- 1) die Symptome von Nymphomanie aufweisen (Brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst, charakteristisches Brüllen);
- 2) welche den ausschliesslichen Charakter der Rasse und Gattung verloren haben, besonders aber diejenigen welche nicht mehr trüchtig sind und keine Milch geben. Zu dieser Kategorie gehören die unfruchtbaren und kämpferischen Tiere, die nur für die Erwerbung des Titels « Ringkuh » aufgezüchtet werden.

IV. Vorbereitung der Hörner.

Art. 14.

Den Kühen und Rindern, denen die Eigentümer die Hörner künstlich gespitzt haben, ist der Zugang zu den Alpen streng verboten. Die Alpvorstände sind verpflichtet, die Hörner mittelst

eines geeigneten Instrumentes am Tage der Alpfahrt abzustumpfen.

V. Maul- und Klauenseuche.

Art. 15.

Wenn die Maul- und Klauenseuche vor und während der Sömmerung ausbricht, so wird der Kantonstierarzt in jedem Falle im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden alle gesundheitspolizeilichen Massnahmen treffen, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhüten. Er wird die Fragen über Schlachtung, Sperrn, Einstellung oder Beschränkung des Personen- und des Viehverkehrs, Desinfizierungen, Alpabfahrt vor der normalen Zeit, usw. regeln. Namentlich wird das kantonale Veterinäramt für die Tiere, die sich in der Gefahren-Zone befinden, sei es im Innern des Kantons, sei es insbesondere an der Grenze, die **Schutzimpfungen für obligatorisch erklären** (Methode Waldmann).

Alle auf den Alpen Mont Corba (Val d'Illiez) und Bonévouëtaz (Troistorrents) zur Sömmerung bestimmten Tiere der Rinder-, Ziegen-, Schaf- und Schweinegattung sind der obligatorischen Schutzimpfung zu unterziehen.

Diese Behandlung wird mindestens drei Wochen vor der Alpfahrt ausgeführt. Das geimpfte Vieh ist markiert und bleibt während 10 Tage nach der Impfung im Stalle. Während dieser Periode sind alle Tiere des Stalles gesperrt. Ein Tier, das gegen die Maul- und Klauenseuche nicht zum voraus oder zu spät geimpft ist, darf auf einer von immunisierten Tieren der Rindviehgattung besetzten Weide nicht angenommen werden.

Gewöhnlich übernimmt der Kanton die Kosten der Impfungen und des Impfstoffes. Die Beitragspflicht der Tierbesitzer bleibt jedoch für die Bezahlung des Impfstoffes und der durch die Anwendung dieser Massnahmen verursachten Kosten vorbehalten.

VI. Markierung.

Art. 16.

Der kantonale Beschluss vom 5. Mai 1944 betreffend die Markierung des Viehes, das zum täglichen Weidegang oder zur Sömmerung auf Alpen geführt wird, die in der Nähe der italienischen oder französischen Grenze gelegen sind, kommt im Jahre 1953 ebenfalls zur Anwendung.

VII. Rindvihtuberkulose.

Art. 17.

Sämtliche Privat-Viehbestände unter Kontrolle und die Gemeinden:

Bezirk Monthey : Champéry, Vouvry.

Bezirk St. Maurice : Collonges, Evionnaz, Finhaut, Mex, St. Maurice, Salvan, Vernayaz, Vérossaz, Daviaz.

Bezirk Entremont : Bagnes, Bourg St. Pierre, Liddes, Orsières, Sembrancher, Vollèges.

Bezirk Martigny : Bovernier, Charrat, Fully, Isérables, La Bâtiatz, Leytron, Martigny-Bourg, Martigny-Combe, Martigny-Ville, Riddes, Saillon, Saxon, Trient.

Bezirk Conthey : Ardon, Chamoson, Conthey, Nendaz, Vétroz.

Bezirk Sitten : Arbaz, Bramois, Grimisuat, Savièse, Sion, Veysonnaz, Salins.

Bezirk Hérens : Ayent, Evolène.

Bezirk Siders : Ayer, Chalais, Chandolin, Chippis, Granges, Grimentz, Grône, Miège, Mollens, Montana, Randogne, St. Jean, St. Léonard, St. Luc, Sierre, Venthône, Veyras, Vissoie.

Bezirk Leuk : Agarn, Albinen, Bratsch, Ergisch, Erschmatt, Feschel, Gampel, Guttet, Inden, Leuk, Leukerbad, Oberems, Salgesch, Turtmann, Unterems, Varen.

Bezirk Westlich Raron : Ausserberg, Blatten, Ferden, Hochtenn, Kippel, Niedergesteln, Raron, Steg, Wiler.

Bezirk Visp : Eyholz, Lalden, Stalden, Staldenried, Visp.

Bezirk Brig : Eggerberg, Ried-Brig, Naters, Termen.

Bezirk Oestlich-Raron : Betten, Goppisberg, Greich, Martisberg, Ried-Mörel.

Bezirk Goms : Ausserbinn, Bellwald, Biel, Binn, Blitzingen, Ernen, Fiesch, Fieschertal, Geschinen, Glurigen, Lax, Mühlebach, Münster, Niederwald, Obergesteln, Oberwald, Reckingen, Ritzingen, Selkingen, Steinhaus, Ulrichen

haben die Verpflichtungen alle Massnahmen zu treffen und während der Sömmerung eine Ansteckung zu vermeiden.

Art. 18.

Auf der gleichen Alpe ist die Mischung von tuberkulosefreiem Vieh mit reagierenden oder unkontrollierten Tieren streng verboten.

Infolgedessen kann keine Leistung wie Arbeit, Personal-Löhne, Alpegebühren aller Art vom Eigentümer verlangt werden, welcher wegen sanitärischen Gründen seine Alprechte nicht benutzen kann.

Art. 19.

Die Gemeinden, die die Tuberkulinproben bereits durchgeführt haben, können keine reagierenden oder unkontrollierten Tiere für ihre Alpen annehmen.

Auch ist es den Mietern, Eigentümern und Alpvorständen der Gemeinden, welche nicht der Liga der Tuberkulose-Bekämpfung angeschlossen sind, untersagt ohne Bewilligung des kant. Veterinäramtes tuberkulosefreies Vieh zur Sömmerung anzunehmen.

Art. 20.

Auf Alpen, welche auf den Gemeinden liegen, die der Tuberkulosebekämpfung noch nicht beigetreten sind und Tierbesitzern gehören, welche derselben teilweise angeschlossen sind, bleibt die obligatorisch erklärte amtliche Prophylaxie vorbehalten. Für das Jahr 1953 dürfen daher die folgenden Alpen nur durch tuberkulosefreies Vieh besetzt werden :

Vionnaz : Crettaz, Croix.

Vex : Thyon.

Chermignon : Err.

Mund : Eril, Hohenalpe, Brischern, west. Alpe.

Visperterminen : Senntum Vispernanz

Simplon : Engi, Klusmatten, Niederalp

Bergalpe : Lerchmatte, Stalden, Hobschen, Blatten, Sicken, Bielti, Gampisch, Alter Hospiz, Niven.

Das Verzeichnis der ausserhalb der tuberkulosefreien Zone liegenden Alpen ist nicht endgültig. Es kann je nach Fortschreiten der Tuberkulose-Bekämpfung abgeändert oder vervollständigt werden.

Art. 21.

Für alle Tiere, die ihren Kreis verlassen, haben die Viehinspektoren auf den Gesundheitsschein das Ergebnis und das Datum der letzten Tuberkulinprobe einzutragen.

Dem Formular C sind die tierärztlichen Zeugnisse über die Tuberkulose-Freiheit beizufügen.

Sie haben die Gesundheitsscheine der Eigentümer zurückzuweisen, welche die vorliegenden Bestimmungen nicht befolgen.

Art. 22.

Die Stallungen der für das tuberkulosefreie Vieh reservierten Alpen werden unter Aufsicht der Viehinspektoren gereinigt und desinfiziert. Die daraus entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Alpe.

VIII. Rinderabortus Bang.

Art. 23.

Fälle von Verwerfen bei Ziegen oder Schafen müssen unverzüglich einem diplomierten Tierarzt angemeldet werden, welcher sich mit dem kant. Veterinäramt in Verbindung setzt.

Art. 24.

Der kantonale Beschluss vom 22. Juni 1943 über Massnahmen zur Bekämpfung des Rinderabortus Bang bleibt für die Sommerung des Viehes im Jahre 1953 in Kraft, nämlich :

Art. 25.

Bis zum Gegenbeweis muss jeder Fall von Verwerfen als ansteckend betrachtet werden.

Art. 26.

Jedes Tier der Rindviehgattung, das auf der Alpe verwirft oder Symptome von Verwerfen aufweist, ist sofort von der Herde abzusondern und so rasch als möglich aus der Weide zu entfernen. Der Fötus und dessen Umhüllung sind zu verbrennen oder tief einzuscharren. Der Standort wo das Verwerfen stattgefunden hat, ist unverzüglich zu desinfizieren.

Der verantwortliche Leiter der Herde ist verhalten, den Besitzer des verdächtigen Tieres sofort zu benachrichtigen, damit er sein Tier abholen kann.

Art. 27.

Der Besitzer wird den Fall dem Viehinspektor sofort anzeigen.

Art. 28.

Das Tier ist abgesondert zu halten und der Viehinspektor wird dafür sorgen, dass eine Blutprobe unverzüglich vorgenommen wird.

Art. 29.

Jedes Tier, welches verworfen hat, kann nicht wieder auf die Alpe getrieben werden, bevor die Ansteckungsgefahr nach tierärztlicher Bescheinigung vollständig verschwunden ist.

Art. 30.

Die Kosten für die bakteriologische und serologische Untersuchung werden vom Bund und Kanton getragen.

Art. 31.

In Ausführung der durch das eidg. Veterinäramt veröffentlichten Vorschriften betreffend die Bekämpfung des seuchenhaften Verwerfens vom März 1945, sind die des **Abortus Bang verdächtigen Tiere**, bei denen **chronischer Scheideausfluss konstatiert wird**, von der Alping auszuschliessen.

Art. 32.

Wir raten den Alpvorständen ausdrücklich an, die präventive Impfung mittels «Buck 19» für das noch untrüchtige und zur Sömmerung bestimmte Jungvieh als obligatorisch zu erklären. Nach der zweiten Impfung dürfen die geschlechtsreifen Tiere nicht vor einem Zeitabstand von 8 bis 9 Wochen gedeckt werden. Diese Impfung kann gleichzeitig mit der Impfung gegen den Rauschbrand stattfinden.

IX. Dasselfliege.

Art. 33.

Alle im vorigen Jahre gesömmerten Tiere sind vor der Alp-
fahrt zu behandeln; den gleichen Massnahmen werden diejenigen
Tiere unterzogen, die im Laufe des Weidgangs von der Dasselfliege
befallen worden sind. Aufschlüsse über diese Behandlung sind im
Staatsratsbeschluss vom 8. März 1944 betreffend die Bekämpfung
der Dasselfliege enthalten.

X. Schafräude.

Art. 34.

Jeder verdächtige Fall von Räude muss unverzüglich dem
Viehinspektor gemeldet werden. Die Sperre und die Behandlung
erfolgen nach den Weisungen des Tierarztes. Die Schafe, die aus
anderen Kantonen oder Gegenden kommen, wo während des Win-
ters 1952-1953 die Räude geherrscht hat, sind vor ihrer Mischung
mit der Herde einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Art. 35.

Vorbeugende Bäder nach der Methode Cooper sind vor der
Alpfahrt für alle Herden, deren Bestände verdächtig oder ver-
schiedener Herkunft sind, obligatorisch.

Dieselben Massnahmen sind bei der Alpfahrt zu treffen oder
zu wiederholen, wenn die Krankheit im Laufe der Sömmerung
festgestellt wurde.

Das kant. Veterinäramt stellt den Tierbesitzern eine trans-
portable Badewanne von 1600 Liter zur Verfügung.

XI. Krätzräude der Rinder.

Art. 36.

Kranke und verdächtige Tiere sind zwei besonderen auf-
einanderfolgenden Behandlungen unterworfen und können nicht
vor einer vollständigen Genesung, die durch ein tierärztliches Zeug-
nis bestätigt wird, auf die Alpe getrieben werden.

Die Eigentümer sind deshalb verpflichtet, Fälle anzumelden
und die kranken Tiere sobald als möglich behandeln zu lassen.

XII. Agalactie der Ziegen.

Art. 37.

Die Eigentümer, die Hirten, die Viehinspektoren sind ver-
pflichtet die Ziegen genau zu überwachen. Bei Auftreten der
Symptome von Agalactie haben sie sofort den Kantonstierarzt
davon in Kenntnis zu setzen, der alle zweckdienlichen Massnahmen
treffen wird.

Jeder Viehhändler der Ziegen ausserhalb des Kantons einkauft, oder der eine Herde von 5 und mehr Tieren aus verschiedenen Orten anschafft, hat unverzüglich das kantonale Veterinäramt hievon in Kenntnis zu setzen, welches die Bedingungen der Quarantäne festsetzen wird.

XIII. Rotlauf der Schweine

Art. 38.

Alle herdeweise zur Sömmerung auf einer Weide bestimmten Schweine müssen präventiv gegen den Rotlauf, wenn möglich 15 Tage vor der Alpfahrt (Simultane Impfung oder Methode Traub) geimpft werden. Der Eigentümer hat die Kosten dieser Behandlung zu tragen.

XIV. Rauschbrand.

Art. 39.

Alle Tiere der Rindviehgattung, die auf Weiden gesömmert werden, welche als von Rauschbrand gefährdet gelten, sind präventiv zu impfen. Man wird zu diesem Zwecke bivalenten Impfstoff verwenden, der gegen den Rauschbrand und gegen Malignes Oedem immunisiert. Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist dem Einscharren der Tiere, die an rauschbrandartigen Krankheiten zugrunde gehen, zu widmen.

XV. Sömmerung in andern Kantonen.

Art. 40.

Die Eigentümer, die ihre Tiere in einen anderen Kanton führen, werden sich beim zuständigen Veterinäramt nach den von diesem für die Sömmerung aufgestellten Vorschriften erkundigen. Sie werden sich strenge an die geltenden Bestimmungen halten.

XVI. Sömmerung im Ausland.

Art. 41.

Die Sömmerung im Ausland ist einer Bewilligung des eidg. Veterinäramt unterstellt, das die Bedingungen festsetzt. Der Aufenthalt unserer Tiere im Ausland geht auf Kosten und Gefahr der Eigentümer.

In keinem Falle wird der Kanton die Kosten und eventuellen Schäden übernehmen, die durch die Massnahmen entstehen, welche auf schweizerischer oder ausländischer Seite getroffen wurden.

XVII. Schlussbestimmungen.

Art. 42.

Die Tierärzte, Viehinspektoren, Fleischschauer, die Agenten der Kantons- und Gemeindepolizei, die Alpdirektoren und die Alpavögte sind mit der Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Verfügung beauftragt.

Die Widerhandlungen gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Tierseuchenpolizei und gegen vorliegende Bestimmungen werden gemäss dem Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Tierseuchen und der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 bestraft.

Art. 43.

Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung vorliegender Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 28. März 1953 um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

AUSFÜHRUNGSREGLEMENT

vom 9. Januar 1953,

zum Finanzgesetz vom 23. Februar 1952.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

In Ausführung der Bestimmungen des Art. 141 des Finanzgesetzes vom 23. Februar 1952,

Auf Vorschlag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Minder- Das Alter der Minderjährigen am 1. Januar der Ein-
jährige schätzungsperiode ist massgebend ohne Rücksicht darauf,
(*Art. 13F.G.*) ob die Volljährigkeit im Verlaufe der Periode erreicht wird.

Sind jedoch die Bestimmungen des Art. 72 des Finanzgesetzes anwendbar, so ist das Alter am 1. Januar des Steuerjahres massgebend.

Art. 2.

Die Sicherstellung gemäss Art. 15, Alinea 1 und Art. 112 des Finanzgesetzes kann vor der rechtskräftigen Festsetzung des Kantonssteueranspruches verlangt werden. Die Sicherstellungsverfügung hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben und ist sofort vollstreckbar. Die Sicherstellung ist in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertpapiere, durch Bankbürgschaft oder zwei Solidarbürgen zu leisten, die in der Schweiz Wohnsitz haben und nachweisbar für den ganzen sicherzustellenden Betrag zahlungsfähig sind.

Sicherstellung
(Art.15F.G.)

Die Sicherstellungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief eröffnet. Sie gilt als Arrestbefehl im Sinne des Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Stirbt der Steuerpflichtige und ist seine Veranlagung bereits zu seinen Lebzeiten rechtskräftig geworden, so kann das Finanzdepartement den Erben eine Frist zur Leistung von Sicherheiten ansetzen. Der Erbschaftsverwalter sowie der Willensvollstrecker haften persönlich für die Erfüllung dieser Verpflichtung bis zum Belaufe der Erbschaft.

Art. 3.

Das in Art. 23, Ziff. 7 festgesetzte Maximum von 15% wird nur auf Grund der durch den Arbeitgeber bezahlten Löhne und Gehälter derjenigen Angestellten berechnet, denen die Leistungen der Wohlfahrtseinrichtungen zugute kommen.

Abschreibungen und Abzüge
(Art.23F.G.)

Der in Art. 23, Ziff. 9 des Finanzgesetzes vorgesehene Abzug wird auf das Einkommen der Minderjährigen nicht gewährt, da er auf dem Einkommen des Inhabers der elterlichen Gewalt vorgenommen wird.

Art. 4.

Für die Bewertung der Naturalbezüge und -leistungen sind die Ansätze der Wehrsteuer anwendbar.

Naturalbezüge
(Art.26F.G.)

Art. 5.

Die in Art. 32, Ziff. 4 des Finanzgesetzes gewährte Steuerbefreiung betrifft nur die Sparhefte der minderjährigen Kinder.

Sparhefte der Minderjährigen
(Art. 32, Ziff. 4 F.G.)

Art. 6.

**Geschäfts-
schulden**
(Art. 34,
al. 2 F. G.)

Als Geschäftsschulden im Sinne der Art. 34, al. 2 des Finanzgesetzes gelten nur die Schulden von Unternehmungen, die in Ausführung eines Arbeits- oder Unternehmervertrages tätig sind und die den Ankauf und Verkauf von Waren geschäftsmässig betreiben ohne Rücksicht darauf, ob die Waren im Unternehmen einem Verarbeitungsprozess unterliegen. Die Geschäftsschulden müssen in einer Bilanz ausgewiesen sein.

Art. 7.

**Schulden-
abzug**
(Art. 34 F. G.)

Der Abzug von Schulden, welche auf im Wallis gelegenen Grundstücken lasten, wird gewährt, auch wenn der Steuerpflichtige weder Wohnsitz noch Aufenthalt in der Schweiz hat, wenn sowohl die Grundstücke als die Schulden durch Erbschaftsanfall übernommen wurden.

Art. 8.

Steuersatz
(Art. 38, al.
2 F. G.)

In den Fällen des Art. 38, al. 2 des Finanzgesetzes wird der Steuerfuss auf das Vermögen, das in einem Unternehmen angelegt ist, durch das Gesamtvermögen dieses Steuerpflichtigen bestimmt.

Art. 9.

**Konsumge-
nossen-
schaften usw.**
(Art. 40 F. G.)

Die Bestimmungen des Art. 40 al. 2 des Finanzgesetzes sind unter Vorbehalt der Rechtsprechung der Bundesgerichte nur auf Gesellschaften anwendbar, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons haben.

Art. 10.

**Holdings-
gesell-
schaften**
(Art. 41 F. G.)

Familienstiftungen, deren Ertrag Personen mit Wohnsitz im Ausland zugute kommt, werden für das Vermögen, das nicht in schweizerischen Mobiliarwerten oder in der Schweiz gelegenen Grundstücken besteht, den Holdingsgesellschaften gleichgestellt. Der Teil des Vermögens und Einkommens dieser Gesellschaften, der nicht zum Ansatz der Holdings verlangt wird, unterliegt der Besteuerung nach den für die natürlichen Personen geltenden Bestimmungen.

Art. 11.

Reserven
(Art. 43 und
46 F. G.)

Als Reserven im Sinne der Art. 43 und 46 des Finanzgesetzes gelten die Passivposten, welche als Reserven in der anerkannten und veröffentlichten Bilanz ausgewiesen sind, unter Ausschluss der Wertkorrekturen für Aktivposten.

Für die Berechnung des Steuersatzes (Art. 46) werden nur die Reserven berücksichtigt, welche bereits der Gewinnsteuer unterworfen waren.

Als Kapital, massgebend für die Festsetzung des Kapital-Steuersatzes, (Art. 44) gilt der Betrag des gezeichneten Aktienkapitals oder der Gesellschaftsanteile.

Art. 12.

Der Staatsrat kann die Mitglieder der Steuerbehörden vom Amtsgeheimnis entbinden, wenn sie vor Gericht Zeugnis ablegen müssen.

*Amts-
geheimnis
(Art.58F.G.)*

Art. 13.

Die Entlöhnung der Steuerkommissionen, der kantonalen Katasterschätzungskommission und der kantonalen Steuerrekurskommission werden vom Staatsrat auf Grund der an andere kantonale Kommissionen ausgerichteten Entschädigungen periodisch festgesetzt.

*Entlöh-
nung und
Gebühren
(Art.60F.G.)*

Art. 14.

Die Rekursfrist gemäss Art. 64, Abs. 3. F. G. beträgt 30 Tage, gerechnet von der Eröffnung des ablehnenden Entscheides an.

*Öffent-
lichkeit der
Register
(Art.64F.G.)*

Art. 15.

Die Steuerpflichtigen, welche auf Grund der Bestimmungen des Art. 72 des Finanzgesetzes jährlich eingeschätzt werden, haben zu Beginn eines jeden Jahres oder beim Eintreten in die Steuerpflicht eine Steuererklärung einzureichen.

*Jährliche
Einschät-
zung
(Art.72F.G.)*

Art. 16.

Der Staatsrat kann den halbjährlichen Steuereinzug einführen. Im Falle einer Vorausbezahlung wird ein Zins von 3% gewährt, sofern die Zahlung mindestens dreissig Tage vor Ablauf der festgesetzten Zahlungsfrist erfolgt.

*Zins bei
Vorausbe-
zahlung und
prov. Ein-
schätzung
(Art. 82
und 83 F.G.)*

Ist es nicht möglich, bis zur allgemeinen Eröffnung der Einschätzung die Steuerfaktoren eines Pflichtigen festzusetzen, kann ihm die Steuerbehörde eine vorläufige Veranlagung eröffnen lassen.

Art. 17.

Wenn der neue Besitzer die Handänderungen innert nützlicher Frist nicht vornehmen lässt (Art. 63 Finanzgesetz), kann der frühere Eigentümer sein Rückgriffsrecht geltend machen (Art. 110).

*Versäum-
nis der
Handän-
derungen
(Art. 63 und
110 F. G.)*

Art. 18.

Für die wohnsässigen Steuerpflichtigen werden die Steuerfaktoren den Gemeindeverwaltungen kostenlos mitgeteilt.

*Steuer-
faktoren
der Ge-*

*meinden
(Art. 81 und
88 F.G.)*

Nötigenfalls werden ihnen auch die interkommunalen Steueraufteilungen gemäss Art. 81 und 88 des Finanzgesetzes eröffnet.

Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Angaben als Grundlagen ihrer Einschätzungen anzunehmen.

Bestehen Zwistigkeiten wegen der interkommunalen Steueraufteilung, haben sowohl die Gemeinden als die Steuerpflichtigen das gesetzliche Einsprache- und Beschwerderecht.

*Steuerbe-
zug an der
Quelle für
Hotel- und
Hausan-
gestellte
(Art. 117
F.G.)*

Art. 19.

Der Staatsrat kann den Steuerbezug an der Quelle für die Hotel- und Hausangestellten anordnen.

Art. 20.

*Ordnungs-
bussen
(Art. 133
al. 2 F.G.)*

Das Finanzdepartement fällt die in Art. 133 al. 2 des Finanzgesetzes vorgesehenen Bussen aus, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat innert 30 Tagen.

Art. 21.

*Inkraft-
treten
(Art. 141
F. G.)*

Dieses Reglement tritt sofort nach seiner Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft. Es ist schon auf die Einschätzungen des Steuerjahres 1953 anwendbar.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Januar 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

hat in seiner Sitzung vom 21. Januar 1953 zum vorliegenden Reglement die Genehmigung erteilt.

Der Präsident des Grossen Rates:

F. Imhof.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Absatz 2 der Kantonsverfassung

beschliesst:

Vorliegendes Reglement soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Sitten, den 1. April 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

ABÄNDERUNGEN

VOM 9. JANUAR 1953 ZUM REGLEMENT

vom 10. Februar 1944, betreffend die Ernennung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis, abgeändert am 15. November 1947.

Die nachstehenden Bestimmungen zum Reglement vom 10. 2. 1944 erhalten folgenden Inhalt:

Art. 1.

Die Beamten und Angestellten werden durch den Staatsrat für eine Dauer von 4 Jahren ernannt, die mit dem 1. Juli nach der Neuwahl des Staatsrates beginnt. Sie müssen Schweizerbürger und volljährig und, insoweit es sich um das männliche Personal handelt, im Besitze der bürgerlichen Rechte sein.

Im allgemeinen hat jeder Ernennung eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt voranzugehen. Die freien Posten können jedoch, im Falle einer vom Staatsrat beschlossenen Beförderung oder Versetzung, nach blosser Anzeige im Rahmen der kantonalen Verwaltung besetzt werden.

Sofern die Möglichkeit vorliegt, wird in der Regel dem Kandidaten des Staatspersonals auf dem Beförderungswege der Vorzug gegeben.

Bei Besetzung von Stellen ist auf das Alter des Gesuchstellers, sowie dessen Tauglichkeit, Vorbildung und Sprachenkenntnisse Rücksicht zu nehmen.

Die Wahl kann von einer Prüfung oder Probezeit abhängig gemacht werden.

Die feste Ernennung erfolgt nur unter Vorweis eines ärztlichen Zeugnisses, welches die Aufnahme in die Pensionskasse gestattet.

Art. 16.

Die Beamten der kantonalen Verwaltung werden gemäss nachstehender Skala in 20 Klassen eingeteilt:

Klasse	Min.	Max.	Anzahl Jahreszulagen
1.	3,600.—	4,500.—	10 × 90
2.	4,000.—	5,000.—	10 × 100
3.	4,700.—	5,700.—	10 × 100
4.	5,200.—	6,300.—	10 × 110
5.	5,400.—	6,700.—	10 × 130
6.	5,700.—	7,100.—	10 × 140
7.	6,000.—	7,500.—	10 × 150
8.	6,300.—	8,000.—	10 × 170
9.	6,600.—	8,500.—	10 × 190
10.	7,000.—	9,000.—	10 × 200
11.	7,400.—	9,500.—	10 × 210
12.	7,800.—	10,000.—	10 × 220
13.	8,300.—	10,600.—	10 × 230
14.	8,800.—	11,200.—	10 × 240
15.	9,400.—	11,900.—	10 × 250
16.	10,000.—	12,600.—	10 × 260
17.	10,600.—	13,400.—	10 × 280
18.	11,500.—	14,300.—	10 × 280
19.	12,200.—	15,300.—	10 × 310
20.	13,200.—	16,500.—	10 × 330

Zum Gehalt verabfolgt der Staatsrat den verheirateten Beamten und Angestellten eine monatliche Haushaltungszulage von Fr. 40.— und eine monatliche Prämie von Fr. 20.— für jedes Kind unter 18 Jahren.

Die vorstehende Skala entspricht dem Lebenskostenindex von 160%.

Ausserdem wird den Angestellten, die auf Familienzulagen Anspruch haben, eine Teuerungszulage von Fr. 10.— pro Monat und pro Kind unter 18 Jahren gewährt, berechnet auf Grund des Lebenskostenindex von 170%.

Jeder Erhöhung der Lebenskosten um 5 Punkte folgt eine Teuerungszulage von 3% des Gehaltes, berechnet unter Berücksichtigung der vorerwähnten Lohnelemente und sofern die Teuerung mindestens 6 aufeinanderfolgende Monate gedauert hat.

Eine Reduktion erfolgt auf gleicher Grundlage.

Der Staatsrat bestimmt alljährlich den Betrag der besonderen Teuerungszulage, welcher den Bezüglern von Kinderzulagen auszurichten ist.

Art. 27.

Der Staatsrat nimmt die Einreihung der Funktionen in die in Art. 16 vorgesehenen verschiedenen Gehaltsklassen auf Antrag der ständigen beratenden Klassifikationskommission vor.

Diese letztere wird vom Staatsrat zu Beginn jeder Verwaltungsperiode eingesetzt und von folgenden Personen zusammengesetzt werden :

- Dem Chef des Staatspersonals als Präsidenten,
 - 1 vom Staatsrat bezeichneten Mitglied des Staatspersonals
 - 1 vom Verband der Staatsangestellten bezeichneten Vertreter desselben,
 - 2 Mitgliedern der Finanzkommission, die von ihr bezeichnet werden.
- Der Adjunkt des Personalschefs amtiert als Kommissionssekretär.

Der Staatskanzler wird nicht unter die Staatsbeamten eingereiht. Er ist der Chef des Staatspersonals. Der Staatsrat setzt sein Gehalt fest. Dieses wird nicht höher sein als dasjenige der in der Klasse 20 der Gehaltsskala zugeteilten Beamten, vermehrt um Fr. 2000.—.

Art. 32.

Beamte und Angestellte, die zur Zeit der neuen Klassifikation bereits im Amte standen, beziehen unter Berücksichtigung ihrer Dienstjahre die in den Art. 16 und 17 vorgesehenen Alterszulagen.

Den zusätzlich bewilligten Dienstjahren wird nur in dem Masse Rechnung getragen, als dies zur Beibehaltung einer bisher erworbenen Stellung erforderlich ist.

Art. 37.

Aufgehoben sind nachstehende Artikel des Reglementes vom 10. 2. 1944 und der Abänderung vom 1947 : 23 Al. 1, 24, 35.

Art. 36.

Das gegenwärtige Reglement tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Angenommen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Januar 1953 und gutgeheissen vom Grossen Rat, den 21. Januar 1953.

Der Präsident des Grossen Rates :

F. Imhof.

Die Schriftführer :

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Reglement soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 24. Mai 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Sitten, den 1. April 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 1. April 1953.

betreffend die Einberufung des Grossen Rates.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1.

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 11. Mai 1953 zur ordentlichen Maisession einberufen.

Art. 2.

Er wird sich in Sitten, in seinem gewöhnlichen Sitzungslokal, um 8 Uhr 15 versammeln.

Um 8 Uhr 30, wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. April 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

Tagesordnung der 1. Sitzung:

Staatsrechnung und Verwaltungsbericht.
Periodische Wahlen.

DEKRET

vom 20. Januar 1953,

betreffend die Erweiterung des Volkssanatoriums in Montana und die verschiedenen Reparaturen am Kinder-Sanatorium Ste Bernadette in Montana.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Notwendigkeit die Wiederanpassung und die Wiedereingliederung der Tuberkulosenkranken auszubauen und dem Personal des Sanatoriums die nötigen Wohnräume zur Verfügung zu stellen;

Erwägend, dass die dem Sanatorium zur Verfügung stehenden radiologischen Einrichtungen nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen;

Eingesehen die Notwendigkeit gewisser Reparaturen am Kinder-Sanatorium Ste Bernadette in Montana;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Es wird dem Staatsrat ein Kredit von Fr. 880,000.— gewährt, der wie folgt zu verwenden ist:

- Fr. 400,000.— für einen Anbau an das Volkssanatorium für den Fürsorgedienst,
- Fr. 370,000.— für den Bau eines Gebäudes für das Personal,
- Fr. 40,000.— für die Anschaffung neuer Apparate zur Verbesserung der radiologischen Einrichtungen im Volkssanatorium,
- Fr. 30,000.— für die an der Radioeinrichtung vorzunehmenden Umänderungen,
- Fr. 40,000.— für Reparaturen am Kinder-Sanatorium Ste Bernadette.

Art. 2.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind zu verwenden:

- 1) die gegenwärtig zur Verfügung stehenden und vom Anteil am Reingewinn der Loterie Romande herkommenden Beträge des Tuberkulosenfonds,
- 2) die vom Bunde bewilligten Beiträge.

Art. 3.

Der Staatsrat durch das mit dem öffentlichen Gesundheitswesen betraute Departement wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 20. Januar 1953.

Der Präsident des Grossen Rates :
sig. F. Imhof.

Die Schriftführer :
sig. Dr. L. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. April 1953.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :
N. Roten.

DEKRET

vom 24. Januar 1953,

betreffend die Beteiligung des Staates am Umbau und an der Vergrösserung des Spitals in Visp.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

In Anwendung des Art. 2 des Dekretes vom 20. November 1913 betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Errichtung von Spitalern, Kliniken und Krankenhäusern der Bezirke und Kreise;

Eingesehen das Dekret vom 11. Juli 1950, wonach der Bezirksspital von Visp als Werk öffentlichen Nutzen erklärt wird und Anspruch hat auf die im Dekret vom 20. November 1913 vorgesehenen Beträge;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

- a) An das Umbau- und Bauprojekt, das einen Kostenvorschlag von Fr. 97,000.— vorsieht, wird ein Beitrag von 25% d. h. höchstens Fr. 24,250.— bewilligt.
- b) An den Betrag von Fr. 50,000.—, der von der Ueberschreitung des Kostenvorschlages infolge Preiserhöhung seit dem ursprünglichen Kostenvorschlag sowie von einigen unvorhergesehenen Verbesserungen am alten Gebäude herrührt, wird eine Beisteuer von 25% d. h. höchstens Fr. 12,500.— bewilligt.

Art. 2.

Die Auszahlung erfolgt in Jahresraten von je 5000 Fr.

Art. 3.

Der Staatsrat wird mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Art. 4.

Vorliegendes Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite sofort in Kraft.

So angenommen, in 1. und 2. Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 24. Januar 1953.

Der Präsident des Grossen Rates:
sig. F. Imhof.

Die Schriftführer:
sig. Dr. L. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. April 1953.

Der Präsident des Staatsrates:
Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:
N. Roten.

DEKRET

vom 20. Januar 1953,

bezüglich Abänderung des Dekretes vom 19. Februar 1952 betreffend den Bau des Ableitungskanals der Sarvaz in den Rotten, auf Gebiet der Gemeinde Saillon.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Dekret vom 19. Februar 1952 betreffend den Bau des Ableitungskanals der Sarvaz in den Rotten, auf Gebiet der Gemeinde Saillon;

Eingesehen die Abänderung der Baupläne, welche Gegenstand dieses Dekretes bildet;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Einzigem Artikel.

Das Dekret vom 19. Februar 1952 betreffend den Bau des Ableitungskanals der Sarvaz in den Rotten, auf Gebiet der Gemeinde Saillon, wird wie folgt abgeändert:

a) Der Text des Art. 1. wird wie folgt ersetzt:

«Die Arbeiten, für die Ableitung der Sarvaz in den Rotten, auf Gebiet der Gemeinden Fully und Saillon, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.»

b) Der Art. 2 erhält folgenden Inhalt:

«Die Kosten dieser auf rund Fr. 800,000.— veranschlagten Arbeiten fallen zu Lasten der Gemeinden Fully und Saillon, Hauptinteressierte an der Verwirklichung dieses Werkes und zwar, gemäss der vom Staatsrat festgelegten Kostenverteilung.»

«Jede Gemeinde macht die Vorschüsse für die auf ihrem Territorium ausgeführten Arbeiten.»

c) Der Art. 6 wird wie folgt abgeändert:

«Die Gemeinde Leytron wird, gemäss den Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes, zur Zahlung der Kosten dieser Arbeiten herbeigezogen.»

d) Der Art. 7 erhält folgenden Inhalt:

«Die Beitragsleistungen der Gemeinde Leytron sind alljährlich den Gemeinden Fully und Saillon zu entrichten, welche für die Bundes- und Kantonsbeiträge die Vorschüsse zu leisten haben.»

Die Zahlungen erfolgen, auf Grund der vom Staatsrat festgelegten Kostenverteilung, mittels Anweisungen, die vom Bau- und Forstdepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 20. Januar 1953.

Der Präsident des Grossen Rates:
Fr. Imhof.

Die Schriftführer:
sig. Dr. L. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 3. Mai 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. April 1953.

Der Präsident des Staatsrates:
Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:
N. Roten.

DEKRET

vom 20. Januar 1953,

**betreffend die Korrektio n der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig
in St. Léonard.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Bebauungsplan de Gemeinde St. Léonard;

Erwägend die Notwendigkeit, die Landstrasse in St. Léonard den Anforderungen des heutigen Verkehrs entsprechend auszubauen;

Eingesehen das Dekret vom 20. Januar 1949 betreffend die Ausbesserung der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 27. Juli 1951 betreffend die Verteilung des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffe für motorische Zwecke;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Korrektion der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig in St. Léonard wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser Korrektion belaufen sich für die innerorts ausgeführten Arbeiten, gemäss dem vom Baudepartement erstellten Kostenvoranschlag auf Fr. 100,000.—.

Art. 3.

Die Kosten dieser Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde St. Léonard, unter Vorbehalt der kantonalen und eidgenössischen Subventionen. Die Gemeinde hat hierfür sämtliche Vorschüsse zu leisten.

Art. 4.

Gemäss Art. 19 vorgenannten Gesetzes beteiligt sich der Staat an diesen Ausgaben, nach Abzug des Bundesbeitrages, mit einer Beisteuer bis zu höchstens 50% der Kosten.

Art. 5.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von Fr. 30,000.— und insofern der Staat über die hiezu nötigen Mittel verfügt.

Art. 6.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind in einer Frist von 5 Jahren auszuführen.

Art. 7.

Die Gemeinde St. Léonard ist ermächtigt, diese Arbeiten in einer kürzeren Frist auszuführen, indem sie für den Staat die Vorschüsse leistet.

Art. 8.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in der ersten und zweiten Lesung, in der Sitzung des grossen Rates vom 20. Januar 1953.

Der Präsident des Grossen Rates :
sig. F. Imhof.

Die Schriftführer :
sig. Dr. L. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. April 1953.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :
N. Roten.

DEKRET

vom 22. Januar 1953,

betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Erstellung der Trinkwasser- und Hydrantenversorgung von Saas-Grund.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Genossenschaften Triftbach und Tutterkin mit dem Ziele die Trinkwasser- und Hydrantenversorgung von Saas-Grund und der Weiler Unter dem Berg und Thammatten zu erstellen, unterstützt durch die Gemeindeverwaltung von Saas-Grund;

Erwägend die Notwendigkeit dieser Arbeiten;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1917 betreffend Beiträge für Bodenverbesserungen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Erstellung der Trinkwasser- und Hydrantenversorgung von Saas-Grund mit den Weilern Unter dem Berg und Thamatten wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1917 betreffend Beiträge für Bodenverbesserungen unterstellt.

Art. 2.

Das Werk wird durch die Genossenschaften Triftbach und Tutterkin unter Mithilfe der Gemeinde ausgeführt. Diese letztere wird für den Erwerb der zu fassenden Quellen auf der Triftalp aufkommen, die Hydrantenstöcke erstellen und deren Unterhalt besorgen. Die übrigen Erstellungskosten gehen zu Lasten der beiden Genossenschaften.

Art. 3.

Die mutmasslichen Kosten dieser Arbeiten werden gemäss dem vom kantonalen Amt für Bodenverbesserungen gutgeheissenen Kostenvoranschlag, auf Fr. 240,000.— festgesetzt.

Art. 4.

Der Kanton wird sich an den effektiven Baukosten mit einem Beitrag von 17,5% bis zum Höchstbetrage von Fr. 42,000.— beteiligen.

Art. 5.

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten, nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite und in Jahresraten von höchstens Fr. 21,000.— ausbezahlt.

Art. 6.

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 22. Januar 1953.

Der Präsident des Grossen Rates:
Fr. Imhof.

Die Schriftführer:
sig. Dr. L. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 3. Mai 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. April 1953.

Der Präsident des Staatsrates:
Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:
N. Roten.

DEKRET

vom 21. Januar 1953,

über die Abänderung und Ergänzung verschiedener Artikel der Dekrete vom 15. 1. 1921, und 19. Februar 1946 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Erwägend, dass es im Interesse einer guten Verwaltung der Rechtsprechung liegt den Gerichtsschreibern eine der Wichtigkeit ihres Amtes entsprechende Entlohnung zu geben;

Eingesehen die nachstehende Botschaft;

beschliesst:

Art. 1.

Art. 2 des Dekretes vom 15. Januar 1921 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten wird abgeändert wie folgt:

« Das Gehalt der Kantonsgerichtsschreiber beträgt Fr. 14,000».

Art. 2.

Art. 7 des Dekretes vom 15. Januar 1921 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten wird abgeändert wie folgt:

« Das Gehalt der Gerichtsschreiber ist festgesetzt auf Franken 11,500.—, mit Ausnahme für die Gerichtsschreiber von Leuk und Entremont, für die es Fr. 10,500 beträgt ».

Art. 3.

Bei Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes sind alle diesem Dekrete widersprechenden Bestimmungen der Dekrete vom 15. Januar 1921 und 19. Februar 1946 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten aufgehoben.

Art. 4.

Das vorliegende Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1953 in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 21. Januar 1953.

Der Präsident des Grossen Rates :
sig. F. Imhof.

Die Schriftführer :
sig. Dr. L. Stoffel — Al. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 24. Mai 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. April 1953.

Der Präsident des Staatsrates :
Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler :
N. Roten.

BESCHLUSS

vom 7. April 1953,

zur Abänderung des Art. 4, Abs. 1 der Verordnung vom 19. Januar 1951 über die Ausfertigung von Heimatscheinen.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen, dass die Abänderung des Art. 4, Abs. 1 der Verordnung vom 19. Januar 1951 über die Ausfertigung von Heimat-

scheinen durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts notwendig geworden ist;

Auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel.

Der Artikel 4, Abs. 1 der Verordnung vom 19. Januar 1951 über die Ausfertigung von Heimatscheinen wird abgeändert, wie folgt:

Es gibt drei Sorten von Heimatscheinen:

- 1) das Formular A für einen Ehemann;
- 2) das Formular B für eine ledige, verwitwete oder geschiedene Person;
- 3) das Formular C für eine verheiratete Frau.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 7. April 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

Dr. O. Schnyder.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 8. Mai 1953,

**betreffend den Einfahrtsverkehr mit Motorfahrzeugen auf der
Strasse Lourtier-Fionnay.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Gestützt auf den Art. 1, Abs. 3 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 23. Mai 1933 betreffend die im Art. 3 des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeugverkehr vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Der Verkehr mit Motorfahrzeugen auf der Strasse Lourtier-Fionnay wird nur nach folgendem Fahrplan gestattet:

I. Gültig bis zur Eröffnung der Eisenbahn Sembrancher-Le Châble.

Bergfahrt :

Lourtier	0630	0830	1100	1246	1430	1715	1930
Fionnay	0730	1018	1140	1330	1536	1830	2030

Talfahrt :

Fionnay	0530	0730	1018	1140	1330	1536	1830
Lourtier	0630	0830	1100	1246	1430	1715	1930

Nachts von 2030 bis 0530 Uhr Verkehr frei.

II. Gültig ab der Eröffnung der Eisenbahn Sembrancher-Le Châble.

Bergfahrt :

Lourtier	0630	0830	1030	1246	1430	1715	1930
Fionnay	0730	0930	1130	1330	1536	1830	2030

Talfahrt :

Fionnay	0530	0730	0930	1130	1330	1536	1830
Lourtier	0630	0830	1030	1246	1430	1715	1930

Nachts von 2030 bis 0530 Uhr Verkehr frei.

Art. 2.

Zuwiderhandlungen werden vom Justiz- und Polizeidepartement mit einer Busse von Fr. 5.— bis 200.— bestraft. Der Rekurs an den Staatsrat innert 20 Tagen bleibt vorbehalten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 8. Mai 1953 um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 21. Mai 1953,

**betreffend Subventionierung für den Wiederaufbau von
Rebbergen mit amerikanischen Rebsetzlingen.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Artikel 16 des Dekretes vom 5. März 1923 betreffend die Bekämpfung der Reblaus und den Wiederaufbau der Rebberge;

Zwecks Zuwendung der eidgenössischen und kantonalen Beisteuern an die Rebbergbesitzer für das Jahr 1953;

Eingesehen die sachbezügliche Bundesverordnung;

Auf Antrag des Departementes des Innern.

beschliesst:

Art. 1.

Es wird für das Jahr 1953 eine Beisteuer bis zum Höchstbetrage von 35 Rp. pro Quadratmeter gewährt (eidgenössische und kantonale Beisteuer), für Reben, die mit veredelten amerikanischen Rebsetzlingen wieder aufgebaut wurden, mit Setzlingen die der Reblaus Widerstand leisten und die mit amtlich anerkannten Sorten veredelt wurden.

Eine Ausnahme besteht für die Anpflanzungen mit «Pinot noir» Setzlingen (kleiner Dole), Pinot gris (Malvoisie), Amigne, Petite Arvine, Hermitage und Pinot blanc.

Für diese Sorten wird der Beitrag um 15 Rappen erhöht und wird sich daher auf 50 Rappen pro m² belaufen. Für die Zukunft kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden. Für Gamay mit Qualitätstrauben (Beaujolais) wird der Beitrag 40 Rappen pro m² sein.

Jedem Subventionsbegehren für diese Sorten ist eine Erklärung des Lieferanten beizulegen aus der klar hervorgehen soll, dass es sich um echte «Pinot noir», Gamay, Pinot gris (Malvoisie), Amigne, Petite Arvine, Hermitage und Pinot blanc handelt. Die Herkunft der Edelreiser ist genau anzugeben. Ohne diese Beglaubigung wird das Gesuch von Amtes wegen abgelehnt.

Das Departement des Innern wird die fraglichen Erklärungen nachprüfen lassen.

Art. 2.

Beisteuern erhalten diejenigen Rebberge, die im Frühjahr 1953 mit veredelten Rebsetzlingen wiederaufgebaut wurden, oder jene, die nicht veredelt angepflanzt, aber deren Setzlinge im Jahre 1953 auf dem Boden veredelt werden. Platzveredelungen sind nicht zu bewässern bevor der Trieb vollständig eingesetzt hat, gewöhnlich 3 bis 4 Wochen nach der Veredelung.

Art. 3.

Die amerikanischen Rebsetzlinge, die als Ersatz nachgepflanzt werden, haben kein Anrecht auf die Beisteuern.

Von der Beisteuer sind zudem ausgeschlossen:

a) die mit amerikanischen und einheimischen Rebsetzlingen gemischten Pflanzungen sowie Mischungen und Sorten, die im Wallis nicht amtlich gestattet sind;

b) Spezialitäten wie: Pinot noir, Pinot blanc, Malvoisie, Petite Arvine, Amigne, Riesling, Hermitage, usw. die nicht an geeigneten Orten gepflanzt werden und die keine Bewilligung erhalten haben. Die einschlägige Bewilligung ist beim Gemeindeschreibamt zu hinterlegen;

c) die Pflanzungen mit Weissweinsetzlingen von geringerer Qualität als Fendant und Rhin (Sylvaner);

d) Anlagen an Orten, die sich für die Rebenkultur nicht eignen.

Art. 4.

Die Eigentümer, die der gesetzlichen Beisteuern teilhaftig zu werden wünschen, müssen sich bis spätestens am 8. Juni beim Schreibamt der Gemeinde, in der sich die Liegenschaft befindet, **einschreiben.**

Die betr. Formulare sind auf der Gemeindekanzlei zu beziehen. Sie werden vom Departement des Innern, Abteilung für Weinbau, geliefert. Die Gemeindekanzlei wird bezüglich Differenzen im Mass usw., die sich aus offensichtlichem Irrtum oder Unterlassung aus den Vorjahren ergeben, alle nötigen Auskünfte erteilen.

Grundsätzlich wird eine zweite Rekonstruktion nicht subventioniert. Für Ausnahmefälle, von höherer Gewalt herrührend, kann ein besonderes, begründetes Gesuch eingereicht werden.

Art. 5.

Wir erinnern hier, dass für Anpflanzungen, die an Orten erstellt werden, die bis jetzt in den Amtsbüchern nicht als Rebland eingetragen waren, kein Beitrag entrichtet wird.

Art. 6.

Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, die Angaben, die ihnen durch die Eigentümer gemacht werden, sowohl in bezug auf die Oberflächen, als auch auf die Katasterbezeichnungen, Pflanzen, Lieferant usw. an Ort und Stelle genau zu prüfen. Auch alle andern Bestimmungen und Weisungen seitens des Staates und des Landwirtschaftsdepartementes sollen genau beobachtet werden. Sie sind für Fehler, die hieraus entstehen könnten, verantwortlich.

Die Oberflächen von unkultivierten Böden und diejenigen, die von Bäumen oder von andern bleibenden Zwischenkulturen in Anspruch genommen werden, können nicht in Rechnung gebracht werden.

Der Bund und der Staat behalten sich das Recht der Kontrolle der von den Gemeinden und den Interessenten gemachten Angaben vor.

Art. 7.

Die Gemeindeverwaltungen richten die **Subventionsgesuche mit einer Zusammenstellung in zwei Doppeln**, versehen mit dem Gemeindestempel und der Unterschrift des Präsidenten und des Schreibers, bis spätestens am 22. Juni an das kantonale Weinbauamt in Sitten.

Auf besonderes Verlangen wird den Gemeinden, die bis zum obgenannten Datum ihrer Aufgabe nicht gerecht werden können, eine Frist gewährt.

Art. 8.

Die Ausrichtung der Beisteuer erfolgt nach Genehmigung der Rechnungen durch die eidgenössischen und kantonalen Behörden.

Art. 9.

Die durch eidgenössische oder kantonale Beisteuern wieder aufgebauten Rebberge müssen — ausser bei höherer Gewalt — mindestens während 15 Jahren in Stand erhalten werden. Eigentümer, die Rebberge vor Ablauf dieser Frist wieder ausrotten lassen, sind verpflichtet, die bezogene Beisteuer zurückzuerstatten. Im Falle des Verkaufes eines wiederaufgebauten Rebberges muss der Verkäufer den Käufer von den vorstehenden Bestimmungen in Kenntnis setzen.

Die Gemeinden, in denen sich die Liegenschaften befinden, sind verpflichtet, dem Departement des Innern die Namen der Eigentümer mitzutellen, welche die Ausrottung vornehmen.

Art. 10.

Die veredelten Pflanzungen sollen die nötige Pflege haben. **Das Nichtentwurzeln (d. h. die Bildung der Wurzeln auf dem Edelreis)** sowie andere schwere Nachlässigkeiten können die Zurückerstattung der Beisteuer zur Folge haben.

Art. 11.

Der Ersatz in Rebbergen, für die Beisteuern ausgerichtet wurden, muss ebenfalls durch amerikanische Setzlinge erfolgen. **Das Einlegen der amerikanischen Rebenpflanzungen ist verboten.**

Die Pflanzweite sollte in der Regel nicht weniger als $0,90 \times 0,80$, d. h. 1,4 Setzlinge pro m² enthalten. Am Hang kann etwas näher gepflanzt werden. Bei Anlagen für Bearbeitung mit Maschinen kann die Pflanzweite Abänderungen erfahren.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 21. Mai 1953, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 31. Mai 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 21. Mai 1953,

betreffend die Lieferungen, das Pflücken, die Uebernahme, den Versand und die Kontrolle des Walliser Obstes und Gemüses.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Gestützt auf die Beschlüsse der Walliser Union für den Verkauf des Obstes und der Gemüse;

Gestützt auf das Dekret des Grossen Rates, vom 25. Februar 1938, betreffend die Organisation der Produktion und des Handels von Obst und Gemüse im Kanton;

In Erwägung der Notwendigkeit, den Obstversendern und den Kontrolleuren die ihnen zur Verrichtung ihrer Arbeit nötige Zeit einzuräumen, dies namentlich um die Ware sortieren und die Wagen innert der festgesetzten Frist abfertigen zu können;

Auf Antrag des Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Lieferungen. — die Ware ist gemäss den Qualitäts-Vorschriften der Früchte-Union, in Zug, und der Gemüse-Union, in Zürich, zu liefern.

Art. 2.

Einstellen des Pflückens und Uebernahme der Ware. — Während der Erdbeer- und Aprikosenernte, muss das Pflücken täglich um 15 Uhr, und die Ablieferung der Ware, sei es in den Haupt-, lagern oder in den Niederlagern der Händler, um 18 Uhr beendet sein.

Die Produzenten haben die Uebernahme zu erleichtern indem sie das gesammelte Obst und Gemüse bis zum Lastwagen befördern.

Diese Massnahmen können durch einen Beschluss der Preisbörse geändert werden, wenn diese es gemäss Art. 18 des Ausführungsreglements des Dekretes vom 25. Februar 1938 als nützlich erachtet.

Art. 3.

Aufgabe der Sendungen. — Die Versender haben sich strikte an die Anordnungen der Eisenbahnen bezüglich der Aufgabe der Sendungen zu halten und müssen jede verspätete Aufgabe vermeiden, um die rechtzeitige Abfahrt der Züge zu ermöglichen.

Auf jeden Fall muss das Verladen der Ware im Wagen vor Einbruch der Nacht beendet sein. Von diesem Moment an wird die offizielle Kontrolle unterbrochen.

Die Teilsendungen müssen bis spätestens um 19 Uhr aufgegeben werden, damit ihr Transport mit dem hiefür reservierten Zug erfolgen kann.

Art. 4.

Die Sendungen, welche per Eisenbahn erfolgen, müssen für den Transport mit Frachtbrief in Doppel aufgegeben werden.

Art. 5.

Die Kontrolle ist obligatorisch für jede per Eisenbahn oder Lastauto beförderte Ware.

Art. 6.

Widerhandlungen gegen den vorliegenden Beschluss werden mit Bussen von 10.— bis 1000.— Fr. bestraft. Diese werden vom Departement des Innern ausgesprochen, unter Vorbehalt eines innert 10 Tagen an den Staatsrat gerichteten Rekurses. Im Wiederholungsfalle können die Bussen verdoppelt werden.

Art. 7.

Der vorliegende Beschluss tritt sofort in Kraft. Das Departement des Innern wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Der Beschluss vom 29. Mai 1951 betreffend den gleichen Gegenstand ist aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 21. Mai 1953, um ins Amtsblatt eingerückt und in den Gemeinden des Kantons am Sonntag, den 21. Juni 1953, veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 2. Juni 1953,

betreffend die Einberufung des Grossen Rates.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1.

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 22. Juni 1953 zur verlängerten Maisession einberufen.

Art. 2.

Er wird sich um 8.15 Uhr im gewöhnlichen Sitzungsort in Sitten versammeln.

So gegeben vom Staatsrat in Sitten, am 2. Juni 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Entwurf zu einem Stempelgesetz.
2. Dekretsentwurf betreffend den Bau eines Absonderungshauses im Kreisspital von Brig.

BESCHLUSS

vom 9. Juni 1953,

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Wahl des Herrn Luc PRODUIT, Advokat in Leytron, und Abgeordneter des Bezirkes Martinach, zum Mitglied des Kantonsgerichtes;

Eingesehen den Art. 79 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen;

Erwägend, dass alle Kandidaten der konservativen Liste des Bezirkes Martinach (Liste Nr. 2) gewählt wurden;

Erwägend, dass der Grossrats-Suppleant dieser Liste, der am meisten Stimmen erhielt, Hr. Josef RODUIT, Landwirt in Fully, ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einziges Artikel.

Herr Josef RODUIT, Landwirt in Fully, wird an Stelle von Herrn Luc PRODUIT als Abgeordneter in den Grossen Rat gewählt erklärt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. Juni 1953 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 12. Juni 1953;

betreffend den Einbahnverkehr für Motorfahrzeuge auf der Grossen St. Bernhardsstrasse, zwischen Cantine de Proz und dem Pass.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 1, Absatz 3 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 23. Mai 1933 betreffend die im Art. 3 des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen für Motorfahrzeuge und Fahrräder;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Der Motorfahrzeugverkehr auf der oberwähnten Strasse wird folgendermassen geregelt:

Für die Monate Juni und September:

Die Bergfahrt ist verboten von 14.30 Uhr bis 15.20 Uhr
und die Talfahrt von 11.10 Uhr bis 12.00 Uhr.

Für die Monate Juli und August:

Die Bergfahrt ist verboten von

09.30 Uhr bis 10.15 Uhr
14.30 Uhr bis 15.20 Uhr
17.30 Uhr bis 18.10 Uhr

und die Talfahrt von

10.00 Uhr bis 10.30 Uhr
11.10 Uhr bis 12.00 Uhr
17.00 Uhr bis 17.40 Uhr

Art. 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Bussen von Fr. 5.— bis Fr. 200.— durch das Justiz- und Polizeidepartement geahndet. Dem Bestraften steht eine Rekursfrist von 20 Tagen an den Staatsrat offen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten am 12. Juni 1953, um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

Der Präsident des Staatsrates :

K. Anthamatten.

BESCHLUSS

vom 19. Juni 1953,

betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Sitten.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde Sitten gemäss den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden;

Eingesehen, dass die Fristen für die Auflegung der Register abgelaufen sind;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel.

Das Grundbuch wird in der Gemeinde Sitten in Kraft erklärt, ab 6. Juli 1953.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwahrer desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen der ein Mutationsprotokoll erstellt, das dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 19. Juni 1953, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 16. Juni 1953,

betreffend Strafverfolgung und Beurteilung der nach dem 31. Dezember 1952 begangenen Widerhandlungen in Sachen Preiskontrolle.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 26. September 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle, der in Artikel 3 vorsieht:

- a) dass die sich auf den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 stützenden Bestimmungen betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, welche am 31. Dezember 1952 noch Gültigkeit haben, bis zum 31. Dezember 1953 in Kraft bleiben;
- b) dass die Strafbestimmungen (Art. 4 und 5) des erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 ebenfalls bis zum 31. Dezember 1953 in Kraft bleiben;
- c) dass die Strafverfolgung und Beurteilung der nach dem 31. Dezember 1952 begangenen Widerhandlungen Sache der Kantone sind;

Eingesehen den Artikel 333 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Die kant. Preiskontrollstelle, welche der Abteilung Handel und Industrie des Departementes des Innern unterstellt ist, wird mit der Nachforschung der nach dem 1. Januar 1953 begangenen

Uebertretungen der Bestimmungen betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung und der Durchführung der Voruntersuchung beauftragt.

Art. 2.

Wenn der Verdacht als erwiesen erscheint, übermittelt die kantonale Preiskontrollstelle die Angelegenheit dem Departement des Innern, das auf Grund der Art. 4 und 5 des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 die Bussen verwaltungsrechtlich festsetzt.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt, ohne jedoch das im vorerwähnten Beschluss festgesetzte Maximum zu überschreiten.

Gegen die Entscheide des Departementes des Innern kann innert 20 Tagen nach deren Zustellung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Delinquenten, deren Fälle als schwerwiegend befunden werden, kann das Departement des Innern der Gerichtsbehörde überweisen.

Die Art. 4, Ziffer 2, Lit. b und Art. 5 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch sind sinngemäss anwendbar.

Die Gefängnisstrafe kann nur durch die Gerichtsbehörde ausgesprochen werden.

Art. 3.

Vorliegender Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1953 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Juni 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

GESETZ

vom 24. Juni 1953,
zur Förderung der Industrien.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen Art. 15 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Wichtigkeit der Industrie und des Gewerbes für die Gesamtwirtschaft des Kantons;

Eingesehen die Notwendigkeit, in der Wirtschaft des Kantons einen Ausgleich zu schaffen, die Landflucht zu verhindern sowie die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen;

Auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1.

Unabhängig von den in Art. 19 des kantonalen Finanzgesetzes vom 23. Februar 1952 vorgesehenen Steuererleichterungen kann der Staat durch weitere administrative oder finanzielle Massnahmen die Initiativen, welche die Förderung von Industrien in unserem Kanton zum Ziele haben, unterstützen, besonders in industriearmen Gebieten.

**Grund-
sätzliches.**

Art. 2.

Zu diesem Zwecke wird jedes Jahr in den Staatsvoranschlag ein entsprechender Kredit aufgenommen.

Kredit.

Art. 3.

Wird der jährliche Kredit nicht vollständig aufgebraucht, so soll mit dem verbleibenden Betrag ein «kantonaler Fonds zur Förderung der Industrie» angelegt werden.

**Kant.
Fonds.**

Art. 4.

Um die Schaffung von neuen Industrien zu fördern oder bestehende zu unterstützen, die für die Gesamtwirtschaft unseres Kantons von offensichtlichem Interesse sind, kann der Staatsrat denjenigen Gemeinden eine finanzielle Unterstützung gewähren, welche ein Gesuch einreichen und deren Finanzlage dies rechtfertigt.

**Staatsbei-
träge.**

Er kann an Aufwendungen der Gemeinden in Geld oder kontrollierbaren Naturalleistungen seinerseits Beiträge ausrichten, namentlich:

- a) für den Erwerb von Grund und Boden zur Einrichtung von Industrien;
- b) für die Erstellung von Zufahrtsstrassen, Wasserleitungen, Kanalisationen, Abflusskanälen, Bauten und Umbauten, die geeignet sind, die Einführung neuer Industrien zu erleichtern oder bestehende zu fördern.

Art. 5.

An die im Art. 4 vorgesehenen Hilfsmassnahmen kann der Staat eine Subvention von 10 bis höchstens 30% auf die von den Gemeinden beschlossenen Ausgaben gewähren.

Art. 6.

Nicht berechtigt zum Bezug von Staatsbeiträgen sind industrielle Betriebe, welche im Kanton bereits bestehende Unternehmungen gleicher Art in ihrer Existenz gefährden.

Was die finanzielle Beteiligung der Gemeinden anbelangt, besteht das Aufsichtsrecht von Seiten des Staatsrates, gestützt auf Art. 53, Ziffer 8, der Kantonsverfassung.

Art. 7.

Berufsbildung. Im Rahmen der in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Berufsbildung und Arbeitsvermittlung kann der Staat ebenfalls Einführungs-, Weiterbildungs- und berufliche Umbildungskurse subventionieren.

Art. 8.

Schutz der Walliser Industrie. Für alle vom Staate ausgeführten oder subventionierten Arbeiten kann der Staatsrat die Verwendung oder die Lieferung von Walliser Materialien oder Produkten vorschreiben.

Er kann ebenfalls verlangen, dass fachkundige technische Stellen im Kanton zugezogen werden.

Art. 9.

Kantonale Kommission. Zur Prüfung grundsätzlicher Fragen und zur Begutachtung von Subventionsgesuchen, ernennt der Staatsrat eine konsultative Kommission von 9 Mitgliedern, deren Zusammensetzung und Organisation durch das Ausführungsreglement festgesetzt werden. Beide Kantonsteile sollen darin angemessen vertreten sein.

Art. 10.

Vollzug. Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt. Er hat zu diesem Zwecke ein Ausführungsreglement auszuarbeiten. Dasselbe ist dem Grossen Rate zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 11.

Inkrafttreten. Das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird vom Staatsrat bestimmt.

So angenommen in zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 24. Juni 1953.

Der Präsident des Grossen Rates:
M. Revaz.

Die Schriftführer:
Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

BESCHLUSS

vom 15. Juli 1953,

betreffend die Entlöhnung der Leiter der Zweigstellen der kantonalen Ausgleichskasse.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das AHV-Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946;

Eingesehen das Dekret vom 14. Februar 1950 betreffend die Anwendung des AHV-Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946;

Eingesehen das Reglement vom 11. April 1949 betreffend die Organisation der kantonalen Ausgleichskasse und ihrer Zweigstellen;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Die Bestimmung des Artikels 8, Absatz 2, des Reglements vom 11. April 1949 betreffend den Höchstbetrag der Entlöhnung der Leiter der Gemeindegzweigstellen wird aufgehoben. Artikel 8, Absatz 2, hat somit folgende Fassung:

«Die Entlöhnung wird jährlich auf Fr. 0.50 je Gemeindegzweiginwohner gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung festgesetzt. Die Entlöhnung beträgt jährlich mindestens Fr. 200.—. Die Gemeinden können eine zusätzliche Entlöhnung ausrichten».

Art. 2.

Die vorliegende Abänderung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1953 in Kraft.

So gegeben im Staatsrat in Sitten am 15. Juli 1953, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 20. Mai 1953.

**betreffend die Verbauung der Borgne, auf Gebiet der Gemeinden
Sitten, Brämis und Vex.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

In Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe;

Eingesehen das Interesse der Gegend von Brämis und Sitten an der Ausführung dieser Arbeiten;

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Sitten und Brämis;

Eingesehen die vom Baudepartement ausgearbeiteten und vom Staatsrat genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Verbauungsarbeiten an der Borgne, auf Gebiet der Gemeinden Sitten, Brämis und Vex, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser auf Fr. 700,000.— veranschlagten Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinden Sitten, Brämis und Vex, auf deren Gebiet sie ausgeführt werden.

Art. 3.

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen des Art. 20 vorgenannten Gesetzes, mit einer Beisteuer von 25% der wirklichen Kosten.

Art. 4.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt unter Voraussetzung entsprechender Arbeitsleistung in Jahresraten von höchstens Fr. 35,000.—.

Art. 5.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6.

Ausser den Territoriumsgemeinden wird an die Kosten dieses Werkes, in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Wasserläufe, noch herbeigezogen: die Aluminium-Industrie AG (AIAG), Chippis, für ihr Kraftwerk an der Borgne.

Art. 7.

Der Anteil der Drittiinteressierten wird gemäss Art. 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 8.

Die Beitragsleistungen sind alljährlich den Gemeinden Sitten, Brämis und Vex zu bezahlen, welche für die Bundes- und Kantonsbeiträge die Vorschüsse zu leisten haben. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 9.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 20. Mai 1953.

Der Präsident des Grossen Rates:

M. Revaz.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 23. August 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1953.

Der Vizepräsident des Staatsrates:

M. Gard.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 13. Mai 1953,

betreffend die Korrektio n der Gemeindestrasse Sitten-Rawyl, von Sitten nach Ayent-Fortunoz, auf Gebiet der Gemeinden Sitten, Grimisuat und Ayent.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Ayent;

Erwägend, dass die Gemeindestrasse Sitten-Ayent-Fortunoz nicht mehr genügt, um den Verkehr mit schweren Motorfahrzeugen, welcher infolge Ausbau der Wasserkräfte der Lienne einsetzen wird, sicherzustellen;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Korrektur der Gemeindestrasse Sitten-Ayent-Fortunoz, auf Gebiet der Gemeinden Sitten, Grimisuat und Ayent, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten der auszuführenden Arbeiten belaufen sich, gemäss dem vom Baudepartement erstellten Kostenvoranschlag, auf Fr. 582,000.—, wovon Fr. 150,000.— für die Schaffung von Ausweichstellen und Fr. 432,000.— für die Erstellung des Bitumbelages.

Art. 3.

Die Verteilung dieser Ausgaben erfolgt folgendermassen:

- a) die Kosten für die Ausweichstellen und die Verstärkung der Kunstbauten werden zu 50% durch die Schweizerische Elektrizitäts- und Verkehrsgesellschaft, Basel, und zu 50% durch den Staat und die Gemeinden getragen;
- b) die Kosten für den Bitumbelag gehen zu $\frac{2}{3}$ zu Lasten der Schweizerischen Elektrizitäts- und Verkehrsgesellschaft, Basel und zu $\frac{1}{3}$ zu Lasten des Staates und der Gemeinden.

Der Kostenanteil, welcher zu Lasten des Staates und der Gemeinden geht, beläuft sich demnach, gemäss Voranschlag, auf total Fr. 219,000.—.

Art. 4.

Gemäss den Art. 19 und 21 vorgenannten. Gesetzes beteiligt sich der Staat an den wirklichen Kosten dieser Arbeiten mit einer Beisteuer von 50% für die innerorts und mit einer solchen von 70% für die ausserorts ausgeführten Arbeiten.

Art. 5.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von höchstens Fr. 100,000.—.

Art. 6.

Als Gemeinden der interessierten Gegend kommen in Betracht: Sitten, Grimisuat, Ayent und Arbaz.

Art. 7.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Bau- und Forstdepartementes und sind in einer Frist von 3 Jahren zu vollenden.

Art. 8.

Die Schweizerische Elektrizitäts- und Verkehrsgesellschaft, Basel, ist ermächtigt, diese Arbeiten in einer kürzeren Frist auszuführen, indem sie für den Staat die Vorschüsse leistet.

Art. 9.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. Mai 1953.

Der Präsident des Grossen Rates:

M. Revaz.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 23. August 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1953.

Der Vizepräsident des Staatsrates:

M. Gard.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 23. Mai 1953,

betreffend die Korrektio[n] des Rottens, zwischen der Brücke in Leuk-Susten und der Rottenbrücke in Sid[er]s, auf Gebiet der Gemeinden Leuk, Salgesch und Sid[er]s.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Notwendigkeit, dass der Rotten, zwischen der Brücke in Leuk-Susten und der Rottenbrücke in Siders, um die angrenzenden Gebiete zu schützen, ausgebaut werden muss;

Eingesehen das Ergebnis der zwischen den interessierten Gemeinden und den technischen Dienststellen des Bundes und des Kantons gepflogenen Verhandlungen;

Eingesehen die für diese Korrektion vom Eidg. Oberbauinspektorat in Bern angenommene und genehmigte Lösung;

Eingesehen die vom Baudepartement ausgearbeiteten und vom Staatsrat genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge;

In Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Was-serläufe;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Korrektion des Rottens, zwischen der Brücke in Leuk-Susten und der Rottenbrücke in Siders, auf Gebiet der Gemeinden Leuk, Salgesch und Siders, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser auf Fr. 1,100,000.— veranschlagten Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinden Leuk, Salgesch und Siders, auf deren Gebiet sie ausgeführt werden.

Art. 3.

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes mit einer Beisteuer von 30% der wirklichen Ausgaben, jedoch höchstens Fr. 330,000.—, gemäss den Bestimmungen des Art. 21 vorgenannten Gesetzes.

Art. 4.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt unter Voraussetzung entsprechender Arbeitsleistung in Jahresraten von je höchstens Fr. 40,000.—.

Art. 5.

Die Arbeiten gelangen etappenweise und je nach Notwendigkeit zur Ausführung und stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6.

Die Gesellschaft der Aluminium-Industrie A. G. in Chippis wird an die Kosten dieses Werkes herbeigezogen, da sie aus dieser Korrektioin einen unmittelbaren Nutzen zieht und zwar als Konzessionärin der Wasserkräfte des Rottens in diesem Abschnitte, der im Bereiche dieses Flusslaufes liegt.

Art. 7.

Der Anteil der Drittinteressierten wird gemäss Art. 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 8.

Die Beitragsleistung der AIAG ist alljährlich den Gemeinden Leuk, Salgesch und Siders zu entrichten, welche für die Bundes- und Kantonsbeiträge die Vorschüsse zu leisten haben. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 9.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 23. Mai 1953.

Der Präsident des Grossen Rates:

M. Revaz.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 23. August 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1953.

Der Vizepräsident des Staatsrates:

M. Gard.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 20. Mai 1953,

betreffend die Klassifizierung der im Art. 5 des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifizierung, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen vorgesehenen Strassen.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

In Ergänzung des Dekretes vom 8. Juli 1936 betreffend die Klassifizierung von Strassen;

Eingesehen das Begehren verschiedener Gemeinden;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Strasse Brämis-La Crettaz, auf einer Länge von 1160 m, wird als Gemeindestrasse klassifiziert.

Art. 2.

Als Saumweg werden klassifiziert:

- a) der Saumweg von Veysonnaz nach Beauperrier, auf Gebiet der Gemeinde Veysonnaz, auf einer Länge von ca. 2500 m;
- b) der Saumweg, welcher das Dorf Le Borgeaud mit der Kantonsstrasse Martinach-Grosser St. Bernhard verbindet, auf einer Länge von 360 m.

Art. 3.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 20. Mai 1953.

Der Präsident des Grossen Rates:

M. Revaz.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 23. August 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1953.

Der Vizepräsident des Staatsrates:

M. Gard.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 13. Mai 1953,

**betreffend die Korrektio n der Gemeindestrasse Charrat-Les
Chênes, auf Gebiet der Gemeinde Charrat.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Charrat;

Erwägend, die Gefahren, denen der Verkehr beim Eingang ins Dorf Charrat-Les-Chênes ausgesetzt ist;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Korrektio n der Gemeindestrasse Charrat-Les Chênes, beim Eingang ins Dorf gleichen Namens, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Der Staat beteiligt sich an den Kosten dieses Werkes mit einer Beisteuer von 50% der wirklichen Ausgaben.

Art. 3.

Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich, gemäss erstelltem Kostenvoranschlag, auf Fr. 60,000.—.

Art. 4.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von höchstens Fr. 15,000.—.

Art. 5.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind in einer Frist von 2 Jahren zu vollenden.

Art. 6.

Sie können in einer kürzeren Frist ausgeführt werden, indem die Gemeinde für den Staat die Vorschüsse leistet.

Art. 7.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. Mai 1953.

Der Präsident des Grossen Rates:

M. Revaz.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 23. August 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1953.

Der Vizepräsident des Staatsrates:

M. Gard.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 18. Mai 1953,

**betreffend die Korrektio:n der Kantonsstrasse
St. Gingolph-Brig, in St. Maurice.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das vom Baudepartement ausgearbeitete und vom Staatsrat genehmigte Projekt für die Verlegung der Kantonsstrasse;

Erwägend die Notwendigkeit, die Landstrasse in St. Maurice den Anforderungen des heutigen Verkehrs entsprechend auszubauen;

Eingesehen das Dekret vom 20. Januar 1949 betreffend die Ausbesserung der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 27. Juli 1951 betreffend die Verteilung des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffe für motorische Zwecke;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Korrektio:n der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig, in St. Maurice, zwischen dem waadtländischen Kantonspolizei-posten und der Garage Casanova wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser Korrektio:n belaufen sich für die innerorts resp. zwischen der Strasse Lavey-Dorf und Schlächtereiweg ausgeführten Arbeiten, gemäss dem vom Baudepartement erstellten Kostenvoranschlag, auf Fr. 325,000.—

Art. 3.

Die Kosten dieser Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde St. Maurice, unter Vorbehalt der kantonalen und eidg. Subventionen. Die Gemeinde hat hierfür sämtliche Vorschüsse zu leisten.

Art. 4.

Gemäss Art. 19, vorgenannten Gesetzes beteiligt sich der Staat an diesen Ausgaben, nach Abzug des Bundesbeitrages, mit einer Beisteuer bis zu höchstens 50% der Kosten.

Art. 5.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von 80,000 Fr.

Art. 6.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind in einer Frist von 5 Jahren auszuführen.

Art. 7.

Die Gemeinde St. Maurice ist ermächtigt, diese Arbeiten in einer kürzeren Frist auszuführen, indem sie für den Staat die Vorschüsse leistet.

Art. 8.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, am 18. Mai 1953.

Der Präsident des Grossen Rates:
M. Revaz.

Die Schriftführer:
Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 23. August 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1953.

Der Vizepräsident des Staatsrates:
M. Gard.

Der Staatskanzler:
N. Roten.

DEKRET

vom 18. Mai 1953,

betreffend die **Korrektion der Gemeindestrasse Vissoie-Grimentz, auf Gebiet der Gemeinden Vissoie, Ayer, St. Jean und Grimentz.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die erhebliche Verkehrszunahme infolge Ausbau der Wasserkräfte durch die Gougra A. G.;

In Anwendung des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Korrektion der Gemeindestrasse Vissoie-Grimentz, auf Gebiet der Gemeinden Vissoie, Ayer, St. Jean und Grimentz, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich, gemäss dem vom Baudepartement erstellten Kostenvoranschlag, auf Fr. 550,000.—.

Art. 3.

Die Kosten dieser Arbeiten verteilen sich wie folgt:

Gesellschaft der Gougra-Kraftwerke A. G.: zwei Drittel.

Staat Wallis und die Gemeinden Vissoie, Ayer, St. Jean und Grimentz: ein Drittel, d. h. ca. Fr. 185,000.—.

Art. 4.

Gemäss den Art. 19 und 21 vorgenannten Gesetzes beteiligt sich der Staat an den wirklichen Kosten dieser Arbeiten mit einer Beisteuer von 50% für die innerorts und mit einer solchen von 70% für die ausserorts ausgeführten Arbeiten des Betrages von Fr. 185,000.—.

Art. 5.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von höchstens Fr. 45,000.—.

Art. 6.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Bau- und Forstdepartementes und sind in einer Frist von 3 Jahren zu vollenden.

Art. 7.

Als Gemeinden der interessierten Gegend kommen in Betracht: Vissoie, Ayer, St. Jean und Grimentz.

Art. 8.

Die Gesellschaft der Gougra A. G. ist ermächtigt, diese Arbeiten in einer kürzeren Frist auszuführen, indem sie für den Staat und die Gemeinden die Vorschüsse leistet.

Art. 9.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 18. Mai 1953.

Der Präsident des Grossen Rates:

M. Revaz.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingetrückt und am Sonntag, den 30. August 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1953.

Der Vizepräsident des Staatsrates:

M. Gard.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 22. Mai 1953,

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zugunsten der Vergrösserung und Ausbesserung des Greisenasyls von Vouvry.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Gesuch der Gemeindeverwaltung von Vouvry vom 26. Dezember 1952;

Eingesehen die Bestimmungen des Art. 41. des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege vom 20. November 1926;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Der Gemeinde Vouvry wird zur Vergrösserung und Ausbesserung ihres Greisenasyls an den effektiven Auslagen ein Beitrag von 20% bis zum Höchstbetrage von Fr. 36,000.— gewährt. Der Kostenaufwand der vorgesehenen Arbeiten kommt gemäss Voranschlag auf Fr. 180,000.— zu stehen.

Art. 2.

Diese Subvention wird dem kantonalen Fonds der öffentlichen Armenpflege entnommen und nach Anerkennung der Arbeiten und Genehmigung der Rechnungen ausbezahlt.

Art. 3.

Der Staatsrat wird durch das Departement des Innern mit der Vollziehung des vorliegenden Dekretes betraut.

Art. 4.

Da dieses Dekret dringlicher Natur ist und keine allgemeine Tragweite aufweist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 22. Mai 1953:

Der Präsident des Grossen Rates:

M. Revaz.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 30. August 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1953.

Der Vizepräsident des Staatsrates:

M. Gard.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 19. Mai 1953,

betreffend die Subventionierung der Strassen, welche die Bergdörfer Bratsch, Erschmatt und Albinen mit der Talebene verbinden.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Gesetz vom 18. Mai 1927 betreffend die Erstellung von Verkehrswegen, die der Verbindung der Bergdörfer mit dem Tale dienen und die Ausbesserung der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig;

Eingesehen, dass der Bau der Strassen, welche die Bergdörfer Bratsch, Erschmatt und Albinen mit der Talebene verbinden, bis heute auf Grund von 40% durch den Bund und von 20% durch den Kanton, total 60%, subventioniert worden ist;

Eingesehen, dass, gemäss vorgenanntem Gesetz vom 18. Mai 1927, sich die Subventionierung auf 75% hätte belaufen sollen, indem der Beitrag des Bundes auf 30% und derjenige des Kantons auf 45% angesetzt ist;

Erwägend, dass der Beitrag des Kantons an die Bergstrassen für alle Gemeinden derselbe sein soll;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Den Gemeinden Bratsch, Erschmatt und Albinen wird für den Bau der Strassen, welche diese mit der Talebene verbinden, ein zusätzlicher Beitrag von 15% des Kostenvoranschlages, der sich auf Fr. 1,190,000.— beläuft, zuerkannt.

Art. 2.

Dieser neue Beitrag wird unter die vorgenannten Gemeinden im Verhältnis der auf ihrem Territorium ausgeführten Arbeiten verteilt.

Art. 3.

Derselbe wird, nach Vollendung des im Jahre 1947 aufgestellten Programmes, in Jahresraten ausgerichtet.

Art. 4.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 19. Mai 1953.

Der Präsident des Grossen Rates :

M. Revaz.

Die Schriftführer :

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 30. August 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1953.

Der Vizepräsident des Staatsrates :

M. Gard.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

DEKRET

vom 20. Mai 1953,

**betreffend die Gewährung eines Beitrages zugunsten der
Luftseilbahnen Mund, Ried-Mörel und Betten.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Gesetz vom 18. Mai 1927 betreffend die Erstellung von Verkehrswegen, die der Verbindung der Gebirgsdörfer mit dem Tale dienen, und die Ausbesserung der Landstrasse St. Gingolph-Brig;

In Anbetracht, dass die Gemeinden Mund, Ried-Mörel und Betten die Notwendigkeit erkannt haben, eine Verbindung ihrer Bergdörfer mit dem Tale, die den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht, zu erstellen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Der Bau dieser Luftseilbahnen wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und kommt daher in den Genuss der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1927 betreffend die Erstellung von Verkehrswegen, die der Verbindung der Gebirgsdörfer mit dem Tale dienen.

Art. 2.

Der Totalbetrag der Baukosten der Luftseilbahnen Mund, Ried-Mörel und Betten beläuft sich auf Fr. 1,275,000.— und verteilt sich wie folgt:

Gemeinde Betten	Fr. 320,000.—
Gemeinde Ried-Mörel	Fr. 375,000.—
Gemeinde Mund	Fr. 580,000.—

Art. 3.

Gemäss dem vorgenannten Gesetze beteiligt sich der Staat an den Kosten dieser Einrichtungen mit einem Beitrag von 45% der wirklichen Kosten.

Art. 4.

Dieser wird nach Vollendung des Bauprogrammes, das im Jahre 1947 aufgestellt wurde, mittels Jahresraten entrichtet werden.

Art. 5.

Der Betrieb dieser Luftseilbahnen hat in Gemässheit des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juli 1934 über die den land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Luftseilbahnanlagen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession zu erfolgen.

Art. 6.

Der Betrieb ist durch die Gemeinden zu besorgen. Das Betriebsreglement ist dem Staatsrate zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7.

Die Tarife für Personen- und Warentransport sollen die Betriebs- und Unterhaltskosten decken und die Schaffung von normalen Reserve- und Erneuerungsfonds ermöglichen.

Art. 8.

Die Tarife und die jährlichen Betriebsrechnungen dieser Luftseilbahnen sind der Genehmigung des Staatsrates unterworfen.

Die Betriebsüberschüsse, welche für die Schaffung von Reserve- und Erneuerungsfonds bestimmt sind, müssen auf einem Spezialkonto bei der Walliser Kantonalbank angelegt werden.

Abhebungen aus diesem Konto dürften nur unter Bewilligung des Staatsrates vorgenommen werden.

Art. 9.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 20. Mai 1953.

Der Präsident des Grossen Rates:
M. Revaz.

Die Schriftführer:
Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 30. August 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1953.

Der Vizepräsident des Staatsrates:
M. Gard.

Der Staatskanzler:
N. Roten.

DEKRET

vom 12. Mai 1953,

bezüglich der Anleihe von 15 Millionen Franken, die für die Konversion folgender Obligationenanleihen des Kantons Wallis bestimmt ist:

- Fr. 3,000,000.— 3½%, 1941, verfallen und zurückbezahlt am 30. April 1953, vorübergehend dem ordentlichen Konto des Staates bei der Walliser Kantonalbank belastet;
- Fr. 12,900,000.— 3½%, 1943, gegenwärtig auf Fr. 11,900,000.— reduziert, für welche die vertraglich festgelegte und ab 31. Januar 1954 mögliche, vorzeitige Rückzahlung, beabsichtigt ist;
- und für den Saldobetrag von Fr. 100,000.— zur teilweisen Deckung der schwebenden Schuld.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Verminderung der Zinsenlast die durch die Konversion der beiden Anleihen von 3½% 1941 und 1943, sowie der teilweisen Konsolidierung der schwebenden Schuld, eintreten würde;

Eingesehen den Art. 44, Abs. 13 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Der Staatsrat ist ermächtigt, zu dem bei Anleiheabschluss bestmöglichen Zinsfuss eine Anleihe von 15 Millionen Franken aufzunehmen.

Art. 2.

Der Ertrag dieser neuen Anleihe wird wie folgt verwendet:

- Fr. 11,900,000.— für den am 31. Januar 1953 geschuldeten Saldobetrag der Anleihe 3½% 1943, zur vorzeitigen Rückzahlung auf den 31. Januar 1954 kündbar;
- Fr. 3,000,000.— zur Konversion der verfallenen und zurückbezahlten Anleihe 3½% 1941;
- Fr. 100,000.— für die teilweise Konsolidierung der schwebenden Schuld.

Art. 3.

Der Staatsrat ist ermächtigt den Betrag der neuen Anleihe zu reduzieren, sofern im Zeitpunkt der Konversion der Anleihe 3½% 1943, d. h. im September 1953, die flüssigen Geldmittel des Kantons dies gestatten.

Art. 4.

Dieses in der Kompetenz des Grossen Rates liegende Dekret wird der Volksabstimmung nicht unterbreitet werden.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 12. Mai 1953.

Der Präsident des Grossen Rates:
M. Revaz.

Die Schriftführer:
Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 30. August 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1953.

Der Vizepräsident des Staatsrates:
M. Gard.

Der Staatskanzler:
N. Roten.

DEKRET

vom 20. Mai 1953,

betreffend die Gewährung eines Beitrages an den Bau der
Luftseilbahn Kalpetran-Embd.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Embd;

Eingesehen das allgemeine Interesse, welches der Bau einer Luftseilbahn von Kalpetran nach Embd darstellt;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1927 betreffend die Erstellung von Verkehrswegen, die der Verbindung der Gebirgsdörfer mit dem Tale dienen;

Eingesehen die Verordnung vom 10. September 1946 über die Erstellung und Benützung von Drahtseilbahnen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Der Bau einer Luftseilbahn zwischen Kalpetran und Embd wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und kommt in den Genuss der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1927 betreffend die Erstellung von Verkehrswegen, die der Verbindung der Gebirgsdörfer mit dem Tale dienen.

Art. 2.

Die Luftseilbahn wird mit zwei Kabinen für je 4 Personen gebaut, welche zwischen der Abfahrts- und Ankunftsstation verkehren.

Art. 3.

Die Kosten dieser Arbeiten werden, gemäss dem vom Baudepartement erstellten Kostenvoranschlag, auf Fr. 350,000.— geschätzt.

Art. 4.

Der Kanton gewährt der Gemeinde Embd einen Beitrag von 45% der Baukosten der Luftseilbahn.

Art. 5.

Dieser Beitrag ist zahlbar in Jahresraten, von der Vollendung des Arbeitsprogramms von 1947 an gerechnet.

Art. 6.

Der Kostenbetrag der Arbeiten, welcher nicht durch Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckt wird, geht zu Lasten der Gemeinde Embd.

Art. 7.

Die Luftseilbahn wird gemäss den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juli 1934 über die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Luftseilbahnanlagen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession erstellt und betrieben.

Art. 8.

Der Betrieb ist durch die Gemeinde Embd zu besorgen. Das Betriebsreglement ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 9.

Die Tarife für den Personen- und Warentransport sollen die Betriebs- und Unterhaltskosten decken und die Schaffung von normalen Reserve- und Erneuerungsfonds ermöglichen.

Art. 10.

Die Tarife und die jährlichen Betriebsrechnungen der Luftseilbahn sind der Genehmigung des Staatsrates unterworfen.

Die Betriebsüberschüsse, welche für die Schaffung von Reserve- und Erneuerungsfonds bestimmt sind, müssen auf einem Spezialkonto bei der Walliser Kantonalbank angelegt werden.

Abhebungen aus diesem Konto dürfen nur unter Bewilligung des Staatsrates vorgenommen werden.

Art. 11.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 20. Mai 1953.

Der Präsident des Grossen Rates:

M. Revaz.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 30. August 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1953.

Der Vizepräsident des Staatsrates:

M. Gard.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG

vom 7. August 1953,

über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Gestützt auf Art. 20, lit. a des Bundesratsbeschlusses vom 2. November 1951 über die Ausführung des Abkommens der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss über die Verrechnungssteuer vom 1. September 1943/31. Oktober 1944;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

verordnet:

Art. 1.

Die kantonale Verrechnungsstelle, Abteilung der kantonalen Steuerverwaltung, wird mit der Kontrolle und Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA beauftragt.

Sie trifft die vorbereitenden Massnahmen zur Festsetzung des Verrechnungsanspruches und des Betrages der Rückvergütung. Ferner besorgt sie in gewissen Fällen den Einzug des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA.

Art. 2.

Der zusätzliche Steuerrückbehalt USA wird den Berechtigten mit den geschuldeten, bzw. zu erhebenden Staats- und Gemeindesteuern verrechnet und, soweit er diese übersteigt, in bar zurückerstattet.

Art. 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 18. Januar 1944 und diejenigen der ergänzenden Vollziehungsverordnung vom 20. Februar 1945 über die Verrechnungssteuer sinngemäss Anwendung.

Art. 4.

Diese Verordnung tritt sofort nach Genehmigung durch das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 7. August 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

Vom eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement genehmigt, den 14. September 1953.

BESCHLUSS

vom 19. August 1953,

über die Ausübung der Jagd im Jahre 1953.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz und die eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 20. November 1925;

Eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Jagdbannbezirke und Jagdasyle;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 19. Mai 1926 betreffend die Jagd;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

A. Jagdpatente.

Art. 1.

Zur Erlangung eines Jagdpatentes, muss ein Jäger Mitglied eines dem kantonalen Jägerverband angeschlossenen Vereins sein und sich beim Lösen des Patentes als solches ausweisen können.

Es gibt drei Arten von Jagdpatenten:

1. das Patent für allgemeine Jagd;
2. Das Patent für die Jagd auf Gemsen, Murmeltiere und Hirschen;
3. das Patent für die Jagd auf Wasserwild.

Art. 2.

Die allgemeine Jagd ist offen vom 14. September bis 21. November 1953 einschliesslich.

Das Patent für die allgemeine Jagd ermächtigt, jegliches in den offenen Jagdgebieten jagdbare Wild abzuschliessen, namentlich:

- a) Hirschen, Gemsen, Rehböcke und Murmeltiere: vom 14. September bis 26. September 1953 einschliesslich.
- b) Fasanen: vom 14. September bis 10. Oktober 1953 einschliesslich.
- c) Rebhühner: vom 14. September bis 24. Oktober 1953 einschliesslich.
- d) Alles andere, während der allgemeinen Jagd, nicht geschützte Wild.

Einschränkende Bestimmungen.

Art. 3.

Eingesehen die Bestimmungen der Art. 4 und 29 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz ist folgendes Wild geschützt und die Jagd auf dasselbe verboten;

- a) Hirschkälber, Reh- und Gemskitzen und die sie begleitenden Muttertiere;
- b) die Hirschkuh;
- c) das Steinwild;
- d) Murmeltierkätzchen des laufenden Jahres;
- e) die Fischottern;
- f) die Rothühner (die Steinhühner sind nicht geschützt);
- g) der Steinadler;
- h) die Lerchen- und Wanderfalken;
- i) die Turtel- und Türkentauben;
- j) die Eichhörnchen;
- k) der Igel;
- l) Auer- und Birkhühner;
- m) die Fasanenhenne und die noch nicht gefleckten Jungfasanen;
- n) jegliches Wasserwild in den Sümpfen von Pouta-Fontanaz;
- o) sämtliche in Art. 2 des eidg. Jagdgesetzes nicht angeführten Vogelarten, die in der Schweiz als Stand-, Strich-, Nist- oder Zugvögel oder als Wintergäste vorkommen.

Art. 4.

Ausgenommen während der Gems- und Murmeltierjagd ist die Jagd an **allen Mittwochen verboten**. Der erste Schontag beginnt daher am 30. September 1953.

Rebhühner. Fasanen.

Art. 5.

Die Jagd auf Rebhühner ist in folgenden Gebieten untersagt:

- a) **Im ganzen Bezirk von Monthey;**
- b) im folgenden Gebiete des **Bezirktes Sitten**: zwischen der Morge, der Sitter und der Kantonsstrasse;
- c) im **Bezirk Martinach**: auf dem rechten Ufer der Rhone zwischen der Strasse von Riddes-Leytron im Osten bis zur Strasse Martinach-Branson im Westen. Als nördliche Grenze gilt der Uebergang von der Ebene in den Hang.

Jagd auf Fasanen.

Dauer : vom 14. September bis 10. Oktober 1953 einschliesslich.

Diese Jagd wird in zwei Perioden verteilt, nämlich vom 14. 9. 53 bis 26. 9. 53 und 28. 9. 53 bis 10. 10. 53.

Innerhalb dieser Perioden kann der Fasanenhahn alternativ auf der rechten oder linken Seite folgender Achse gejagt werden :

Die Rhone, von der Brücke von Granges bis zur Rhonebrücke in Sitten; von dort der Strasse entlang, die zum Abwässerkanal von Sitten führt; diesen Kanal abwärts bis zu seiner Einmündung in den Kanal von Sitten-Riddes; diesen Kanal abwärts bis zu seiner Einmündung in die Rhone.

Vom 14. 9. bis 26. 9. kann der Fasanenhahn auf der linken (S) Seite dieser Achse und vom 28. 9. bis 10. 10. 1953 auf der rechten (N) Seite gejagt werden.

Besondere Bestimmungen. Es ergibt sich von selbst, dass in der Talebene zwischen Granges und Riddes die allgemeine Jagd in den für die Fasanenjagd offenen Gebieten zugleich ausgeübt werden kann. Auf der momentan für den Fasan geschlossenen Seite darf nicht gejagt werden. Immerhin ist diese ganze Zone nach dem 10. Oktober 1953 für die Hasenjagd zugänglich.

Strafbestimmungen. Jeder Jäger, der mit einer erlegten Fasanenhenne oder einem noch nicht geflehten Jungfasanen angetroffen wird oder solches Wild irrtümlicherweise abgeschossen hat, wird, nebst der Busse, gemäss den Bestimmungen des Art. 40, Al. 2 des eidg. Jagdgesetzes und Art. 48 des gegenwärtigen Beschlusses mit dem sofortigen Entzuge des Jagdpatentes bestraft.

Art. 6.

Die Jagd auf Hirsche ist verboten im Bezirk Goms.

Art. 7.

Die Jagd auf Rehe ist verboten im Oberwallis.

Art. 8.

Die Jagd mit Lauf- und Vorstehhunden ist im Val Ferret, aufwärts vom Dorfe Praz-de-Fort, bis zum 28. September 1953 verboten.

Art. 9.

Die Jagd ist verboten bei Neuschnee, solange die Spuren des Wildes in demselben verfolgt werden können.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung für die Jagd auf Gamsen, Murmeltiere und Hirschen.

Art. 10.

Die Jagd ist untersagt in den Pflanzgärten für amerikanische Rebsetzlinge.

Art. 11.

Die Jagd in den Weinbergen ist verboten bis die kantonale Jagdabteilung von der Eröffnung dieser Jagd im Amtsblatte Kenntnis gibt.

Diese Bestimmungen gelten nicht für einzelne Weinberge inmitten anderer Kulturen, insofern die Weinlese stattgefunden hat.

Art. 12.

Niemand darf an einer Jagd als **Treiber oder Führer** teilnehmen, wenn er nicht im Besitze eines Jagdpatentes ist. Ferner ist es Personen, denen das Patent entzogen wurde oder die Verlustscheine ausgestellt und noch nicht widerrufen haben, untersagt, Jäger auf die Jagd zu begleiten.

2. Jagd auf Gamsen, Murmeltiere und Hirschen

Art. 13.

Das Patent für die Gams-, Murmeltier- und Hirschjagd allein berechtigt nicht zum Abschuss von anderm Wild. Immerhin können Inhaber dieses Patentes gelegentlich Haarraubwild abschies- sen oder als Mitglieder eines Jägervereins an den von ihrem Verein organisierten Treibjagden auf Füchse teilnehmen.

Art. 14.

Am Tage vor Eröffnung der Jagd, sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen die Jäger nicht vor **17 Uhr** das Dorf oder die letzte Poststation verlassen, um sich für die Gams- und Murmeltierjagd in höhere Regionen zu begeben.

Art. 15.

Bei der Gams-, Hirsch und Murmeltierjagd gelten folgende Bestimmungen :

- a) es ist verboten eine **Repetierwaffe** zu benützen. Das Ge- wehr muss so konstruiert sein, dass es unmöglich ist, das- selbe mit einem Magazin zu versehen;
- b) es dürfen keine Waffen mit einem **Kaliber von weniger als 8 mm.** verwendet werden;
- c) dieses Wild darf nicht mit **Schrotwaffen** geschossen werden;
- d) es ist verboten dieses Wild mit einem Hunde zu jagen;
- e) Jäger, die das 55. Altersjahr nicht erfüllt haben, dürfen kein **Zielfernrohr** verwenden.

Art. 16.

Murmeltiere dürfen in folgenden Gegenden nicht **gejagt wer- den** :

- 1) Auf der **Alpe Susanfc** in einem Umkreis von 1 Km. von der Hütte des S. A. C.;
- 2) im gleichen Umkreis um die « **Cantine de Proz** » und beson- ders gegenüber der Kantine, im Steingeröll zwischen der Kantonierhütte und der kleinen Holzbrücke unterhalb der Kantine;

- 3) in den **Alpen von Arpille** (Bezirk Martinach);
- 4) im **Creux de Dzeman** (Bezirk St. Maurice) mit Ausnahme des **17. und 18. Septembers 1953**;
- 5) in einem Umkreis von 500 M. von dem **Restaurant Cry d'Er** (Montana);
im gleichen Umkreis von der **Hütte des S. A. C. des Violettes** (500 M.);
und des **Restaurants von Emosson**, in Emosson-Barberine;
Dieses Verbot erstreckt sich auf dem linken Ufer des Nant de Dranse, von der Stauwehr des Vieux Emosson gegenwärtig im Bau bis nach Emosson und zwar auf einer Breite von 500 M.;
- 6) in der Gegend von **Gletsch** (Siehe unter Reservate Goms);
- 7) auf Gebiet der Gemeinden Collonges, Dorénaz, Collombey-Muraz und Vouvry; immerhin kann das Murmeltier auf Gebiet der letztgenannten Gemeinde am 25. und 26. September 1953 gejagt werden;
- 8) in einem Umkreis von 500 M. von der oberen Bergstation der Luftseilbahn Verbier-Medran;
- 9) auf dem Gebiete der **Alpe von Valerettes** (St. Maurice).

Art. 17.

Die Jagd auf Gemsen ist verboten in der Gegend des Mont d'Ottan.

Art. 18.

Jäger, welche sich in das **Turtmanntal** begeben, müssen zur Traversierung des eidg. Bannbezirkes von Turtmanntal den Fussweg benützen und dürfen sich davon nicht entfernen. Die Waffen sind zu entladen und die Hunde an der Leine zu führen.

Art. 19.

Jeder Versuch, das Wild aus einem Banngebiet herauszulocken oder -zu treiben ist verboten.

Der Gebrauch von **Sprengstoff** zum Sprengen von Baumstämmen und Steinen in den eidg. Bannbezirken ist einer Bewilligung unterstellt, welche drei Tage zum voraus beim nächsten Kantonspolizeiposten eingeholt werden muss. Die Polizei hat die interessierten Wildhüter davon in Kenntnis zu setzen. Alle andern **Knalleffekte**, welche dazu angetan sind, die Wildhüter unnötigerweise zu alarmieren, werden als **Beeinträchtigung der Wildaufsicht** oder als ein Versuch, das Wild aus den Banngebieten zu locken, angesehen. Sie werden bestraft gemäss den Bestimmungen des kant. Vollziehungsdekretes zum Bundesgesetz über die Jagd, welche dem Staatsrat das Recht einräumen, für Zuwiderwandlungen, die im Bundesgesetz nicht vorgesehen sind, besondere Strafmassnahmen zu erlassen. (Art. 16.)

Art. 20.

Vom Ende der Gems-, Murmeltier- und Hirschjagd ist das Verwenden von **Kugelwaffen oder Kugelmunition** verboten.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Benützung von **Drillingen**.

Jagd auf Wasserwild.

Art. 21.

Es gibt zwei Arten von Patenten für die Jagd auf Wasserwild:

- a) Das Patent für die Jagd auf Wasserwild mit Vorstehhunden in der Rhone, den Bächen und Kanälen der Ebene;
- b) das Spezialpatent für die Jagd auf Wasserwild auf dem Genfersee.

Diese Jagd ist mittelst eines ausschliesslich durch die kantonale Jagdabteilung ausgestellten Spezialpatentes vom 1. Dezember 1953 bis 15. Februar 1954, unter folgenden Bedingungen durchführbar :

- 1) Diese Patente werden nur solchen Jägern, die das Patent für die allgemeine Jagd im Jahre 1953 gelöst haben, ausgestellt;
- 2) dieses Patent wird jenen Jägern verweigert, die im Laufe der drei letzten Jahre für Jagdvergehen gebüsst worden sind. Die Verweigerung des Patentes kann in bestimmten Fällen auch erfolgen, gestützt auf eine begründete und negative Begutachtung des Präsidenten eines Jagdvereins;
- 3) bei der Ausübung der Jagd auf Wasserwild dürfen die Jäger nur in unmittelbarer Nähe eines für diese Jagd offenen Gewässers mit geladener Waffe verkehren. Für Verkehr auf freiem Felde, in den Gebüsch und mit Motorfahrzeugen, müssen die Waffen entladen sein;
- 4) die Jagd auf das Wasserwild ist in den Bannbezirken nicht gestattet. Es ist jedoch statthaft, den Rhonedamm auf seiner ganzen Länge für diese Jagd zu benützen;
- 5) in Anbetracht, dass die Ausübung der Jagd auf Wasserwild nur vertrauenswürdigen und waidmännischen Jägern gestattet ist, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eventuelle Uebertretungen mit scharfen Bussen und dem **Entzug der Jagdberechtigung für mindestens 3 Jahre geahndet werden.**

Fuchsjagd.

Art. 21bis.

Die Jägervereine können vom **23. November bis 12. Dezember 1953**, so oft sie es als zweckmässig erachten, **Treibjagden auf Füchse** unter folgenden Bedingungen organisieren :

- a) die Jäger, in Gruppen von **mindestens 3 Mann**, müssen sich ein oder 2 Tage vor der Treibjagd bei ihrem Vereins-Vorstand melden unter Angabe des Tages, der Zeit und der Gegend, wo die Jagd stattfinden soll;
- b) nur einem **Jägerverein angeschlossene Jäger im Besitze eines gültigen Jagdpatentes** (inbegriffen Hochjagdpatent) dürfen an der Fuchsjagd teilnehmen. Diese Jagd darf in der Regel in offenem Jagdgebiet stattfinden. Treibjadden in den **kantonalen und eidgenössischen Banngebieten dürfen nur mit der besondern Bewilligung des Jagdepartementes** durchgeführt werden.
- c) Der **Vorstand des interessierten Jägervereins** hat den nächsten Kantonspolizeiposten oder den Wildhüter des betreffenden Kreises rechtzeitig über die durchzuführenden Treibjagden in Kenntnis zu setzen unter Angabe der Namen der beteiligten Jäger;
- d) falls einer der an der Treibjagd beteiligten Jäger **anderes Wild abschießt als Füchse oder schädliche Vögel und Haarraubwild**, wird ihm eine **doppelte Busse auferlegt** und die **Jagdberechtigung für mindestens 3 Jahre entzogen**. Ausserdem wird die **gesamte betreffende Jägergruppe** zu andern Treibjagden nicht mehr zugelassen;
- e) die Jägervereine sind für die strikte Beobachtung obiger Bedingungen verantwortlich und haben die Jäger auf die angedrohten Strafbestimmungen aufmerksam zu machen.
- f) Die Jägervereine haben der kantonalen Jagdabteilung bis zum **15. Dezember 1953** einen Bericht zu erstatten über die durchgeführten Treibjagden und die erlegten schädlichen Tiere.
- g) Zu diesen Treibjagden sind nur Schliefhunde oder solche Hunde zugelassen, die wirklich den Füchsen nachspüren und diese Raubtiere zu den Löchern treiben.

B. Preis der Jagdpatente.

Art. 22.

Die Patentgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Allgemeine Jagd.

- a) für im Kanton wohnsässige Schweizerbürger:

Grundtaxe	Fr. 90.—
Wildschäden	15.—
Gebühr für Wildhut v. S. des Staates	5.—
Gebühr für Wildhut v. S. der Vereine	8.—
Spezieller Wiederbevölkerungsfonds des Jägerverbandes	5.—
Jagdstatistik	5.—
Tuberkulose-Marke	2.—
Stempelgebühr	0,30

Fr. 130.30

b) für **nicht wohnsässige** Schweizerbürger und **wohnsässige Ausländer** :

Grundtaxe	Fr. 250.—
Verschiedene Taxen und Gebühren wie oben	40.30
	<hr/>
	Fr. 290.30

c) für **nicht wohnsässige** Ausländer :

Grundtaxe	Fr. 350.—
Verschiedene Taxen und Gebühren wie oben	40.30
	<hr/>
	Fr. 390.30

2. Patent für die **Gems-, Hirsch- und Murmeltierjagd** :

a) für die im Kanton **wohnsässigen** Schweizerbürger :

Grundtaxe	Fr. 65.—
Wildschäden	10.—
Gebühr für die Wildhut von Seiten des Staates	5.—
Gebühr für die Wildhut von Seiten der Jagdvereine	8.—
Spezieller Wiederbevölkerungsfonds des Jägerverbandes	5.—
Jagdstatistik	5.—
Tuberkulose-Marke	2.—
Stempelgebühr	0.30
	<hr/>
	Fr. 100.30

b) für **nicht wohnsässige** Schweizerbürger :

Grundtaxe	Fr. 150.—
verschiedene Taxen und Gebühren wie oben	35.30
	<hr/>
	Fr. 185.30

3) **Patente für die Jagd auf Wasserwild** :

- | | |
|---|----------|
| a) Nebenpatent für die Jagd auf Wasserwild für die Rhone, die Bächen und Kanäle der Ebene | Fr. 30.— |
| b) Auf dem Genfersee | 10.— |

N. B. Diese Patente werden nur Inhabern des Patentés für die allgemeine Jagd ausgestellt.

Haftpflichtversicherung für die Jäger.

Jeder Jäger, der ein Jagdpatent lösen will, soll zuvor eine Quittung vorweisen können, wonach er beweisen kann, dass er gegen Haftpflicht versichert ist. Es steht ihm frei, die spezielle Haftpflichtversicherung des Staates Wallis zu Fr. 9.— zu lösen, welche den Jäger das ganze Jahr hindurch, in der Schweiz und den angrenzenden Ländern deckt. Er ist versichert als Jäger, Hundebesitzer, Schütze und Waffenbesitzer (mit Ausnahme des Militärdienstes) sowie als Hilfswildhüter, als Amateur-Fischer und Mykologe.

Die Garantien sind folgende :

- 75,000 Fr. für eine verletzte oder getötete Person;
- 150,000 Fr. für einen Unfall der mehrere Personen trifft, ohne jedoch diese Summe zu übersteigen;
- 5,000 Fr. für Sachschaden, wobei die ersten 10 Fr. von dem Versicherten zu entrichten sind.

Es werden nur solche Haftpflichtversicherungen angenommen, die die vorerwähnten Garantien bieten.

Die mit einem Zeitungsabonnemente kombinierten Versicherungen sind gleichfalls empfohlen.

Dachsjagd.

Art. 23.

Mittels einer besonderen Bewilligung ist die **Dachsjagd** nachts und ohne Schusswaffe gestattet. Diese Bewilligung wird unentgeltlich ausgestellt. **Die Jagd auf den Dachs ist nur während der allgemeinen Jagd offen.**

Ausser dieser Periode, können besondere Bewilligungen durch die kantonale Jagdabteilung erteilt werden, wenn tatsächlich Schäden festgestellt werden und der Gesuchsteller für die Ausübung dieser Jagd solche Hunde verwendet, die sich dazu eignen und für das Wild im allgemeinen als ungefährlich angesehen werden müssen. Die örtlichen Kantonspolizeiposten entscheiden über die Fähigkeit der Dachshunde.

Es ist selbstverständlich, dass Jäger, welche das Patent für die allgemeine Jagd besitzen, berechtigt sind, während der Jagdperiode Dachse abzuschliessen.

Obligatorische Jagdstatistik.

Art. 24.

Jedem Jagdpatent wird ein Formular für die Jagdstatistik beigelegt. Die Jäger haben dieses Formular genau auszufüllen und am Ende der Jagdzeit dem Präsidenten ihres Vereins zuzusenden. Die im Kanton nicht wohnsässigen Jäger werden ersucht, das Formular der kantonalen Jagdabteilung zu übermitteln.

Die Taxe von Fr. 5.— für die Jagdstatistik wird jedem Jäger zurückvergütet, insofern er das Formular richtig ausgefüllt in der festgesetzten Frist eingesandt hat.

Abhanden gekommene Formulare können bei der kant. Jagdabteilung oder beim Vereinpräsidenten nachbezogen werden.

Jäger, die die Statistik wissenlich falsch oder unvollständig ausfüllen, verlieren jedes Anrecht auf die Rückvergütung.

Art. 25.

Den seit drei Monaten im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern werden die Jagdpatente von den Bezirkseinnehmern, den andern Personen von der kantonalen Jagdabteilung ausgestellt.

Die Jäger sind gehalten, das Jagdpatent beim Bezirkseinnemer des Wohnortes einzulösen.

Art. 26.

Zur Erlangung des Jagdpatentes hat der Gesuchsteller seine vollständigen Personalien anzugeben und zwar Name, Vorname, Beruf, Wohnort, Heimatort und Geburtsjahr, sowie eine Photographie beizulegen, welche auf dem Patent angebracht und abgestempelt wird. Ungenügend deutliche oder zu kleine Photos werden nicht angenommen.

Art. 27.

Personen, die einen Verlustschein ausgestellt und noch nicht widerrufen haben, erhalten keine Jagdpatente.

C. Verschiedenes.

Art. 28.

Der Jäger hat das Patent bei sich zu tragen und dasselbe auf Verlangen eines jeden Agenten, der mit der Jagdpolizei betraut ist, oder eines Jagdkollegen, der sich als solcher ausweist und ihm das Patent zur Einsicht verlangt, vorzuweisen.

Ferner ist jeder Jäger verpflichtet, auf Verlangen eines Agenten der Jagdpolizei das durch ihn erlegte Wild kontrollieren zu lassen, sowie die Motorfahrzeuge, Anhänger, die Last der Saumtiere, Wildtaschen usw. nach gesetzwidrig erlegtem Wild untersuchen zu lassen.

Die Quittung betreffend die Bezahlung der Patentgebühr allein gibt kein Anrecht zum Jagen.

Art. 29.

Die Jäger sind für die von ihnen verursachten Schäden haftbar.

Art. 30.

Bei der Jagd in Tabak- oder ähnlichen Kulturen haben die Jäger bevor sie einen Schuss abfeuern, infolge der Unfallgefahr die grösste Vorsicht walten zu lassen.

Art. 31.

Ist es für den Jäger unmöglich, sich auf einem anderen Wege in ein Jagdgebiet zu begeben als durch Banngebiet, muss er

hiezü die gewöhnlich begangenen Wege benützen und darf sich von denselben nicht entfernen; er muss überdies seine Hunde an der Leine führen und das Gewehr muss entladen sein.

Art. 32.

Die in einer Entfernung von mehr als 200 M. von der Wohnungen **herumirrenden Katzen** können getötet werden.

Jeder Besitzer eines auf freiem Felde in einer Entfernung von mehr als 300 M. von den Wohnungen herumirrenden Hundes wird gebüsst.

Diese Bestimmung hat für die Inhaber des Jagdpatentes während der Zeit, da die Jagd offen ist, keine Geltung.

Jeder auf dem Felde herumirrende Hund, dessen Besitzer unbekannt ist, wird beschlagnahmt. Insofern er nicht eingefangen werden kann, kann er von jedem amtlichen Wildhüter abgeschossen werden.

Art. 33.

In Anwendung der Art. 45 des Bundesgesetzes über die Jagd vom 10. Juni 1925 und Art. 12 des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 19. Mai 1926 ist es verboten, **Wolfs-, Schäfer-, Dobermann- und Dachshunde frei herumlaufen zu lassen.**

Die Bestimmungen betreffend die Jagd auf Dachse bleiben vorbehalten.

Art. 34.

Die Schäferhunde müssen von der Zeit an, wo sie die Täler oder die Ebene verlassen, um sich mit den Herden in die Alpen zu begeben, mit einem Maulkorb oder Drahtgeflecht versehen werden, unter Androhung einer Busse von 10.— bis 300 Franken.

Während der Fütterung müssen die Hunde angekoppelt werden.

Art. 35.

Nach vorheriger Anzeige beim nächsten Polizeiposten oder vollamtlichen Wildhüter, sind die Patentjäger berechtigt, ihre Hunde vom 15. August 1953 an zu probieren.

Hunde dürfen keinesfalls in Banngebieten, wo das Jagen oder Herumirren dieser Tiere immer untersagt ist, probiert werden. Ferner sollen die Jäger ihre Hunde begleiten. Wer seine Hunde ohne Kontrolle herumirren lässt, ist strafbar.

Art. 36.

Für die Erlegung von Hähern, Krähen, Dohlen, Raben und Elstern, wird eine Abschussprämie von Fr. 1.—, für Habichte, Sperber, Baumfalken, und Wiesel eine solche von Fr. 3.— bezahlt.

Spätestens 5 Tage nach Jagdschluss ist das erlegte Tiere auf dem nächstgelegenen Landjägerposten abzugeben.

Art. 37.

Das mit der Jagd betraute Departement kann die Bewilligung erteilen, Tiere, die keinem besondern Schutze unterstellt sind, gefangen zu nehmen und gefangen zu halten.

Art. 38.

Jedes Aussetzen von Wild ist verboten ohne Bewilligung des Staates, der für die zum Schutze der Landwirtschaft notwendigen Massnahmen sorgt.

Falls Kulturschäden festgestellt werden, kann das mit der Jagd betraute Departement Treibjagden organisieren.

Art. 39.

Das Hausieren mit Wildbret ist ohne Hausierbewilligung jeder Person, die nicht im Besitze des Patentes ist, und für jedes Wildbret, das nicht durch den Jäger selbst erlegt ist, verboten.

Der Verkauf von Wildbret ist vom 5. Tage nach Schluss der betreffenden Jagd verboten.

Jedermann, der Wildbret zu trocknen oder zu konservieren wünscht, hat die Verpflichtung, dies der Polizei innert 5 Tagen nach Schliessung der für dieses Wild in Frage kommenden Jagd, zwecks Kontrolle, anzuzeigen.

Art. 40.

Durch den vorliegenden Beschluss werden die Rechte des Saastales (Bezirk Visp) betreffend die Jagd auf Murmeltiere nicht beeinträchtigt, Rechte, die durch Titel vom 16. Mai 1804 erworben und durch die Bundesbehörde als zivilrechtlicher Natur anerkannt worden sind.

Art. 41.

Ausser der Jagdzeit oder der Fuchsjagd darf ohne eine Bewilligung der kantonalen Jagdabteilung keine **Treibjagd auf Wildschweine** organisiert werden.

D. Kantonale Bannbezirke.

Art. 42.

Es werden folgende kantonale Bannbezirke beibehalten oder neu gebildet (Karte: 50,000):

Im Bezirk **Goms**, folgende Gebiete:

a) Von seiner Einmündung in die Rhone dem Gornerswasser entlang zum Gornergletscher, über denselben zur Kantonsgrenze

Wallis-Tessin; dieser Grenze folgend zum Griesgletscher; von dort zum Eginenwasser und dieses bachabwärts bis zu seiner Einmündung in die Rhone; die Rhone flussaufwärts zurück zum Ausgangspunkt.

Dieses Gebiet ist vom 1. Oktober an bis zur obern Waldgrenze für die Niederjagd offen.

In folgenden Reservaten b) und c) ist die Jagd verboten.

b) Von der oberen Waldgrenze des Trützitales, den Trützibach hinauf zum Trützisee, vom Trützisee in gerader Linie hinauf auf den Gratfirn zwischen Löffelhorn und Tällerngrat, von da aus der Kantonsgrenze entlang bis zurück zum Wasenhorn, vom Wasenhorn über den « Hangend-Gletschergrad » in gerader Linie zum Wallibach des Bieligertales bis zur oberen Waldgrenze und längs der oberen Waldgrenze wieder zurück bis ins Trützital, resp. Trützibach.

c) Von seiner Einmündung in die Binna dem Messerbach entlang bis zu seiner Quelle am Geisspfad, dann der Schweizergrenze entlang über das Ofenhorn zum Hohsandhorn, längs des Nordrandes des Thälliggletschers und des Baches, der aus diesem Gletscher entspringt, zur Binna und dieser flussabwärts folgend zurück zur Einmündung des Messerbaches.

d) Die Jagd auf Murmeltiere ist verboten :

Von der Einmündung des Maienbaches unterhalb Gletsch in die Rhone, diesem entlang zum Totensee und zur Kantonsgrenze Wallis-Bern; dieser Grenze folgend über das Nägelisgrätli zum Grätlisee (Punkt 2668); von hier in gerader Linie über den Rhonegletscher zum Hotel Belvédère; dann der Furkastrasse folgend zum Furkapass; von hier die Militärstrasse entlang zum Längisgrat (Punkt 2512); dann diesen Grat abwärts zu den Bidmern (Punkt 2334) und von dort in gerader Linie zum Ausgangspunkt Maienbach-Rhone.

N. B. Auf vorerwähntem Gebiete ist nur die Murmeltierjagd verboten.

Im Bezirk Brig :

a) **Banngebiet Figenen :** Von Gstein (Gabi) die Diveria abwärts bis Gondo; dann den Zwischbergenbach aufwärts zur Gemeinalpe; von da dem Bach entlang über die Punkte 2001, 2188, 2533,3. 2097, 2938; dann längs der Nordgrenze des Zwischbergengletschers bis zum Zwischbergepass; von da über Tällhorn, Tossenhorn bis Tälli, dann den Tälli- und Laquinbach abwärts bis nach Gabi.

Im Bezirk Visp.

Saastal : (Kantonale Bannbezirke für die Jahre 1953, 1954 und 1955.)

a) Von Lehn in Almagell, den Almagellerbach entlang bis zu seiner westlichen Quelle; von da in gerader Linie zum Sonnigpass; dann der Landesgrenze entlang über Sonnighorn, Augstkummen-

horn, Latelhorn zum Antronapass; von hier über den Furggletscher zu der ersten Quelle des Furgbaches; diesen hinunter bis zu seiner Einmündung bei Zermeiggern in die Saasvispe; und der Saaservispe entlang bis zur Einmündung des Almagellerbaches.

b) Vom Feekin Saas-Grund der Feevispe entlang aufwärts bis Biffig, Punkt 1905, von da in westlicher Richtung zum östlichen Rand des Feegletschers; diesem Rande entlang zur Lange-Fluh Hütte, Punkt 2870; von da in gerader Richtung zum Egginerjoch; dann den Felsen entlang bis zum Hüttenweg von Britannia von Plattjen her; von hier dem Hüttenweg Richtung Plattjen abwärts bis zum Brandgraben; den Brandgraben abwärts bis zur Einmündung in die Saaservispe; die Saaservispe abwärts bis Feekin.

Besondere Bestimmungen. Auf dem ganzen Gebiete der Gemeinde Saas-Fee ist die Hochjagd untersagt. Ausser den Bannbezirken darf also nur die Niederjagd ausgeübt werden. Das Verwenden von Kugelwaffen und Drillingen ist auf diesem Gebiete verboten.

N. B. Die Murretierrechte des Saastales bleiben aufrecht erhalten.

Nikolaital.

1. Ostliche Talseite.

a) Die Jagd auf sämtliches Wild ist untersagt:

Von der Einmündung des Birchbaches in die Vispe der Grenze zwischen St. Niklaus und Randa entlang ostwärts bis zum Nadelhorn; von hier nordwärts über Dürrenhorn, Ulrichshorn, Balfrin bis zum Bigerhorn; vom Bigerhorn westwärts in gerader Linie über Bordierhütte bis zum Breithorn (Punkt 3178 m.); von hier aus zum Grossen Graben und diesem Graben entlang bis zur Vispe; alsdann längs der Vispe südwärts bis zur Einmündung des Birchbaches in die Vispe.

b) **Die Jagd auf Hochwild ist untersagt:** Von der Einmündung des Grossen Grabens in die Vispe, diesem Graben entlang aufwärts bis zum Breithorn (Punkt 3178 m.); von hier in gerader Linie über Bordierhütte bis zum Bigerhorn; vom Bigerhorn der Gemeindegrenze entlang nordwärts bis zum Gabelhorn (Punkt 3136 m.); vom Gabelhorn westwärts der Gemeindegrenze St. Niklaus-Grächen entlang hinunter bis zur Vispe; alsdann der Vispe entlang südwärts bis zur Einmündung des Grossen Grabens in die Vispe.

2. **Westliche Talseite. Die Jagd auf Hochwild ist untersagt:** Von der Einmündung des Rossbaches in die Vispe der Gemeindegrenze St. Niklaus-Randa entlang westwärts bis zum Bruneggorn; vom Bruneggorn nordwärts über Bruneggjoch-Barnhörner, Stellihorn bis zum Punkt 3307; von diesem Punkt ostwärts über Wasenhorn, Festhorn bis zum Sparrenhorn; vom Sparrenhorn den Sparrenzug entlang bis zur Vispe; von hier aus südwärts der Vispe entlang bis zur Einmündung des Rossbaches in die Vispe.

In der Gegend von Zermatt.

1) Von der Vispe Rossbach aufwärts zum Rossgletscher, zum Bruneggorn, Bieshorn, den Nordrand des Biesgletschers abwärts zum grösseren Biesbach, diesen abwärts zur Vispe, der Vispe entlang zum Birchbach, den Birchbach aufwärts Punkt 1975, Punkt 2406, Nordrand Hohberggletscher, Dürrenhorn, Nadelhorn, Südlenz Dom, Täschhorn, Alphubel, Alphubel abwärts Punkt 3253, abwärts Rotenbach, Täschalp, Täschbach abwärts Einmündung in die Vispe, der Vispe entlang Birchbach.

2) Täschbach aufwärts Punkt 1935, Blasi, Sattel, Punkt 3183, Besche Trift, Punkt 3140 Oberrothorn, Fluhhorn Punkt 3263-Langfluhgletscher abwärts Punkt 3447 abwärts Täschalp, Täschbach abwärts Blasi.

3) Punkt 3263, Punkt 3314 Rimpfischhorn, Strahlhorn, Punkt 3612-Cima di Jazzi, Punkt 3595, Punkt 3655 Fällarhorn, Jägerhorn Punkt 3362, in gerader Linie Stockhorn, Punkt 2884, Punkt 2818, Punkt 3263.

4) Schallibach aufwärts Hohlicht, Schallihorn, Zinalrothorn, Trifhorn, Wellenkuppe, Mont Durand, Dent Blanche, Tete Blanche, Dent d'Hérens, Matterhorn, Furggrat, Furgghorn in gerader Linie den Theodulgletscher entlang Gartpfad, Furggbach abwärts der Vispe entlang Schallibach.

Nur für Hochjagd.

5) Spissbrücke, Egge, Haueten, Ifang, Messweiden, Blauherd, graue Fluh, abwärts Eggen; Punkt 2189, der neuen Riedwasserleitung entlang bis 200 m. an Sesselbahn abwärts Wiesty,

6) Der Gornergratbahn entlang 200 m. beidseitig ist die Murmeltierjagd untersagt.

In der Gegend von Grächen :

Von der Einmündung der Saaservispe in die Mattervispe aufwärts bis zum Rittibach-Graben; diesen aufwärts bis zum Gabelhorn; hier dem Grat entlang bis zum Ferrichorn und über Gassi zum Grossen Biegerhorn; von dort dem Grate entlang bis zum Balfrin und über das Gernschhorn zum Schildhorn; von dort in gerader Linie abwärts den Lammengraben hinunter bis zur Vispe; diesen Fluss abwärts bis zurück zur Mattervispe.

Besondere Bestimmung.

Im Gebiet Grächen: Das alte Banngebiet bleibt für die Hochjagd geschlossen; wird nur für die Niederjagd freigegeben.

Das Betreten dieses Reservates mit einer Kugelwaffe oder mit einem Drilling ist untersagt.

Im Bezirk Leuk, folgende Gebiete :

a) Von der Alpe Chermignon P. 1916 über Guggerhubel P. 2193 Oberalp P. 2030, Feschelbach P. 1813 nach Halden P. 1893, von hier dem Zufluss des Feschelbaches folgend zum Nivenpass, dann dem Grat entlang über Faldum Rothorn, Lauchernspitzen, Resti

Rothorn, Majinghorn, Ferdenpass und Ferden Rothorn zur Gitzfurge, von dort der Dala entlang zum Lirschgraben, diesen Wildbach hinauf zur Alpe Chermignon.

b) Von der Meidspitz, Punkt 2935 in südlicher Richtung zum Meidpass; von dort abwärts nach Meiden-Gruben; von dort den Talweg abwärts bis zur Einmündung des äusseren Kleebodibaches, Grenze des gegenwärtigen Bannbezirkes Turtmanntal; dieser Grenze aufwärts bis zur Höhenquote 2935, Ausgangspunkt.

Im Bezirk Siders, nachfolgende Gebiete :

a) **Reservat Crête-Longue.** (Wegen der Strafanstalt teils beibehalten).

Von der Einmündung der Rechy in den Kanal von Granges, diesen Bach aufwärts bis zur Wasserleitung Chippis-Granges; dann weiter der Wasserleitung entlang bis an das untere Ende des Gebietes von Crête-Longue; von hier dem Wege östlich und nördlich der Hügel von Peters, Prablandin, Y. Junker entlang bis zum Kanal von Granges; diesen Kanal aufwärts bis zum Ausgangspunkt.

Besondere Bestimmungen. Die Jäger sind berechtigt, ihre Hunde in dieses Schongebiet eindringen zu lassen. Ferner kann die Diana Siders, im Einverständnis mit der Direktion der Strafanstalt, in dieser Reserve Treibjagden auf die Hasen organisieren, wenn dieses Wild an Obstbäumen Schäden verursacht.

b) **Bannbezirk Lens.** (Neue Karte von Montana)

Vom Pochetpass in gerader Linie zur Ertense, diesen Bach hinunter über die Punkte 1980, 1878, 1730, 1357, bis zur Lienne; diesen Fluss abwärts bis Punkt 1202; von dort den Bergbach aufwärts bis Mentary und Chezeron (P. 1934), dann über die Punkte 2071.9 2100 bis Cry d'Er und dem Grate entlang über Bella Lui bis zum Pochetpass.

c) **Reservat für Wasserwild von Pouta-Fontannaz.**

Von der Rhonebrücke von St. Leonard in südlicher Richtung bis zur Kreuzung der Strassen St. Leonard-Brämis-Grone; dieser Strasse entlang bis Pramagnon; von dort in nördlicher Richtung, dem Wege entlang bis zur Höhenquote 516 bis 499; von diesem Punkte in gerader Linie zur Rhone; diesen Strom abwärts bis zur St. Leonardsbrücke.

N. B. Dieses Reservat wird für die Jagd auf Fasanen und Hasen **vom 14. 9. bis 26. 9. 1953 geöffnet**; nach diesem Datum, ist dieses Reservat als Schongebiet für Wasserwild zu betrachten. Das Wasserwild ist darin geschützt. Nötigenfalls wird die kantonale Jagdabteilung in diesem Gebiete Treibjagden auf Hasen organisieren.

Banngebiete im Eifischtal :

d) Von der Einmündung des Wildbaches von Pinsec aufwärts bis zu seiner Quelle P. 2264 (alte Karte P. 2493); von dort zu P. 2598 und in nördlicher Richtung zur Brinta (P. 2558,3) dann zu P. 2620 und abwärts längs der Gemeindegrenze über die Punkte 2248 und 1573 bis zur Strasse von Pinsec (P. 1413); dieser Strasse entlang in nördlicher Richtung und dem Wege entlang der über die Punkte 1459,2 und 1367 nach Voualans führt; von dort abwärts bis zum Felsgrat gegenüber les Barmes; diesen Grat hinunter bis zur Navisance; diesen Fluss aufwärts bis zur Einmündung des Wildbaches von Pinsec.

b) Von den Bec des Bosson bis zum Roc d'Orzival über die Punkte 2922, 2897, 2828, 2894, 2911,0 und 2816; von dort dem Grate entlang bis zur Quelle des Wildbaches von Pinsec; diesen Wildbach abwärts bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Wege der von Ver-corin über Punkt 2264 führt; diesem Wege entlang Richtung Alpe von Bendollaz über die Punkte 2157, 2095, 2053, 2110, 2132 und 2273; von dort in gerader Linie zum Wildbach von Lona (P. 2638); von diesem Bergsee in gerader Linie zum Punkt 2800 und von diesem der Bezirksgrenze entlang über die Punkte 2788,2883 zum Bec des Bosson, Anfangspunkt (P. 3148.8).

Im **Bezirk Ering** nachfolgende Gebiete :

a) Bannbezirk **Arolla** :

Vom Pigne d'Arolla dem Grate folgend über Pas de Chevre, Mont Rouge und Aiguilles Rouges zur Pointe de Vouasson, dann über den nord-westlichen Rand des Vouassongletschers zur Quelle des Merdessonbaches; den Merdessonbach abwärts zur oberen Waldgrenze und dieser entlang zum Wildbach, der von der Alpe von Coutaz herunterfließt; diesen Wildbach hinunter zur Borgne und dieselbe aufwärts bis zum Wildbach von Tsigiore Nouve, ob Arolla; diesen Wildbach aufwärts bis zur Quelle, von dort der Punkt 2393 längs des nördlichen Randes des Gletschers von Tsigiore Nouve über Punkt 3062 bis zum Pigne d'Arolla.

N. B. — Im vorerwähnten Reservat sind die Jäger, die im Besitze des Jagdpatentes für 1953 und der Diana Ering angeschlossen sind berechtigt am **14. und 15. September 1953** das Murmeltier, mit Ausnahme jeglichen andern Wildes, unterhalb der oberen Waldgrenze, auf der Alpe Lucel, Prazgras und deren naheliegenden Mayensässen, mit Ausnahme der Gegend von Arolla, zu jagen, im welchem Gebiet es auf dem linken Ufer der Borgne in einem Umkreise von 1 Km. von der vorerwähnten Station strengstens verboten ist, die Murmeltiere abzuschliessen.

b) Bannbezirk **Lienne** :

Vom Torrent-Croix die Strasse von Barmes bis zur Lienne und diese bachaufwärts bis zur Fassung der obern Wasserleitung von Sitten; dieser Wasserleitung folgend bis nach Ravouinet; von hier über den Weg von Vallegot zum Torrent-Croix und diesen abwärts zum Ausgangspunkt.

a) Bannbezirk Tzan :

Vom Mont Noble den Grat hinunter über P. 2452 zum P. 2235, obere Waldgrenze an den Punkten 2149, 2096, 2214, 2179 und 2143 vorbei bis zum Grand Torrent und diesen aufwärts bis zum Lonapass, dann den Grat folgend über die Bece de Bosson, P. 2912 und 2141, Roc d'Orzival zum P. 2694, von da zur Bezirksgrenze Sidersering, dieser Grenze entlang zum Rechybach und von da dem Grat entlang über P. 2322 und 2594 zum Mont Noble.

N. B. — Im vorerwähnten Reservat ist die **Jagd auf jegliches jagdbare Wild vom 14. September bis 19. September 1953 einschliesslich gestattet**. Vom 20. September ab ist dieses Gebiet als kantonaler Bannbezirk zu betrachten.

b) Bannbezirk Mandelon :

Vom Pic d'Arzinol über P. 2632 den Wildbach von Bajin hinunter zur Strasse von Dixence; von hier der Wasserleitung von Erneyaz entlang bis zum Wildbach von Topo bei Vouarmetta P. 1463; diesen Wildbach hinauf zum Sex Pey und dem Grat folgend über die Pointe de Mandelon, P. 2742 und den Mont Rouge zum Pic d'Arzinol.

c) Bannbezirk von Nax-Vernamiège.

Von den Maresses beim Grand Essert, Plan des Copes, Pralovin bis La Copa; von dort nach Prarion, Punkt 1541 dem Waldwege von Nax entlang bis Louchelette; von dort den Wildbach aufwärts über die Punkte 1467, 1805, 2068 «le Chiesso» 2246,4 2206,9 und von dort der Waldgrenze entlang über «Crete des Closses» zum Punkt 1615, dann über Tsans Fleuris dem Saumwege entlang über Ombrins, les Meilles und dem Waldrande der Mayensässe und über les Maresses, les Combes nach Prarion.

d) Bannbezirk Thyon (verändert und vergrössert.)

Das Bannbezirk Thyon wird im süd-osten vergrössert und in vier Sektoren verteilt dessen ein jeder alternativ alle vier Jahre für die Jagd geöffnet wird.

Sektor I ist folgendermassen begrenzt :

Von der Eperollaz dem Grate hinunter zur Druckleitung der EOS; diese Leitung abwärts bis zum Schnittpunkte mit der Wasserleitung von Hérémençe; dieser entlang aufwärts bis zum Wildbach von Prolin; diesem Bache aufwärts und dann in gerader Linie zur Eperollaz.

Dieser Bannbezirk ist im Jahre 1953 geschlossen.

Sektor II.

Die Druckleitung der EOS abwärts bis zum Schnittpunkte mit der Wasserleitung von Hérémençe; dann in westlicher Richtung bis zum Wege der nach den Mayens de l'Ours führt, diesen Weg aufwärts bis zu den vorerwähnten Mayens und weiter zu den Mayensässen von les Tracs (P. 1815); von dort in südwestlicher Richtung dem Waldrande entlang bis Fini; von dort dem Wege

entlang bis zum Wildbach von Ojinze; diesen Wildbach aufwärts und über Punkt 2007 zum Mont Carré; von dort in nördlicher Richtung und über die Höhenquote 2453; bis zur Eperollaz und von dort in gleicher Richtung der Gemeindegrenze entlang bis zur Druckleitung der EOS.

Dieses Bannbezirk ist im Jahre 1953 geöffnet.

Sektor III.

Von dem sogenannten Orte Fini (P. 1463) in nordwestlicher Richtung der Wasserleitung entlang bis zu ihrem Schnittpunkte mit dem Wildbach von Rontures (P. 1435); diesen Wildbach hinauf über Punkt 2228 bis zum Mont Loéré (P. 2580); von dort in nördlicher Richtung zum Mont Rouge (P. 2491 und zum Mont Carré; von dort abwärts bis Punkt 2007 und von dort der Wildbach von Ojinze bis Fini.

Dieses Banngebiet wird im Jahre 1954 geöffnet.

Sektor IV (neu).

Von der Eperollaz (P. 2418,2) in südlicher Richtung über Punkt 2453, den Mont Carré, den Mont Rouge bis zum Mont Loéré; von dort in östlicher Richtung zum kleinen Bergsee und dann den Wildbach von Mayen abwärts bis zu seinem Schnittpunkte mit der Wasserleitung von Hérémente; diese abwärts über die Punkte 1520 und 1592 bis zum Wildbach von Prolin; diesen Wildbach aufwärts in gerader Linie bis zur Eperollaz.

Dieses Banngebiet wird im Jahre 1955 geöffnet.

Bemerkung. Jeder während eines Jahres offene Sektor ist für die drei folgenden Jahre automatisch gesperrt.

d) Bannbezirk von Breona.

Von der Spitze von Bricola (P. 3657,6) in nördlicher Richtung über die Dent des Rosses (P. 3613), die Spitzen von Mourti, die Tsa de l'Ano, die Spitze von Moiry, den Pass von der Couronne, die Couronne von Breona, der Pass von Breona, der Pass von Tsate, die Spitze von Prelet, der Pass von Torrent bis zur Sasse-neire; von dort abwärts über Punkt 2558 bis zum Wildbach von Martemo; dieser Wildbach bis zur oberen Waldgrenze und dieser entlang in südlicher Richtung bis zum Wildbach der aus dem Gletscher des Rosses fließt, beim Punkt 1984 (Perroc); diesen Wildbach hinauf bis zum Gletscher von Les Rosses und längs des südlichen Randes dieses Gletschers und dem Grat entlang bis zur Spitze von Bricola.

Im Bezirk **Sitten** folgende Gebiete :

a) Von dem Schnittpunkt der Sitter mit der Drahin aufwärts bis zum Prabé; dem Grat entlang bis zum Punkt 2662 Praz Rouaz nach der Spitze von Creta-Bessa; dann eine gerade Linie über das Sittertal zur la Dent (1935); von diesem Punkte in nördlicher Richtung die Gemeindegrenze bis zur Höhenquote 1331,1, bei den Mayensässen im westen von Tsouma; von dort der Wasserleitung

entlang Richtung Etang Long, Punkt 1325, 1207, dann in nördlicher Richtung dem Wege entlang und der Wasserleitung von Sitten bis zum Schnittpunkte der Sitter mit dem Wildbach von Drahin, Punkt 1017.

Im Bezirk Gundis :

a) Von der Fenetre d'Alleves abwärts zur Quelle der Printze von Cleuson; diesen Wildbach hinunter bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Wildbach der auf dem Cleusonsee fliesst am Orte genannt Plan de la Chaux; dieser Wildbach aufwärts bis zum Cleusonsee; von dort in westlicher Richtung und längs des nord-östlichen Randes des Mt. Fortgletschers über den Grat des Becs des Etagnes durch den Höhepunkt 2870 bis zum Bec des Etagnes (P. 3232); von dort in nord-westlicher Richtung den Grat abwärts bis auf Ferret, dann längs des Nordrandes des Tortingletschers über Punkt 2639, 2990 bis 3040; von dort in östlicher Richtung zum Gentianepass und der Grenze des eidg. Banngebietes folgend bis zum Mt. Fort; von dort in östlicher Richtung der Grenze des eidg. Bannbezirkes entlang bis zum Pass von Prafleuri (P. 2965); von dort zum Punkt 3066 und in nord-östlicher Richtung zur Fenetre d'Allèves.

b) Banngebiet der Dent de Nendaz.

Vom Grand Alou (P. 2250,7) über Punkt 2097 den Wildbach hinunter Richtung Punkt 1565 (Les Eaux) bis zur Wasserleitung von Saxon; dieser flussabwärts über Garde Bisse, Tsable Plan, Plan de Dzeu, Prarion bis zum Schnittpunkt mit dem Wildbach der von Plan Ferret am Orte genannt Rosey fliesst (P. 1747); diesen Wildbach aufwärts über die Punkte 2016, 2322, dann in gerader Linie zu den Dents Rousses (P. 2561), von dort in nördlicher Richtung zum Mt. Gond (P. 2666,8) und in gleicher Richtung über die Punkte 2524, 2439; von dort den Weg hinunter bis zum Grand Alou.

Im Bezirk Martinach, die wie folgt bezeichneten Gebiete :

a) In der Gegend von Saillon-Leytron.

Von Plan Coppet, Punkt 2126, der Wildbach von Salentze über die Punkte 1791 und 1477 bis am sogenannten Orte Lui Teise, bei der Wasserschöpfe des Wildbaches von Valeresse; diesen Wildbach abwärts bis nach Montagnon über Ovronnaz, Chevaley, die Billionaire, Bon; in Montagnon, beim Schnittpunkte des Wildbaches von Valeresse mit der Strasse der Mayensässe, dieser Strasse entlang bis zur Kapelle; von der Kapelle dem Wege der Vignettes entlang bis zum Ardevaz; von dort, die Gemeindegrenze Leytron-Chamoson aufwärts bis zum Anfangspunkt.

b) Mont Ravoire.

Abzweigung der Strasse der Forclaz-Ravoire — 100 M. unter der Strasse und parallel an derselben bis zur Planoyan; von dort der Weg zur Arpille über Cheseaux, die Rapperens, den Pellenex, dann der Weg der Wasserleitung bis zum Graben von Combasse und diesen Graben aufwärts bis zum Anfangspunkt.

c) **Bovine.** Von der Grossen St. Bernhard-Strasse den Lavenchergraben hinauf zu der Croix de Porte à l'Ors; von hier den Fussweg neben den Alphütten von Bovine vorbei zu der Guraz, dann den Durnandbach bis zur Strasse vom Grossen St. Bernhard und zurück zum Ausgangspunkt.

d) **Bannbezirk Mont Ravoire:** Der Trient von der Vernayazbrücke zum Dorfe Trient, von dort die Forclazstrasse bis zur gleichnamigen Passhöhe, von diesem Punkt den Fussweg zur Alpe Preysaz, von der Einmündung dieses Fussweges in die Alpweiden dem Felsgrate oberhalb des Trienttales folgend zum Beginn des Fussweges, der von der Preysaz nach Charravez führt; diesem Fussweg entlang über Revi, Cernia und Charravex zur Spitze von Gottreux, von dieser Spitze dem Grate des Mont d'Ottan folgend zurück zum Ausgangspunkt.

e) **Zentralreserve von Fully.**

Süden: Vom Haus Marius Moulin in Chataignier längs der Strasse die durch die Dörfer führt bis zum Kreuz von der Louye; Westen: vom Kreuz de la Louye dem Fussweg entlang bis zur neuen Ravine; von dort längs des Wildbaches bis zur Hütte von La Luy; Norden: von dieser Hütte dem Felsgrat entlang bis zum Weg des Grand Chavallard; von dort zum Scex Noir; Osten: vom Scex Noir längs des Moulinbaches bis zum Hause Marius Moulin in Chataignier.

N. B. — Die Jagd auf das Reh ist auf dem ganzen Gebiete der Gemeinde Fully verboten.

f) **Bannbezirk Clambin:** Vom Grenier du Vacheret die Wasserleitung von Levron bis zum Charrières-Graben, diesen Graben zum Weg, der nach den Mayens des Charrières führt; von hier den Weg entlang zu den Mayens des Aziettes; dann den Wildbach bis zum Wege von la Tschuma und über diesen zum Dorfe Vernays; von dort den Weg nach Médières über die Raccards des Riez; von Médières zum Wildbach und zurück zur Grenier du Vacheret.

g) **Bannbezirk Pierre-à-Voir.** Vom Wasserfall der Bliziers zum Punkt 1689 und dem Waldweg entlang nach Couvercle; von hier dem Graben von Chaudières hinunter zum Weg von Cries; diesem Weg entlang zum Crie-Bach und den Wildbach von Fontannaz Rossoz hinauf zur Pointe des Bliziers; von dort in gerader Linie zum Weg, der von Pas du Lens zur Pierre-à-Voir führt, diesem Wege folgend bis Maupas und dem Fussweg vom Oratoire de la Madeleine und dem Marlenazbach folgend hinauf zum Marlenazpass; von hier in gerader Linie zur Wasserleitung von Levron und zurück zum Ausgangspunkt.

h) **Bannbezirk Planazeur.**

Der Wildbach von Versegères von seiner Quelle bis zum Speicher von Sarvay bis Terrenay (bei den unteren K. W.) von dort dem Fusswege folgend nach Tarpey und dem Wege entlang bis nach Champsec; von dort, der Weg von Sery nach Rosay; dieser Weg bis zur Dranse; die Dranse bis zum Wildbach von Pissot;

dieser Wildbach bis zu seiner Quelle beim Speicher von La Lys (P. 2018); von dort den Weg abwärts bis zur Kreuzung desjenigen der von der Hütte von Brunet kommt und weiter bis zum Punkt 1844; von dort dem Wege entlang der Hütte von Brunet über Forlosci nach Plan Rámieu; von dort dem Wege entlang bis les Beutzons und weiter bis zum Schnittpunkte mit dem Wildbach von Versègères, Ausgangspunkt.

Spezielle Bestimmung.

Die Jagd in dem Gebiete zwischen dem Wildbach von Pissot, der Dranse, dem Wildbach von Corbassières und von Sery bis zur Klubhütte von Brunet ist mit Hunden verboten.

k) Bannbezirk Montbrun :

Die Dranse von Bagnes von der Einmündung des Merdensonbaches bis zum Brusonbach, diesen hinauf zum Weg der von Chables nach den Mayens des Barmes führt; diesem Weg entlang über die Barmes und Mayentzet nach dem Mayen von Moy; von da über den Weg des Six Blanc nach Plan Cotille; von dort in gerader Linie zum Wildbach von Chamaille bis zur Dranse; diesen Fluss abwärts bis zur Dranse von Bagnes; von dort, die Dranse von Bagnes aufwärts bis zum Wildbach von Merdenson.

In der Gegend von Orsières, rechtes Ufer der Dranse.

a) Osten : die Dranse von Entremont; Norden : der Wildbach von Botzu; Osten : die Wasserleitung ob La Rosière, dann die untere Strecke der Strasse von la Grand-Jeur; Süden : der Wildbach von Fleux.

Linkes Ufer der Dranse.

b) Osten : die Dranse von Entremont, dann die Dranse von Ferret; Süden : der Graben von Daday über Prassurny und Somlaproz; Westen : die Wasserleitung von Champex-Soulalez; Norden : der vordere Graben des Bioley und der Graben des Dzar-dys bis zur Dranse.

c) **Linkes Ufer der Dranse.** (Dieses Reservat ist vom 1. Oktober an offen.)

Osten : Die Dranse von Entremont; Norden : der Wildbach südlich des Dorfes La Douay, dann der Holzgraben zwischen den zwei Dörfern von Soulalez; Westen : die Wasserleitung von Champex-Sembrancher; Süden : der Wildbach von Fornys bis zur Dranse.

d) **Rechtes Ufer der Dranse.** (Dieses Reservat ist vom 1. Oktober offen.)

Westen : die Dranse; Norden : der Wildbach von Fleux bis zur Charbonnière; Osten : den Weg von Reppaz nach Commeire abwärts bis zum Uebergang der Wasserleitung, dann dieser Wasserleitung entlang ob Reppaz bis zum Wildbach von Pontsec; Süden : der Wildbach von Pontsec bis zur Dranse.

e) Norden : der Wildbach von Pontsec; Osten : der Weg von der Villazze; Süden : der Wildbach von La Combe; Osten : die Dranse.

Reservat von Liddes.

Im Westen : Die Dranse aufwärts, von der Einmündung des Baches von Pallasuit bis zum Wildbach von Alleves.

Im Süden : der Wildbach von Alleves, von der Dranse aufwärts bis zur Strasse des Grossen St. Bernhards; dieser Strasse entlang bis zum Wildbach von Berona; diesem Wildbache entlang bis zum Weg des Alten Creux du Mat (Teppä Sada).

Im Osten : dem vorerwähnten Wege entlang und dann dem neuen Wege der Alphütte von Creux du Mat entlang bis zum Wildbach von Boveyre; dieser Wildbach und die Wasserleitungen von Saaveneire und der Druze bis zum Wildbach von Pallasuit.

Im Norden : von der Wasserfassung der Druze, der Wildbach von Pallasuit abwärts bis zur Dranse.

Im Bezirk St. Maurice folgende Gebiete :

a) Von der Brücke des Triège, auf dem Fusswege der Crettaz, auf dem rechten Ufer des Triège bis La Tenda; von diesem Punkte dem Grate von La Barma entlang bis zum Pass von La Tenda von dort in der Richtung des Grabens von Lavancher bis zum Fussweg von Fenestrale und von dort bis zur Brücke des Triège.

b) Von der Cime de l'Est in nördlicher Richtung dem Grate folgend über die P. 2595, 2306, Dent de Valère zu P. 2039; von dort nach Osten den Graben von Champy hinunter zur Brücke von der Tine; dann nach Süden den Haupt-Wildbach hinauf zu P. 2215 und dem Grat folgend über P. 2425 zur Cime de l'Est.

c) Die Stauwehr von Salanfe, dann der Fussweg des Jorat-passes, Grat der Gagneries und Dent du Midi, Pass von Susanfe, Grat der Tour Sallière, Pass von Emaney, Grat des Luisin, Pass der Golette und der Fussweg des Passes zur Stauwehr.

d) Bannbezirk des Haut d'Alesses.

Vom Dzoyeux dem Grat des Rosel entlang bis Planpine; von dort der Grenze von Fully entlang über den Six Carrau, die Hütte von La Luy bis zum Pass de Mecre; von dort dem Grate entlang über den Pic du Diable bis zur Spitze des Beyser, von dort dem Felsgrate der tiefen Schluchten entlang bis zur Kreuzung des Weges der zum Grate führt; dann, diesen Weg folgend über Pacoteires zu Merona bis zum Graben von der Pareux; diesen Graben abwärts bis zum Borleau, dann den Weg der zum Droyeux über die Felsen des Rosel führt.

Im Bezirk Monthey die wie folgt bezeichneten Gebiete :

a) Vom Wege von Serniers der Nant du Sapey zur Kantonsstrasse und diese zur gedeckten Brücke über die Vièze, die Strasse von Choëx zum Café Tozzini, dann die Strasse von Outre-Vièze

zum Wildbach des Mermiere bei Massillon; diesen bachaufwärts bei Troillet und den Weg von Noyer bis la Vielle über pre Moisi, pré Carré, Vouargne Bourlo; den Weg von Serniers hinunter zum Nant de Sapey.

b) Von der S. B. B. Brücke in Collombey, der Eisenbahnlinie entlang bis zum Bahnübergang von la Bascule; von dort durch den neuen Weg des Denkmals und der Baumsperrre entlang in gerader Linie zur Rhône und diese flussaufwärts zur St. Tryphonbrücke; von hier über die Collombey-Strasse zurück zur S. B. B. Brücke.

Sehr wichtig. Dieses Schongebiet ist dazu angetan, die Wiederbevölkerung von Fasanen zu fördern. Folglich sind die Jäger ermächtigt, ihre Laufhunde in diese Reserve eindringen zu lassen und die Hasen an der Grenze abzuschliessen.

Im Einverständnis mit der Diana von Monthey wird die kantonale Jagdabteilung am Schlusse der Jagdzeit in diesem Schongebiete Treibjagden auf Hasen organisieren, um Wildschäden zu vermeiden.

c) Die Schleife von Chable-Croix von der Kantonsstrasse an bis zum Weg von Montagne; dann diesem entlang über En Pley zur Brücke von Cornillon; von dort dem Greffe-Bach entlang bis zur Kantonsstrasse und diese aufwärts zurück zum Ausgangspunkt.

d) Von der Brücke von Mayen, den Wildbach aufwärts bis zu seiner Quelle beim Chalet d'Eusin; von dort dem Wege entlang von Evola durch den Pass von Eusin bis zum Weg von La Crettaz durch die Effennives; diesen Weg von La Crettaz bis zur Brücke von Verne; diesem Wildbach entlang bis zum Wege von Propetou; diesem Weg entlang bis zur Kurve von Vernay; von dort die Strasse von Revereluz bis zur Brücke von Mayen.

e) (Neue Reserve).

Der Kantonsstrasse entlang von der Brücke des Wildbaches der Greffe bis zur Brücke des Wildbaches von Avançon; diesem Wildbach folgend bis zum Stockalperkanal, von dort, diesen Kanal aufwärts bis zum Wege, der zur Brücke über den Wildbach von la Greffe führt; dann dieser Weg bis zur Kantonsstrasse.

f) Das Schloss von La Porte du Scex, der Kantonsstrasse entlang bis zur Brücke von Barnex; von dort dem Holzschleif von Revenette entlang; von dort den Fussweg zum Wiesengrund von Chavallon, dann über die Felsspitzen hinunter zum Schloss de la Porte du Scex.

(Die Jagd auf das Murmeltier ist am 25. und 26. September auf dem Gebiet der Gemeinde Vouvry gestattet).

g) Von Bouveret der Kantonsstrassé entlang und durch den Weg der zur Schiffflände führt; von der Schiffflände längs des Genfersees bis zur Rhône; von dort flussaufwärts bis zum Steg; von dort dem Wege entlang bis zur Kantonsstrasse, dieser Strasse entlang bis nach Bouveret.

h) Norden: Vom Dorf Vionnaz der Strasse entlang bis zur Haltstelle der Bahnlinie, dann die Strasse längs des Stockalperkanals bis zu ihrem Schnittpunkt mit dem Weg von la Greffe bei der Windschneide; Süden: der Weg von la Greffe, bei der Windschneide bis zu seinem Schnittpunkt mit der Kantonsstrasse.

i) Vom Dorfe St. Gingolph, die Strasse vom Haut de Morge bis zur Strassenkurve des Grossen Waldes; von dort, der Weg nach Treches bis zur Fremy und den Chable de la Roche hinunter bis zum Genfersee.

Banngebiet Troistorrents.

Vom Kreuz von Boveressaz längs des Weges von Crie bis zum Cretelet; von dort, der Weg von Cretelet bis zum Schulhaus vom Jorat; von dort der Weg von la Chaux bis zum Kreuz von Maze; von dort zum Grat von la Chaux und diesem Grate entlang bis zum Pass von Pertuis; von dort abwärts zum Wildbach und zur Grenze zwischen den Gemeinden Troistorrents und Val d'Illicz; dann der Wildbach von Fayot bis zur Brücke und dem Wege entlang, der von Val d'Illicz nach Morgins führt; dieser Weg bis zum Kreuz von Boveressaz.

Reservat von Val d'Illicz.

a) Die Vièze von der Einmündung des Fayot-Baches zum E. W.; dann den Weg von Bouchelièulaz zum Dorf; von hier den Fussweg von Morgins bis zum Fayot-Bach; diesen Wildbach hinunter zur Vièze.

b) Dem Tille-Wildbach entlang, von seiner Einmündung in die Vièze zur Dent de Valère, von dort dem Grate folgend zu den Dents du Midi, dann den Crettex-Bach hinunter zur Vièze und diese bachabwärts zur Einmündung des Tille-Baches.

Reservat von Champéry.

Von der Grenze von Val d'Illicz und Champéry (Chevallet) der Kantonsstrasse entlang bis zum Wildbach von Gleux; diesen Wildbach aufwärts zur Grenze von Val d'Illicz und Champéry durch den Grat; von dort die Grenze der beiden Gemeinden bis zum Wildbach von Malatry; diesen Wildbach abwärts bis zur Kantonsstrasse.

E. Eidgenössische Bannbezirke.

Bannbezirk Mont Pleureur

(Bisheriger Bannbezirk mit teilweiser Grenzverlegung)

Grenzen (Landeskarte): Von Fionnay der Wasserleitung der EOS entlang bis zum Bach von Sarreyer, diesem Bach nach aufwärts bis zu seinem Ursprung, von dort in gerader Linie zum Col des Gentianes, dann der Grat des Mont Fort (P. 3328) zum Petit Mont Fort (P. 3135); von hier in gerader Linie zum Gr. Mont Calme (3205), weiter dem Grat entlang zum Col de Pra-

fleuri; dann längs des Ostrand des Gletschers von Praffleuri bis zum Ursprung des Baches von Chennaz, dieser Bach abwärts bis zur Dixence, die Dixence abwärts bis zur Einmündung des Merdere-Baches, dieser Bach aufwärts bis zu seinem Ursprung, dann der Ostrand des Merdere-Gletschers; weiter der Grat über Pointe de Vouasson, Aiguilles Rouges, Monts Rouges zum Pas de Chevres, der Grat über P. 3500 zum Col de la Serpentine, dann südwestlich über die Serpentine zum P. 2955, von hier in gerader Linie zur Ruinette, dann zum Col du Mont Rouge (3335), dann dem Westrand des Liresegletschers und dem diesem Gletscher entspringenden Bach nach folgend bis an den Fuss des Felsens unter Gietroz, dem Fluss dieser Felsen entlang bis zur Brücke von Gietroz, von hier in gerader Linie an den Fuss der Felsen unterhalb L'Alia, dem Fuss dieser Felsen entlang bis zum Tsessette-Bach, dieser Bach aufwärts bis zum Ostrand des Tsessettegletschers, dem Ost-, Süd- und Westrand dieses Gletschers folgend bis zum P. 3630, der Grat über die Punkte 3707 (Tourrelon Blanc) 3457 bis zum Col de Bocheresse, der Ostrand des Bocheresse-Gletschers und der Bocheresse-Bach bis zur Dranse, die Dranse abwärts bis Fionnay.

Bannbezirk Val Ferret

(Bisheriger Bannbezirk mit teilweiser Grenzverlegung)

Grenzen (Landeskarte): Von der Dranse-Brücke östlich von Som la Proz der nach Plan Beu führende Weg bis zur Abzweigung des Weges, der längs der Grenze zwischen den Privatgütern und dem Bürgerwald durch den Wald von Montatuay führt, dieser Weg bis zum Fall der Wasserleitung von Fornex in den Grand-Chable, dann die Wasserleitung von Fornex bis zur Grossen Riese (gegenüber Rive Haute), diese Riese aufwärts, dann der Waldweg über den Steinbruch bis Le Chapelet, von da die Wasserleitung La Tour bis zur Combe de la Chaux und diesem Bach abwärts folgend bis zur Dranse, die Dranse aufwärts bis zur Brücke von Brettemort, von hier die Einfriedigung der Privatgüter und weiter der Felswand am Fusse der Cotes du Cret und der Alpen von Le Cret und La Lettaz bis zum Bach von Les Planards, dieser Bach bis zum Col des Planards, von hier der Bach, der die Alp Les Ars dessus von der Alp Plan de la Chaux trennt, bis zur Dranse de Ferret, die Dranse abwärts bis zur Einmündung der Reuse de l'Amone, die Reuse de l'Amone aufwärts und über die Punkte 2090, 2519 und 2977 zum Gipfel des Tour Noir; dann die Landesgrenze zum Col du Tour Noir, weiter über Grande Lui, Petit Darrey, Tita Naire, Col de Planereuse, Nordrand des Gletschers von Planereuse, die grosse Moräne (P. 2566) und den Bach von Planereuse (nördlicher Zulauf) bis zur Dranse, die Dranse abwärts bis zur Einmündung der Reuse de Saleina, die Reuse Saleina aufwärts bis zum gleichnamigen Gletscher, der dem Weg zur Orny-Hütte zunächst fliessende Seitenbach aufwärts bis zum P. 2669; dann der Orny- oder Pre-nondes-Bach abwärts bis zur Dranse und die Dranse abwärts bis zur Brücke östlich Som la Proz.

Bannbezirk Haut de Cry

(Bisheriger Bannbezirk mit teilweiser Grenzverlegung)

Grenzen (Landeskarte): Vom Oldenhorn ostwärts die Kantonsgrenze bis zum Sanetschhorn, von hier dem Fuss der Felsen südlich Creux de la Le entlang und um den Scex des Fours herum bis auf die Höhe des Chalets de la Greta, von hier zum Sanetschweg beim genannten Chalet, der Sanetschweg über das Grosse Kreuz bis zu den Ställen der Alp Tsanfleuron; von hier der Wasserleitung nach aufwärts bis zum alten Steg über den Lachon, dieser Bach aufwärts bis zum Wege von Cloujons, durch die Combe des Cloujons und weiter der roten Markierung nach bis zum Punkt 2315 (Col de la Chaux de Miet) von hier der Berggrat über Tete Noire, la Fava, Mont Gond, Sex Riond bis zum Plan du Rassieu, dann der Fussweg vom Plan du Rassieu in westlicher Richtung bis zur zweiten Felswand, längs dem unteren Teil dieser Felswand bis zum Bach von Padouaire, dieser Bach abwärts bis zur Lizerne, die Lizerne aufwärts bis zum Beybach, dieser Bach aufwärts bis zur arete du Turc (P. 1950), von hier der Grat abwärts bis zum Saut du Loup, von hier in gerader Linie südwärts bis zur Zisterne (P. 1736) und südwärts dem Grat entlang bis La Routia (P. 1306); der Fussweg nach Neimia, weiter der Fussweg von Neimia zu den Maiensässen von Azerin und zum Cry-Bach, dieser Bach aufwärts bis zur Pointe du Larzay über Le Plane und Verger der Arenays, von hier abwärts durch das Couloir von Rosintina, dann der Fussweg von Les Pouay zur Losentse, die Losentse aufwärts bis zu ihrem Ursprung und zum Lac Rouge, dann über Cretta Morez zum Grand Muveran, von dort die Kantonsgrenze bis zum Oldenhorn.

Bannbezirk Aletsch-Bietschhorn

(Bisheriger Bannbezirk mit teilweiser Grenzverlegung)

Grenzen (Landeskarte): Von der Lötchenlücke über Sattelhorn, Aletschhorn zum Dreieckhorn, in gerader Linie zum Grüneck und zur Grünhornlücke; von hier längs der Kammlinie über Schörbühl- und Wannenhorn und über die Punkte 3481, 3354, 3184, den Strahlgrat bis zum Strahlhorn (P. 3049); von hier in gerader Linie zum Seelein (P. 2605 Top. Atl.) und dem Bach entlang zum östlichen See auf Märjelenalp (P. 2351); dem Weg entlang hinunter zur Martisberger Wasserleitung, dieser Leitung entlang bis zum Herrenweg, dem Herrenweg entlang zum Hotel Riederalp, dem Saumweg entlang bis Oberried und Oberdähl, den Weg hinauf nach dem Kohlplatz, dem östlichen Felsrand nach hinunter nach Diest und gerade hinab zum Massaki, der Massaki aufwärts bis zur Brücke von Gebidem, der Weg von Gebidem bis Blatten, der Haldenweg von Blatten bis zum Kelchbach; dieser Bach abwärts bis Geimen, durch den Weisslauigraben hinauf zum Hohgebirg, der Felswand entlang bis Altstafel, der Alpweg bis Sprungboden; von hier in westlicher Richtung und nachher abwärts bis zur obersten Birgischer Wasserleitung, dieser entlang zum Mundbach; der Mundbach aufwärts bis zum Stafelboden; von hier westwärts der Bachrunse nach aufwärts

zum Punkt 2294 und weiter in gerader Linie zum Punkt 2964 (südlich Schiltfurgge) und jenseits hinunter zum Punkt 2255 am Furggbach; von hier der Furggbach bis zur Einmündung in den Baltschiederbach; der Baltschiederbach abwärts bis zum Steinbruchgraben; diesem Graben nach aufwärts bis zum Sackwaldweg, diesem Weg entlang zum Ranftwaldweg, dieser Weg bis Tälegge, von hier der Waldweg bis zum Leiggerenweg und dieser Weg bis Leiggeren (P. 1579); von hier der Fussweg in südwestlicher Richtung abwärts bis Punkt 978 (Tunnelausgang nördlich Binen); der Bahnlinie bzw. alten Dienststrasse BLS. westwärts entlang bis Rarnerkumme und zum Jollibach (P. 1034 Top. Atl.), der Jollibach aufwärts bis zum Tritty unter Tatz, von hier über P. 1470 nach Tatz und in westlicher Richtung dem Weg entlang bis Laden und weiter über die Punkte 1404, 1483 zum Hochtenn-Tunnel Nordportal (P. 1121); von hier die Bahnlinie BLS. bis zur Bahnbrücke über die Lonza, die Lonza aufwärts bis zum Bache des äusseren Fafertales, dieser Bach aufwärts bis zum Schwarzsee-Fussweg, dieser Fussweg westwärts bis zum Tellibach (Gisentella), der Tellibach aufwärts bis zu seiner Quelle (P. 2390), von dort in gerader Linie zum Birghorn, weiter in nordöstlicher Richtung der Kantonsgrenze entlang zum Mittagshorn, von dort südostwärts über den Anengrat zur Lötschenlücke.

Bannbezirk Turtmannal

(Neuer eidgenössischer Bannbezirk)

Grenzen (Landeskarte): Der Pletschenbach von seiner Einmündung in den Turtmannbach zu seiner Quelle, von dort in gerader Linie zur Niggelinglücke P. 2842, dann dem Grate folgend über die Punkte 2971, 2983, 3026, 2831, 2837, Altstafelhorn, Sigralhorn zum Ergischhorn, dann durch den Kummengraben abwärts zur Wasserleitung von Ergisch, dieser Leitung folgend zum Turtmannbach, dieser Bach und die Leitung der Illsee-Turtmann A. G. nach Oberems. Von Oberems in südwestlicher Richtung dem Weg entlang nach Griebjinen; von da in gerader Richtung zum Emshorn (2633,3), dann über Punkt 2793 zum Brunnethorn (2951,7); dem Grat entlang über Punkt 2821 zum Borterhorn (2971) und bis zur Bella Tola; von der Bella Tola über Pas du Boeuf zum Punkt 2935 (Meidspitz, Corne du Boeuf), dann dem Grate folgend über Rotighorn P. 2958, P. 2862 und längs dem Grat zwischen Simigtälli und Rotigtälli zu den obern Alphütten von Simigen und zur Quelle des äusseren Kleebodibaches, diesen Bach hinunter zum Turtmannbach und zurück zum Ausgangspunkt.

F. Strafbestimmungen.

Art. 43.

Die Flurhüter, das vereidete Forstpersonal des Staats und der Gemeinden haben in bezug auf die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz die gleichen Pflichten und Rechte wie die Agenten der Kantonspolizei und die vereidigten Wildhüter.

Art. 44.

Gestützt auf die Bestimmungen von Art. 64 des Bundesgesetzes über die Jagd vom 10. Juni 1925 hat jeder, der widerrechtlich geschütztes oder nicht geschütztes Wild abgeschossen hat, nebst der Busse, je nach dem Wert des lebenden Tieres, an den kant. Fonds für Wiederbevölkerung einen Schadenersatz zu leisten. Die diesbezügliche Schätzung wird von Fall zu Fall von der gleichen Behörde vorgenommen, welche die Busse auszusprechen hat.

Art. 45.

Jeder patentierte Jäger, der unfreiwillig ein geschütztes Tier abgeschossen hat, ist verpflichtet, dies dem Jagdaufsichtspersonal zu melden und das Wild abzuliefern. Er hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen zur Erhaltung des abgeschossenen Wildes. Jäger, die diesen Bestimmungen nicht Folge leisten, die versuchen, das Wild zu unterschlagen, zu verstümmeln damit es nicht mehr erkenntlich ist oder sich zunutze zu machen, werden der Uebertretung angezeigt. Ferner haben sie den im vorigen Artikel erwähnten Schadenersatz zu leisten.

Das abgelieferte Wild wird zu Gunsten des Wiederbevölkerungs-Fonds verkauft.

Art. 46.

Es ist ausdrücklich verboten, bei Tag oder bei Nacht, auf einem Motorfahrzeug mit einer geladenen Jagd-Waffe zu verkehren. Ein Automobilist, der zufälligerweise ein durch die Scheinwerfer seines Fahrzeuges geblendetes Tier überfahren und getötet hat, ist verpflichtet, dasselbe auf dem nächsten Kantonspolizeiposten abzuliefern, es sei denn, das überfahrene Tier sei wertlos und unbrauchbar.

Automobilisten, die sich dieser Verpflichtung nicht fügen, werden der Uebertretung angezeigt und haben die im Jagdgesetz vorgesehenen Strafmassnahmen zu gewärtigen.

Sie haben ferner den im Art. 44 hievor erwähnten Schadenersatz zu leisten.

Art. 47.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Beschlusses werden mit den im Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 und in der kant. Vollziehungsverordnung vom 19. Mai 1926 vorgesehenen Strafen gehandelt.

Art. 48.

Schon eine erste Uebertretung gegen die Bestimmungen der Art. 39, Al. 2 und 3, 40, Al. 1 und 2, 42, 43, Ziff. 2 und 6, 44, 46 und 47 des Bundesgesetzes über die Jagd kann den Entzug des Jagdpatentes für die Dauer von mindestens 3 Jahren zur Folge haben.

G. Schlussbestimmungen.

Art. 49.

Die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses ist dem mit der Jagd betrauten Departement übertragen. Der Beschluss vom 27. August 1952 über die Ausübung der Jagd im Jahre 1952 ist hiemit widerrufen.

Also beschlossen vom Staatsrate zu Sitten, am 19. August 1953 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 23. Juni 1953,

**betreffend die Verstärkung der Rottenbrücke
der Gemeindestrasse von Niedergesteln.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die durch den Automobilverkehr stets zunehmenden Anforderungen sowie den schadhafte Zustand der Rottenbrücke der Gemeindestrasse von Niedergesteln;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Niedergesteln;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Verstärkung der Rottenbrücke der Gemeindestrasse von Niedergesteln, auf Gebiet der Gemeinde Niedergesteln, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich, gemäss dem vom Baudepartement erstellten Kostenvoranschlag, auf Fr. 30,000.—.

Art. 3.

Die Gemeinde Niedergesteln hat hiefür die Kostenvorschüsse zu leisten.

Art. 4.

Gemäss den Art. 21 und 37 vorgenannten Gesetzes betätigt sich der Staat an den wirklichen Kosten dieser Arbeiten mit einer Beisteuer von 70%.

Art. 5.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von höchstens Fr. 20,000.—

Art. 6.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind in einer Frist von 2 Jahren zu vollenden.

Art. 7.

Die Gemeinde Niedergesteln ist ermächtigt, die Arbeiten in einer kürzeren Frist auszuführen, indem sie für den Staat die Vorschüsse leistet.

Art. 8.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 23. Juni 1953.

Der Präsident des Grossen Rates:

M. Revaz.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 13. September 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 4. September 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

DEKRET

vom 23. Juni 1953,

**betreffend die Verstärkung der Rottenbrücke
der Gemeindestrasse von Charrat-Fully.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die durch den Automobilverkehr stets zunehmenden Anforderungen sowie den schadhafte Zustand der Rottenbrücke der Gemeindestrasse Charrat-Fully;

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Verstärkung der Rottenbrücke der Gemeindestrasse Charrat-Fully, auf Gebiet der Gemeinde Fully, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2.

Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich, gemäss dem vom Baudepartement erstellten Kostenvoranschlag, auf Fr. 55,000.—.

Art. 3.

Die Kostenvorschüsse gehen zu Lasten der Gemeinden der interessierten Gegend im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an den Kosten dieser Arbeiten.

Art. 4.

Gemäss den Art. 21 und 37 vorgenannten Gesetzes beteiligt sich der Staat an den wirklichen Kosten dieser Arbeiten mit einer Beisteuer von 70%.

Art. 5.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Jahresraten von höchstens Fr. 25,000.—.

Art. 6.

Als Gemeinden der interessierten Gegend kommen in Betracht: Charrat und Fully. Die Verteilung unter diesen beiden Gemeinden wird gemäss den im Gesetze festgelegten Vorschriften vorgenommen.

Art. 7.

Die Arbeiten stehen unter der Leitung des Baudepartementes und sind in einer Frist von 2 Jahren zu vollenden.

Art. 8.

Die Gemeinden der interessierten Gegend sind ermächtigt, die Arbeiten in einer kürzeren Frist auszuführen, indem sie für den Staat die Vorschüsse leisten.

Art. 9.

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen, in erster und zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 23. Juni 1953.

Der Präsident des Grossen Rates:
M. Revaz.

Die Schriftführer:
Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 13. September 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 4. September 1953.

Der Präsident des Staatsrates:
K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:
N. Roten.

AUSFÜHRUNGSREGLEMENT

vom 9. Juni 1953,

zum Gesetz vom 14. Mai 1952 über die Bergführer und Skilchrer

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Gesetz vom 14. Mai 1952;

Auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst:

ERSTER TEIL

Allgemeine Kommission.

Art. 1.

Es wird eine allgemeine Bergführer- und Skikommission eingesetzt. Sie besteht aus neun Mitgliedern und wird unterteilt in zwei Kommissionen: die kantonale Führerkommission und die kantonale Skikommission. Ein Delegierter des Staates führt in ihr den Vorsitz und präsidiert auch die beiden Unterkommissionen.

Art. 2.

Die Mitglieder dieser Kommission werden vom Staatsrate für die Dauer von vier Jahren ernannt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 3.

Die Kommission gibt, unter Vorbehalt der den Unterkommissionen eingeräumten Kompetenzen, ihr Gutachten ab über alle Fragen die den Bergführer- und Skilehrerberuf betreffen und ihr vom Polizeidepartement unterbreitet werden und über die Massnahmen, welche sie beantragen will.

Führerkommission.

Art. 4.

Die kantonale Führerkommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich aus:

- einem Delegierten des Staates;
- zwei Delegierten des Führerkorps;
- zwei Delegierten der Sektion Monte-Rosa des Schweizerischen Alpen-Clubs.

Art. 5.

Die kantonale Führerkommission hat folgende Befugnisse:

1. sie bildet mit der kantonalen Skikommission die allgemeine Führer- und Skikommission;
2. sie gibt ihre Gutachten ab über Fragen, die den Bergführerberuf im Kanton betreffen und die ihr vom Polizeidepartement unterbreitet werden;
3. sie gibt in Fällen, die vom Polizeidepartement entschieden werden müssen, ihre Vormeinung ab;
4. sie macht die Vorschläge für die Ausstellung des Führerdiploms;

5. sie übt die Aufsicht über die Führer aus durch die jährliche Kontrolle des Diplombüchleins, der Ausrüstung und besonders der Seile;
6. sie kann mit Ermächtigung des Polizeidepartementes die Beschwerden gegen Führer und Führeraspiranten untersuchen, die an sie gerichtet werden.

Skikommission.

Art. 6.

Die kantonale Skikommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, nämlich aus:

- einem Delegierten des Staates;
- vier Delegierten der interessierten Kreise (Skischulen, Skilehrer, usw.).

Art. 7.

Die kantonale Skikommission hat unter andern folgende Befugnisse:

1. sie bildet mit der Führerkommission die allgemeine Führer- und Skikommission;
2. sie gibt in Fragen betreffend den Skilehrerberuf und den Ski-Unterricht im Kanton, die ihr durch das Polizeidepartement unterbreitet werden, ihr Gutachten ab;
3. sie gibt ihre Vormeinung ab für die Fälle, in denen vom Polizeidepartement ein Entscheid zu fassen ist;
4. sie macht die Vorschläge für die Ausstellung der Diplome;
5. sie organisiert die Kurse, die Prüfungen und die Wiederholungskurse;
6. sie übt die Aufsicht über die Skilehrer und die Skischulen aus;
7. sie kann, mit Ermächtigung des Polizeidepartementes, die Beschwerden gegen Skilehrer und Skilehreraspiranten untersuchen, die an sie gerichtet werden.

Art. 8.

Die allgemeine Kommission und die Unterkommissionen werden vom Präsidenten ingerufen, wenn er es als angezeigt erachtet sowie in folgenden Fällen:

1. auf Verfügung des Polizeidepartementes;
2. wenn wenigstens zwei Mitglieder es verlangen.

Art. 9.

Die allgemeine Kommission und die Unterkommissionen bestellen selber ihr Sekretariat.

ZWEITER TEIL

Bergführer und Führeraspiranten.

Art. 10.

Wer auf dem Gebiete des Kantons Wallis den Beruf eines Bergführers ausüben will, muss im Besitze des Führerdiploms sein.

Art. 11.

Ohne dieses Diplom darf sich niemand den Titel eines Bergführers oder einen ähnlichen Titel beilegen, sich als solchen anstellen lassen oder Alpinisten gegen Bezahlung auf Bergtouren führen.

Art. 12.

Eine Ausnahme wird gemacht:

- a) in den im Art. 2 des Gesetzes vorgesehenen Fällen;
- b) unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, für kantonsfremde Führer, die sich darüber ausweisen, dass sie in ihrem Lande ermächtigt sind, den Bergführerberuf auszuüben und nur soweit sie Gäste begleiten unter Ausschluss von jedem Engagement im Wallis selbst.

Art. 13.

Diejenigen Personen, welche von den im Art. 12 vorgesehenen Ausnahmen Gebrauch machen, sind den Bestimmungen der Art. 40 bis 48 dieses Reglementes unterworfen.

Art. 14.

Das Bergführerdiplom wird auf Antrag der kantonalen Kommission vom Polizeidepartement in Form eines Diplombüchleins ausgestellt.

Das Diplom ist für ein Jahr gültig und kann erneuert werden.

Diplome.

Art. 15.

Die kantonale Führerkommission ordnet im Einverständnis mit dem Polizeidepartement in der Regel alle drei Jahre Führerkurse an zur Ausbildung von tüchtigen Bergführern.

Mit der Organisation dieser Kurse kann die Sektion Mont-Rosa des Schweizerischen Alpenklubs betraut werden.

Art. 16.

Das Polizeidepartement setzt auf Antrag der kantonalen Führerkommission die Zeit und die Dauer der Führerkurse fest.

Art. 17.

Die Anmeldung zu den Kursen ist nach deren Ankündigung im kantonalen Amtsblatt an das Polizeidepartement zu richten.

Sie hat die vollständigen Personalien und die Adresse des Gesuchstellers zu enthalten.

Der Anmeldung sind folgende Ausweise beizulegen:

- a) eine kurze Lebensbeschreibung insbesondere über die frühere berufliche Tätigkeit;
- b) eine Bescheinigung der Wohnsitzgemeinde, aus welcher hervorgeht, dass der Gesuchsteller am 1. Januar des laufenden Jahres das 21. Altersjahr erreicht und das 30. Altersjahr nicht überschritten hatte, seit wenigstens sechs Monaten im Kanton wohnsässig ist und im Genusse eines guten Leumundes und der bürgerlichen Rechte ist;
- c) ein Zeugnis, wonach der Bewerber mit Erfolg einen Samariterskurs zur Behandlung der Verwundeten oder einen ähnlichen Kurs besucht hat;
- d) das Militärdienstbüchlein;
- e) das Führer-Aspiranten-Büchlein;
- f) zwei Photographien in Reisepassformat.

Art. 18.

Um zum Bergführerkurs und zur Prüfung zugelassen zu werden muss der Bewerber:

- a) Schweizerbürger sein und wenigstens seit sechs Monaten im Kanton seinen Wohnsitz haben;
- b) am 1. Januar des Kurs- oder Prüfungsjahres das 21. Altersjahr erreicht und das 30. Altersjahr nicht überschritten haben und militärdienstpflichtig sein;
- c) im Genusse der bürgerlichen Rechte sein und einen guten Leumund haben;
- d) die zur Ausübung des Berufes erforderlichen moralischen und körperlichen Eigenschaften besitzen. In zweifelhaften Fällen kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden;
- e) mindestens seit zwei Jahren ohne Unterbruch im Besitze des Führer aspirantenbüchleins sein und als Führer aspirant in Begleitung von Führern eine Anzahl Hochtouren ausgeführt haben;
- f) sich über Kenntnisse im Skifahren und des Hochgebirges im Winter ausweisen;
- g) gute Kenntnisse einer zweiten Sprache besitzen.

Art. 19.

Zu Beginn des Kurses haben die Teilnehmer eine Prüfung abzulegen über die Kenntnisse im Skifahren, über ihre Fähigkeit, sich auf Eis und Felsen mit Sicherheit zu bewegen.

Art. 20.

Die Ausbildung im Kurse hat theoretischen Unterricht und praktische Übungen sinnvoll zu verbinden.

Die technische Ausbildung umfasst namentlich Gehen im Fels, im Schnee, im Firn, in Eis und Gletscher, Benützung der Ski im Hochgebirge sowie den Transport der Verwundeten und den Gebrauch der Geräte auf alpinem Gelände.

Die theoretische Ausbildung umfasst namentlich: Kartenlesen, Gebrauch von Kompass und Höhenmesser, Geographie, Kenntnis der Felsen, des Schnees und der Gletscher, die Gefahren im Hochgebirge, Notsignale, Hilfeleistung bei Unfällen, Hygiene, Verpflegung, Ausrüstung, Vorbereitung der Ausflüge- und Tourenprogramme, Benützung und Unterhalt der Hütten, Pflanzen- und Tierschutz, Rechte und Pflichten der Bergführer.

Art. 21.

Jeder Teilnehmer hat zur Bestreitung der Kurskosten einen vom Polizeidepartement festgesetzten Beitrag zu leisten.

Art. 22.

Der Kurs wird mit den Prüfungen abgeschlossen, wobei sämtliche Fächer zu berücksichtigen sind. Auf die praktischen Fähigkeiten der Bewerber ist jedoch mehr Gewicht zu legen.

Art. 23.

Die Kursleiter sollen in der Regel patentierte im Kanton wohnsässige Führer sein. Die Prüfungen finden unter der Aufsicht der kantonalen Führerkommission statt, die ermächtigt ist, Experten nach ihrer Wahl beizuziehen.

Art. 24.

Die kantonale Führerkommission übermittelt dem Polizeidepartement die Prüfungsergebnisse und ihre Vorschläge zur Erteilung der Diplome.

Art. 25.

Auf Antrag der kantonalen Führerkommission erteilt oder verweigert das Polizeidepartement das Diplom.

Art. 26.

Der Kandidat kann nicht mehr als dreimal an einem Führerkurs teilnehmen oder sich zur Prüfung stellen.

Art. 27.

Um gültig zu sein, muss das Diplom jedes Jahr von der kantonalen Führerkommission erneuert werden. Es ist ihr anlässlich der Kontrolle der Diplombüchlein und der Ausrüstung, spätestens aber bis am 1. Juni vorzulegen. Die kantonale Führerkommission hat dem Polizeidepartement hierüber Bericht zu erstatten.

Art. 28.

Die Kontrolle der Ausrüstung und der Seile ist von der Führerkommission jedes Jahr vor dem 31. Mai vorzunehmen. Diese erstattet dem Polizeidepartement Bericht über die Inspektion. Die kontrollierten Seile sind zu plombieren.

Der Gebrauch von schadhäften oder nicht geprüften Seilen wird mit den in Art. 97 und ff vorgesehenen Bussen belegt.

Art. 29.

Einem Führer, der während fünf aufeinanderfolgender Jahre seinen Beruf nicht mehr ausgeübt hat, wird das Diplom entzogen. Jedoch kann er nach einem mit Erfolg bestandenen Führerkurs seinen Beruf wieder aufnehmen.

Art. 30.

Das Departement kann die diplomierten Führer verpflichten, Spezialkurse, namentlich Samariterkurse zu besuchen, die in den hauptsächlichsten Zentren der Führer abgehalten werden.

Dem Führer, welcher an diesen Kursen nicht teilnimmt oder dessen Fähigkeiten als ungenügend befunden werden, wird das Diplom, mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt oder besonderer Bewilligung, vorübergehend oder endgültig entzogen.

Art. 31.

Das Departement kann die physische Fähigkeit der eingeschriebenen Führer durch eine ärztliche Untersuchung kontrollieren lassen. Diese Untersuchung kann jederzeit angeordnet werden.

Art. 32.

Das Polizeidepartement erstellt jedes Jahr vor dem 1. Juli das Verzeichnis der diplomierten Führer und übermittelt es den Mitgliedern der kantonalen Führerkommission, der kantonalen Skikommission, den Gemeinden, den Verkehrsvereinen, der Sektion Monte-Rosa des Schweiz. Alpenklubs und dem Landjägerkommandanten zuhanden der Kantonspolizisten. Auf diesem Verzeichnis werden nur diejenigen Führer angeführt, die das Diplom erneuert haben.

Führer-Aspiranten.

Art. 33.

Die Büchlein der Führer-Aspiranten werden vom Polizeidepartement ausgestellt.

Art. 34.

Wer sich zum Führerberuf vorbereiten will, muss sich jeweils bis zum 31. Mai beim Polizeidepartement anmelden. Er muss das 18. Altersjahr erfüllt haben, einen guten Ruf geniessen und ein ärztliches Zeugnis vorweisen.

Art. 35.

Der Führer-Aspirant steht während der Touren unter der Aufsicht des Führers und soll ihm gehorchen. Im Falle von Gehorsamsverweigerung hat der Führer dem Polizeidepartement Bericht zu erstatten.

Art. 36.

Bescheinigungen über ausgeführte Touren müssen vom Touristen und vom Führer unterzeichnet sein.

Art. 37.

Die Führer-Aspiranten sind der Aufsicht der Führer der Gegend unterstellt.

Art. 38.

Es ist den Führer-Aspiranten verboten, ausserhalb der Seilschaft eines diplomierten Führers Touristen auf Hochtouren zu führen oder zu begleiten.

Art. 39.

Führer-Aspiranten, welche sich nicht an das vorliegende Reglement halten, werden zum Führerkurs nicht zugelassen und dem Polizeidepartement zur Bestrafung überwiesen.

Rechte und Pflichten der Führer und Führer-Aspiranten.

Art. 40.

Die Führer und Führer-Aspiranten haben ihre Berufspflichten stets gewissenhaft zu erfüllen. Sie sollen im besonderen auf die Touristen Rücksicht nehmen, sie auf die Gefahren aufmerksam machen und über ihre Sicherheit wachen. Sie sind für die ihnen anvertrauten Effekten verantwortlich.

Es ist ihnen untersagt, ihre Dienste aufdringlich anzubieten und die Touristen, namentlich auf öffentlicher Strasse, anzuhalten.

Art. 41.

Der Führer ist für die genaue Ausführung der Bergtouren verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Führung der übernommenen Touristen persönlich zu besorgen. Er darf diese Führung nur dann einem andern Führer anvertrauen, wenn triftige Gründe vorhanden sind. In diesem Falle hat er seinen Gast sofort zu benachrichtigen und um seine Einwilligung nachzusehen.

Es ist Sache des Führers allein, zu entscheiden, wann der Gebrauch des Seiles sich als notwendig oder nützlich erweist. Er hat die Zahl der Personen seiner Seilschaft zu bestimmen.

Art. 42.

Der Führer, welcher beabsichtigt, Skitouren auszuführen, kann, wenn er es für notwendig erachtet, seinen Klienten während eines Tages auf dem Uebungsgelände prüfen. Wenn der Gast sich dabei für die vorgesehene Tour nicht eignet und Skiunterricht nehmen will, muss der Führer, wenn er nicht selber das notwendige Diplom besitzt, einen Skilehrer der Station herbeiziehen.

Art. 43.

Die Führer- und Führer-Aspiranten dürfen keinen Lohn verlangen, der höher ist als der vom Staatsrat angenommene Tarif. Für Touren, die im Tarif nicht angeführt sind, oder für neue Routen ist jedoch die Entschädigung zwischen dem Führer und dem Klienten zu vereinbaren.

Art. 44.

Der Führer ist berechtigt, ohne Schadenersatz in folgenden Fällen vom Vertrage abzustehen :

1. wenn der Tourist sich unvorsichtig benimmt;
2. wenn er übertriebene Anforderungen stellt oder sich unanständig aufführt;
3. wenn er den begründeten Weisungen des Führers keine Folge leistet.

Der Führer darf sich jedoch von seinem Touristen erst dann trennen, wenn sich für diesen daraus keine Gefahr ergibt.

Dieser Artikel findet sinngemäss Anwendung auf die Führer-Aspiranten.

Art. 45.

Die Hütten, welche gebaut worden sind um die Besteigung der Berge zu erleichtern, stehen unter dem Schutze des Schweizerischen Alpen-Clubs und der Bergführer, und diese haben darüber zu wachen, dass die Hütten keinen Schaden leiden.

Die Führer und die Führer-Aspiranten haben vor dem Verlassen die Hütte in Ordnung zu bringen. Wenn sie Beschädigungen feststellen, haben sie die Sektion des Schweizerischen Alpen-Clubs, der die Hütte gehört, oder den Hüttenwart davon zu benachrichtigen.

Art. 46.

Bei Unglücksfällen haben alle in der Ortschaft anwesenden Führer und, wenn sie hiezu aufgefordert werden, auch diejenigen der Nachbargemeinden an der Bildung von Such- oder Rettungskolonnen mitzuwirken. Diese Kolonnen werden von den Rettungstationen des Alpen-Clubs (siehe Reglement über das Rettungswesen) den Gemeindebehörden und, bei deren Fehlen, vom Aeltesten der anwesenden patentierten Führern organisiert.

Die entsprechende Entschädigung, welche von den Beteiligten oder in deren Ermangelung von der Gemeinde zu entrichten ist, wird in jedem einzelnen Falle durch das Polizeidepartement auf Vorschlag der Führerkommission festgesetzt.

Art. 47.

Alle Führer- und Führer-Aspiranten gehören dem Rettungsdienst ihrer Gegend an. Wenn sie sich auswärts auf Touren befinden, hängen sie vom Rettungsdienst des Ortes ab, in dem sie sich befinden.

Bei Unglücksfällen in den Bergen haben alle Führer und Führer-Aspiranten, der Ortschaft den zur Auffindung und zur Rettung der Opfer gebildeten Kolonnen zur Verfügung zu stehen.

Wenn ein Führer oder Führer-Aspirant sich auf einer Bergtour befindet und sich in der Nachbarschaft ein Unfall ereignet, hat er sich, nachdem er seine Klienten in Sicherheit gebracht hat, sofort an Ort und Stelle zu begeben. Der Tourist hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sein Reiseprogramm dadurch eine Aenderung erfährt. Es ist ihm dagegen freigestellt, den Führer zu entlassen, nachdem er ihm eine angemessene Tagesentschädigung ausgerichtet hat.

Art. 48.

Der Tourist ist berechtigt, den Führer oder Führer-Aspiranten, der sich unanständig aufführt oder seine Pflicht nicht richtig erfüllt, zu entlassen.

Beschwerden gegen den Führer oder Führer-Aspiranten sind an die kantonale Führerkommission oder an das Polizeidepartement zu richten. Dieses entscheidet nach durchgeführter Untersuchung und Anhörung der Führerkommission. Die Agenten der Gemeinde- und Kantonspolizei sind gehalten, die Beschwerden, die ihnen zukommen, entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Versicherung.

Art. 49.

Die Verabfolgung des Diploms wird vom Abschluss einer Unfallversicherung von mindestens Fr. 10,000.— im Todes- oder Invaliditätsfalle für die Führer und Fr. 5000.— im Todes- und Invaliditätsfalle für die Führer-Aspiranten abhängig gemacht sowie von einer Haftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens Fr. 10,000.— pro Person und Fr. 30,000.— pro Ereignis.

DRITTER TEIL

Skilehrer.

Art. 50.

Wer den Skilehrerberuf auf Walliser Gebiet ausüben will, muss im Besitze eines Skilehrer-Diploms sein.

Art. 51.

Ohne ein solches Diplom darf niemand sich den Titel eines Skilehrers oder einen ähnlichen Titel beilegen, gegen Entschädigung Ski-Unterricht erteilen oder Skifahrer auf Ausflügen führen.

Art. 52.

Ausnahmen werden gestattet :

- a) in den unter Artikel 2 des Gesetzes vorgesehenen Fällen;
- b) für kantonsfremde Skilehrer, die vorübergehend Gruppen begleiten, welche im Wallis das Skifahren erlernen wollen, unter der Bedingung jedoch, dass sie nur die ihrer Gruppe angehörende Mitglieder unterrichten, ohne Zuzug von Schülern, die sie an Ort und Stelle rekrutieren.

Bei ihrer Ankunft in einer Winterstation sind diese Skilehrer oder der Hotelier, bei welchem die Gruppen Unterkunft beziehen, verpflichtet, das Verzeichnis der Mitglieder zu erstellen und dem zuständigen Polizeiposten zur Verfügung zu halten.

Art. 53.

Das Polizeidepartement kann ausnahmsweise auf Antrag der kantonalen Skikommission Schweizer Skilehrer, die Inhaber eines gültigen Brevets des schweizerischen Interverbandes für Skilauf sind, ermächtigen, für kurze Uebungsperioden ausserhalb von Winterstationen und Fremdenzentren Ski-Unterricht zu erteilen.

Diese Skiinstruktoren dürfen sich jedoch nicht als Skilehrer ausgeben.

Art. 54.

Die Skilehrer und Skiinstruktoren, die im Genusse der in den zwei vorigen Artikeln vorgesehenen Ausnahmebestimmungen sind, müssen im Besitze eines Samariterzeugnisses sein. Sie sind ebenfalls den Art. 84 und 87 dieses Reglementes unterworfen.

Ski-Schulen.

Art. 55.

Nur eine Gruppe diplomierter Skilehrer darf den Titel « Ski-Schule » führen und einen gemeinschaftlichen Unterricht erteilen. Die Schule bedarf einer Ermächtigung des Polizeidepartementes, welche auf Antrag der kantonalen Skikommission erteilt wird.

Sie untersteht ferner inbezug auf Unterricht und Technik der Kontrolle des schweizerischen Skischul-Verbandes.

Ihr Leiter muss im Besitze des kantonalen Skilehrerdiploms und des vom Verband Schweizerischer Ski-Schulen ausgestellten Schulleiter-Brevets sein.

Art. 56.

Die Ski-Schulen sind der Aufsicht einer Ortskommission unterstellt, die aus mindestens drei vom Polizeidepartement auf Antrag der kantonalen Skikommission ernannten Mitgliedern zusammengesetzt ist.

Die Ortskommission wählt ihren Präsidenten selbst. Die Kosten dieser Kommission gehen zu Lasten der Ski-Schule oder der Ski-Schulen des Kurortes.

Art. 57.

Die Ortskommission kontrolliert die Arbeit und den Betrieb der Ski-Schulen.

Sie erstattet dem Polizeidepartement Bericht über Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder das Reglement und über Klagen, die ihr gegen die Schulen zukommen.

Art. 58.

Die Bewilligung, Ski-Schulen zu eröffnen, ist jedes Jahr beim Polizeidepartement einzuholen. Wird sie erteilt, so ist eine Gebühr von Fr. 10.— bis Fr 50.— zu entrichten. Die Bewilligung kann aus sehr wichtigen Gründen zu jeder Zeit zurückgezogen werden, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat innert 20 Tagen.

Art. 59.

Die von den Schweizerischen Skischulen organisierten Ausflüge sind den Bestimmungen des Art. 85 dieses Reglementes unterstellt.

Art. 60.

Der mittlere Bestand einer Klasse darf 10 Schüler nicht übersteigen. Diese Zahl kann jedoch während kurzen Stossperioden ausnahmsweise auf 15 erhöht werden.

Art. 61.

Die kantonale Skikommission lässt die zugelassenen Schulen von Zeit zu Zeit durch ihre Mitglieder oder andere von ihr bezeichnete Delegierte inspizieren.

Diplome.

Art. 62.

Die kantonale Kommission organisiert in der Regel alle drei Jahre im Frühjahr Skilehrerprüfungen. Sie lässt die Prüfungen durch eine Vertretung, die sich durch andere Experten erweitern kann, abnehmen.

Art. 63.

Der Prüfung geht ein Kurs voraus, der in der Regel im Herbst stattfindet und mindestens 15 Tage dauert.

Vor dem Kurse wird eine Eintritts-Prüfung über Skipraxis und Kenntnis einer zweiten Sprache abgenommen.

Zum Kurse werden nur diejenigen Kandidaten zugelassen, welche diese Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

Kandidaten, die im Besitze eines vom Intervernande für Skilauf ausgestellten Skiinstruktoren-Brevets sind, werden von der Eintrittsprüfung dispensiert.

Der Prüfung kann ein obligatorischer technischer Kurs unmittelbar vorangehen.

Art. 64.

Um zu den Prüfungen zugelassen zu werden muss der Kandidat :

- a) Schweizerbürger sein und seit mindestens sechs Monaten im Kanton wohnen;
- b) das 20. Altersjahr erfüllt und das 40. nicht überschritten haben. Für Kandidaten, die bereits Inhaber des Diploms waren, kann die kantonale Skikommission Ausnahmen gestatten;
- c) einen guten Leumund haben und im Besitze der bürgerlichen Rechte sein;
- d) sich über die zur Ausübung des Skiberufes und des Ski-Unterrichtes notwendigen körperlichen Fähigkeiten ausweisen. Im Zweifelsfalle kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden;
- e) den im Art. 63 vorgesehenen Kurs besucht haben;
- f) an einem Samariterkurs teilgenommen haben und im Besitze eines Samariterzeugnisses zur Pflege der Verwundeten sein.

Art. 65.

Anmeldungen zu den Prüfungen sind an das Polizeidepartement zu richten. Es sind die genauen Personalien und die Adresse anzugeben.

Der Kandidat hat seinem Gesuche beizulegen :

- 1) eine kurze Lebensbeschreibung, insbesondere über seine frühere berufliche Tätigkeit;
- 2) eine von der zuständigen Behörde seines letzten Wohnsitzes ausgestellte Bescheinigung, wonach er die im vorigen Artikel unter lit. a, b und c, gestellten Bedingungen erfüllt;
- 3) ein Samariterzeugnis für Verwundetenpflege;
- 4) zwei Photographien in Reisepassformat.

Art. 66.

Ueber Prüfung und Abhaltung des Kurses wird den Kandidaten zur gegebenen Zeit im Amtsblatt oder durch Kreisschreiben Auskunft gegeben.

Art. 67.

Die Prüfung kann mehrere Tage dauern.

Sie erstreckt sich auf :

- a) Geschicklichkeit des Kandidaten im Skifahren;
- b) theoretische Kenntnisse;
- c) pädagogische Fähigkeiten;
- d) Organisation des individuellen und gruppenweisen Unterrichtes und der Ausflüge;
- e) Kenntnisse der Ausrüstung und Skireparaturen;
- f) erste Hilfeleistung bei Unfällen und Lawinen;
- g) allgemeine Bildung, Haltung, Fähigkeit sich auszudrücken und den gesellschaftlichen Verkehr;
- h) zur Ausübung des Berufes ausreichende Kenntnisse einer zweiten Sprache.

Art. 68.

Besondere Bestimmungen die von der Kommission ausgearbeitet und vom Polizeidepartement genehmigt werden, werden das Minimum der von den Kandidaten in jedem Fache verlangten Kenntnisse festsetzen. Diese Mindestforderungen werden den Kandidaten vor der Prüfung bekannt gegeben.

Art. 69.

Die Prüfungskommission übermittelt dem Polizeidepartement die Prüfungsergebnisse mit den Anträgen über die Erteilung der Diplome.

Art. 70.

Ein Kandidat kann sich nicht mehr als dreimal zur Prüfung stellen.

Art. 71.

Das Diplom wird vom Polizeidepartement auf Antrag der kantonalen Skikommission in Form eines Diplombüchleins verabfolgt.

Das Diplom ist für ein Jahr gültig und kann erneuert werden.

Art. 72.

Um gültig zu sein ist das Diplom jedes Jahr dem Polizeidepartement vor dem 15. November zur Erneuerung zuzustellen.

Art. 73.

Der Skilehrer, welcher sein Patent während drei Jahren nicht erneuert hat, kann gehalten werden, eine neue Prüfung zu bestehen, wenn er in der Folge um dessen Erneuerung nachsucht. Das Polizeidepartement holt jeweilen das Gutachten der Kommission ein.

Art. 74.

Das Polizeidepartement erstellt jedes Jahr vor dem 15. Dezember das Verzeichnis der diplomierten Skilehrer, der Skischulen und der ermächtigten Skilehrer und übermittelt es den Mitgliedern der kantonalen Skikommission, der Führerkommission, den Gemeinden und den interessierten Verkehrsvereinen sowie dem Landjägerkommandanten zuhanden der Kantonspolizei.

Art. 75.

Die Diplome anderer Kantone können als dem Walliser Diplom gleichwertig anerkannt werden, wenn diese Kantone Gegenrecht halten und die Erteilung ihrer Diplome oder Patente von Bedingungen abhängig machen, die denjenigen des Kantons Wallis entsprechen.

Skilehrer-Aspiranten.

Art. 76.

Die Skilehrer-Aspiranten, die den Vorbereitungskurs mit Erfolg bestanden haben, dürfen zwischen dem Kurse und der Prüfung in anerkannten Schweizer Skischulen unter Kontrolle und Aufsicht des Skischulleiters Unterricht erteilen.

Der Skischulleiter hat dafür zu sorgen, dass diese Anstellungen der Beschäftigung und den Interessen der gewöhnlich in der Skischule beschäftigten Skilehrer keinen Eintrag tun. Die Zahl der Aspiranten darf in keinem Falle 50% der diplomierten Skilehrer überschreiten.

Die ermächtigten Aspiranten erhalten vom Polizeidepartement einen Ausweis, den sie den Aufsichtsorganen und den Schülern auf Begehren vorzuweisen haben. Sie sind ferner sämtlichen Verpflichtungen, welche die Artikel 82 und 90 dieses Reglementes den Skilehrern auferlegen, unterworfen. Im Widerhandlungsfalle kann die kantonale Skikommission dem Fehlbaren das Recht entziehen, sich zur Prüfung zu stellen.

Wiederholungskurse.

Art. 77.

Wenn die Kommission es als angezeigt erachtet, mindestens aber alle drei Jahre, werden Wiederholungskurse organisiert. Die Kurse sollen nach Möglichkeit dezentralisiert werden.

Art. 78.

Die Wiederholungskurse sind für alle diplomierten Skilehrer obligatorisch. Einzig die Teilnehmer an den vom Schweizerischen Skischul-Verband organisierten Skischulleiterkurse sind davon dispensiert. Ausser bei Vorliegen höherer Gewalt oder besonderer Bewilligung werden Skilehrern, die an diesen Wiederholungskursen nicht teilnehmen oder deren Fähigkeiten sich dabei als ungenügend erweisen, das Diplom vorübergehend oder für immer entzogen.

Bei besonderen Umständen kann das Departement einen Skilehrer, der verhindert ist, am Wiederholungskurs teilzunehmen, von diesem dispensieren oder ihm die Bewilligung erteilen, einen andern von der Kommission als gleichwertig anerkannten Kurs zu besuchen.

Art. 79.

Die Kursleiter und die Klassenchefs werden vom Polizeidepartement entschädigt. Der Unterricht wird den Teilnehmern unentgeltlich erteilt. Dagegen haben sie für Reiseentschädigungen, Unterkunft und Unterhalt selber aufzukommen.

Rechte und Pflichten der Skilehrer.

Art. 80.

Das Diplom berechtigt den Inhaber berufmässigen Ski-Unterricht zu erteilen.

Art. 81.

Der diplomierte Skilehrer ist ermächtigt, auch in den Winterstationen wo eine Skischule besteht, Privatunterricht zu erteilen.

Unter Privatunterricht versteht man einen an weniger als fünf Personen zugleich erteilten Unterricht. An Mitglieder einer gleichen Familie erteilter Unterricht wird als Privatunterricht betrachtet.

Art. 82.

Die Skilehrer sind gehalten, ihre Verpflichtungen persönlich und gewissenhaft zu erfüllen, die Unterrichtsstunden gehörig auszunützen, sich den Schülern gegenüber anständig zu benehmen; sie auf die Gefahren aufmerksam zu machen und sie davor zu schützen, sowie bei Unfällen die erste Hilfe zu leisten.

Sie haben ihren Unterricht der schweizerischen Einheitstechnik anzupassen.

Art. 83.

Es ist dem Skilehrer, der nicht Führer ist, verboten, Personen ins Hochgebirge oder über Gletscher zu führen, ohne von einem patentierten Bergführer begleitet zu sein.

In Ortschaften, wo dies notwendig werden könnte, kann das Polizeidepartement durch die allgemeine Kommission ein Verzeichnis jener Ausflüge erstellen lassen, welche die Skilehrer ohne Bergführer ausführen können.

Art. 84.

Es ist dem Skilehrer untersagt:

- a) seine Dienste aufdringlich oder unschicklich anzubieten und die Reisenden, namentlich auf öffentlicher Strasse, anzuhalten;
- b) zu versuchen, sich durch unpassende Reklame oder durch Geschenke oder Kommissionen an Vermittler Kunden zu verschaffen;
- c) seine Schüler in andere Hotels zu führen als die ihm bezeichnete;
- d) sich, ohne dazu aufgefordert zu werden, in Anstellungsverträge oder Abrechnungen seiner Kollegen oder Bergführer mit Drittpersonen einzumischen;
- e) übermässig alkoholische Getränke zu geniessen;
- f) seine Kunden oder Schüler um Darlehen oder Schenkungen anzufragen.

Art. 85.

Der Skilehrer soll gehörig ausgerüstet sein und sich darüber vergewissern, dass auch seine Schüler zweckentsprechend ausgerüstet sind.

Auf Ausflügen mit seinen Schülern nimmt er mindestens eine Ersatzspitze, Reparaturwerkzeug und eine Taschenapotheke und wenn die Umstände es erheischen, einen Hilfsschlitten mit sich.

Art. 86.

Bei Unfällen haben die Skilehrer, wo sie sich auch immer befinden mögen, den Verwundeten, auch wenn es nicht ihre Schüler sind, Hilfe zu leisten.

Wenn sie hiezu aufgefordert werden, sind sie gehalten, sofern die Bergführer nicht genügen, sich den Obmännern der Rettungstationen oder den Behörden zur Verfügung zu stellen, um an Nachforschungen teilzunehmen und an der Bildung von Rettungskolonnen mitzuwirken. In Bezug auf die Entschädigungen sind die Vorschriften des kantonalen Reglementes über das Rettungswesen massgebend.

Art. 87.

Jeder Skilehrer ist verpflichtet, sich persönlich gegen Skifälle zu versichern und zwar für mindestens Fr. 10,000.— im Todesfalle, für Fr. 20,000.— im Invaliditätsfalle, für Fr. 1000.— Behandlungskosten und Fr. 5.— Tagesentschädigung, sowie gegen Haftpflicht für mindestens Fr. 10,000.— pro Person und Fr. 30,000.— pro Ereignis.

Art. 88.

Der Skilehrer hat sein Büchlein den Aufsichtsorganen oder seinen Schülern auf Verlangen vorzuweisen. Es ist ihm untersagt, darin Abänderungen vorzunehmen.

Art. 89.

Das Departement kann, wenn ein Bedürfnis vorliegt, einen Tarif für die Skilehrer ausarbeiten und obligatorisch erklären.

Art. 90.

Diejenigen Personen, Verbände und Aufsichtsorgane, welche sich über einen Skilehrer oder eine Skischule zu beklagen haben, können ihre Beschwerde der kantonalen Skikommission oder dem Polizeidepartement einreichen.

VIERTER TEIL

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 91.

Das Diplom wird in Form eines paginierten Büchleins mit Ordnungsnummer ausgestellt.

Es enthält :

1. Name und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Photographie und Unterschrift des Inhabers;
2. Datum der Prüfung und der Verabfolgung des Diploms;
3. die Daten der Erneuerung;
4. den Text dieses Reglementes;
5. den vom Staatsrate angenommenen Führertarif;
6. das Datum der vom Skilehrer besuchten Wiederholungskurse;
7. Blätter zur Eintragung der Touren oder Zeugnisse sowie der Bemerkungen der Reisenden.

Art. 92.

Es werden besondere Abzeichen für Führer und für Skilehrer geschaffen und obligatorisch erklärt.

Die Führer und die Skilehrer sind gehalten, während der Ausübung ihres Berufes das Abzeichen zu tragen.

Das Tragen des Abzeichens ist nur statthaft, wenn der Führer oder der Skilehrer das für das laufende Jahr gültige Diplom besitzt. Es darf nicht getragen werden, wenn das Diplom nicht erneuert oder zurückgezogen worden ist.

Missbräuchliches Tragen des Abzeichens ist strafbar.

Finanzielles.

Art. 93.

Die Prüfungsgebühr der Skilehrer und die Stempelgebühr des im Art. 76 Abs. 3 des Reglementes vorgesehenen Legitimationsausweises wird auf Fr. 25.— festgesetzt. Die Gebühren sind bei der Anmeldung zu entrichten.

Die Gebühren werden zu 50% rückvergütet, wenn die Anmeldung vor der Prüfung zurückgezogen wird.

Art. 94.

Das Führer- oder Skilehrerdiplom wird gegen Entrichtung einer Stempelgebühr von Fr. 10.— verabfolgt.

Das Führer-Aspirantenbüchlein wird gegen eine Gebühr von Fr. 5.— ausgestellt.

Art. 95.

Die jährliche Erneuerung des Führer- oder Skilehrerdiploms kostet Fr. 5.—.

Der Tarif für die Erneuerung des Führer-Aspirantenbüchleins wird auf Fr. 3.— angesetzt.

Strafbestimmungen.

Art. 96.

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder dieses Reglement werden bestraft:

- a) mit einer Busse von Fr. 10.— bis Fr. 500.— die im Rückfall verdoppelt werden kann;
- b) mit vorübergehendem oder endgültigem Entzug des Diploms.

Ohne dass der Betroffene vorher die Gelegenheit gehabt hat, sich zu rechtfertigen, kann keine dieser Strafen ausgesprochen werden.

Art. 97.

Die Busse oder der vorübergehende Entzug des Diploms werden ausgesprochen:

- a) wenn der Führer oder der Skilehrer die Bestimmungen des Gesetzes und des Reglementes wiederholt oder schwer verletzt;
- b) wenn er durch seine Aufführung, sein Verhalten oder seine Handlungen den Interessen seines Berufes, einer Fremdenstation oder des Tourismus im allgemeinen schadet;
- c) in den durch die Art. 30 und 78 dieses Reglementes vorgesehenen Fällen.

Beide Strafen können gleichzeitig ausgesprochen werden.

Art. 98.

Das Diplom kann endgültig entzogen werden :

- a) wenn der Skilehrer die im Art. 73 des Reglementes vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt ;
- b) wenn der Führer sich den Anforderungen des Art. 29 des Reglementes nicht unterwirft ;
- c) im Rückfall, wenn der Führer oder der Skilehrer, gestützt auf dem Art. 97 des Reglementes, bereits bestraft worden ist.

Art. 99.

Wenn es zu einem Entscheide kommt, setzt das Departement die Kosten fest. Diese können dem Fehlbaren, wenn offenbarer Missbrauch vorliegt, dem Beschwerdeführer, oder dem Staate auferlegt werden.

Rekurse.

Art. 100.

Die Entscheide der Kommission können an das Polizeidepartement weitergezogen werden. Gegen diejenigen des Polizeidepartementes kann beim Staatsrat Rekurs eingereicht werden.

In den Entscheiden sind die Form, die Frist und die Rekursbehörde zu erwähnen.

Art. 101.

Der Rekurs ist innert 20 Tagen von der Eröffnung des Entscheides an einzureichen. Er ist nur in der durch den Staatsratsbeschluss vom 13. 6. 1942 betreffend das verwaltungsrechtliche Verfahren vor dem Staatsrate und seinen Departementen vorgesehenen Form erheblich.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 102.

Die Führer haben dem Polizeidepartement alle örtlichen Reglemente und Vereinbarungen, die das Verhältnis der Führer zu den Touristen berühren, zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 103.

Alle im vorliegenden Reglemente nicht vorgesehenen Fälle werden vom Polizeidepartement auf Antrag der zuständigen Kommission entschieden.

Art. 104.

Die auf Grund früherer Reglemente verabfolgten Diplome und die Bewilligungen schon bestehender Schulen sind weiterhin gültig.

Art. 105.

Dieses Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das Reglement vom 25. Oktober 1938 betreffend den Skilehrerberuf und dasjenige vom 23. April 1948 betreffend die Träger, die Führer und die Skiführer werden hiemit widerrufen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Juni 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

Vom Grossen Rate gutgeheissen in der Sitzung vom 24. Juni 1953.

Der Präsident des Grossen Rates:

M. Revaz.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 53, Al. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Reglement soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 11. Oktober 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 4. September 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 11. September 1953,

betreffend den Eidgenössischen Bettag.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag September Eidgenössischer Betttag ist und dass es angezeigt ist, dem Feste den von den eidgen. Behörden gewünschten würdigen Rahmen zu verleihen;

Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

beschliesst:

Art. 1.

Die Gemeinden werden gehalten, am Sonntag, den 20. September 1953, sämtliche Weinschenken und andere ähnliche Betriebe bis um 16 Uhr schliessen zu lassen und die öffentlichen Belustigungen (Kermessen, Budenbetrieb usw.) während des ganzen Tages zu verbieten.

Art. 2.

Die Zuwiderhandlungen gegen den vorliegenden Beschluss und gegen die von den Gemeinden erlassenen Vollzugsbestimmungen werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Art. 80, Al. 2 des Gesetzes vom 16. November 1916 über die Gasthöfe und Herbergen bestraft.

Gemeindeverwaltungen und Mitglieder der Gemeindebehörden, die den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf sie die in Art. 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafmassnahmen Anwendung finden.

Der Staatsrat behält sich ausserdem vor, diesen gegenüber die Bestimmungen von Art. 53, Ziff. 9 der Kantonsverfassung anzuwenden.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 11. September 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 18. September 1953,

betreffend die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung für das im Kanton beschäftigte ausländische Personal.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

— Eingesehen Art. 5, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931, abgeändert den 8. Oktober 1948 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer;

— Eingesehen die durch die italienische Gesandtschaft für die in der Schweiz beschäftigten italienischen Arbeiter aufgestellten Arbeitsverträge;

— Erwägend die grossen Schwierigkeiten, welche bei Erkrankung eines nichtversicherten ausländischen Arbeiters sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeiter entstehen;

— Auf Vorschlag des Justiz- und Polizeidepartementes und des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Die Kranken- und Unfallversicherung ist für sämtliches im Kanton Wallis beschäftigte Personal obligatorisch.

Art. 2.

Die ausländischen Arbeitnehmer, welche einem Kollektiv- oder einem Normalarbeitsvertrag unterstellt sind, sind gemäss diesem Vertrag zu versichern.

Die andern ausländischen Arbeitnehmer, namentlich diejenigen der Hotelindustrie (inbegriffen die Restaurants und Getränkeauschankstellen), der Privathaushaltungen, der Kollektiv-Pensionen, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Schuhmachereien und der Uhren- und Bijouteriegeschäfte, müssen zu mindestens folgenden Minimalleistungen versichert werden:

- a) zu Hause: Besuche, Konsultationen, Arzneikosten, 90%;
- b) bei Spitalaufenthalt: Fr. 6.— pro Tag, zuzüglich besonders verrechnete Kosten in der allgemeinen Abteilung eines öffentlichen Spitals, 90%;
- c) Tuberkuloseversicherung: Fr. 6.— netto pro Tag während 1800 Tagen;
- d) Taggeld: für Männer Fr. 3.— und für Frauen Fr. 2.—, ausgenommen im Tuberkulosefalle.

Die in den Absätzen a, b und d vorgesehenen Leistungen müssen ebenfalls im Falle eines durch die schweizerische Unfallversicherungsanstalt nicht obligatorisch versicherten Unfalles ausgerichtet werden.

Der Arbeitgeber übernimmt die Hälfte der Prämien. Er ist somit von sämtlichen Verpflichtungen, welche ihm gemäss Art. 335 und 344 des schweizerischen Obligationenrechtes entstehen, enthoben. Bei verhältnismässig kurzer Krankheitsdauer muss, wenn die Pflege im Heim des Arbeitgebers stattfindet, der Unterhalt und die Logis durch denselben getragen werden.

Der Anteil, welcher durch den Arbeitnehmer zu tragen ist, ist jeden Monat von seinem Lohn in Abzug zu bringen.

Art. 3.

Der Arbeitgeber, welcher einen, einem Kollektiv- oder Normalarbeitsvertrag (siehe Art. 2, Abs. 2) nicht unterstellten ausländischen Arbeitnehmer anstellt, ist verpflichtet, denselben unverzüglich bei einer der folgenden Krankenkassen anzumelden:

- Walliser Kranken- und Unfallversicherungskasse, Place du Midi, Sitten,
- Christlichsoziale Kranken- und Unfallkasse der Schweiz, Luzern,
- Schweizerische Krankenkasse Helvetia, Generalagentur, Lausanne,
- Schweizerische Grütli-Krankenkasse, Bern.

Die Kasse gibt einen Versicherungsausweis ab, welcher zugleich mit den Papieren des Arbeiters auf der Fremdenkanzlei der Gemeinde zu hinterlegen ist (innert acht Tagen nach Ankunft in der Schweiz).

Bei Wechsel des Arbeitgebers verlangt die Kanzlei der Gemeinde in allen Fällen einen neuen Versicherungsausweis.

Art. 4.

Wenn der Versicherungsausweis auf der Fremdenkanzlei der Gemeinde nicht hinterlegt wird, benachrichtigt dieselbe unverzüglich das kantonale Sozialamt für Arbeiterschutz.

Art. 5.

Der Arbeitgeber, der diesen Beschluss übertritt, ist mit einer Busse von Fr. 5.— bis Fr. 200.— zu bestrafen. Diese wird durch das Departement des Innern ausgesprochen. Der Rekurs an den Staatsrat innert 20 Tagen nach Zustellung der Bussenverfügung bleibt vorbehalten. Der fehlbare Arbeitgeber ist zudem, bis zur Ausrichtung der Kassenleistungen, für eventuelle Behandlungskosten des nichtversicherten ausländischen Personals verantwortlich.

Art. 6.

Dieser Beschluss wird am 1. April 1954 in Kraft treten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 18. September 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 29. September 1953,

betreffend die Einberufung des Grossen Rates.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1.

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 9. November 1953 zur ordentlichen November-Session einberufen.

Art. 2.

Er wird sich um 8.15 Uhr im gewöhnlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8 Uhr 30 wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben vom Staatsrat in Sitten, am 29. September 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

Tagesordnung der ersten Sitzung:

Kostenvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1954.

BESCHLUSS

vom 2. Oktober 1953,

ergänzend Art. 1 des Staatsratsbeschlusses vom 20. Oktober 1948
betreffend den hauswirtschaftlichen Unterricht.

(Beschluss Nr. 6 über den hauswirtschaftlichen Unterricht.)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Willens, den hauswirtschaftlichen Unterricht im Kanton gemäss den Bestimmungen von Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 10. November 1946 über das Primar- und Haushaltungsschulwesen mehr und mehr einzuführen;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 20. Oktober 1948 betreffend den hauswirtschaftlichen Unterricht;

Eingesehen, was die Gemeinde Leuk betrifft, den mit dem Institut der Heiligen Familie in Leuk abgeschlossenen Vertrag;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Der hauswirtschaftliche Unterricht wird ab Beginn des Schuljahres 1953/54 in den Gemeinden Glis, Agarn und Leuk obligatorisch erklärt und zwar im Schuljahr 1953/54 für die Mädchen im Alter von 14 und im Schuljahr 1954/55 für die Mädchen im Alter von 14 und 15 Jahren.

Art. 2.

Das Erziehungsdepartement ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt. Er tritt auf den Beginn des Schuljahres 1953/54 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 2. Oktober 1953.

Der Präsident des Staatsrates:
K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:
N. Roten.

BESCHLUSS

vom 6. Oktober 1953,

betreffend die Organisation der Arbeit und den Arbeiterschutz
auf den Bauplätzen der Kraftwerke.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

— Eingesehen das Bundesgesetz vom 26. September 1931 über die wöchentliche Ruhezeit und den Staatsratsbeschluss vom 6. August 1936 betreffend seine Ausführung;

— Eingesehen das kantonale Gesetz vom 18. Januar 1933 über den Arbeiterschutz;

— Eingesehen das kantonale Gesetz vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen;

— Eingesehen die Notwendigkeit, die Arbeit auf diesen Bau-
plätzen derart zu organisieren, dass sie eine der menschlichen
Gemeinschaft würdige und angemessene Entwicklung gewähr-
leistet;

— Im Einverständnis mit den Berufsverbänden und der
geistlichen Behörde;

— Auf Antrag des Departementes des Innern und des Justiz-
und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Alle Unternehmungen: des Hoch- und Tiefbaugewerbes,
der mechanischen, elektrischen und sanitären Installationen,
die direkt oder im Unterakkord für Kraft-Werke auf Ter-
ritorium des Kantons Wallis Arbeiten ausführen, sind die-
sem Beschluss unterstellt.

**Anwen-
dungs-
gebiet.**

Art. 2.

An Sonn- und Feiertagen wird die Arbeit für jeden Ar-
beiter während 24 aufeinanderfolgenden Stunden einge-
stellt. Ausgenommen in den in den Artikeln 6, 7 und 8
dieses Beschlusses vorgesehenen Fällen darf am Sonntag
von 07.00—19.00 Uhr keine Arbeit ausgeführt werden.

**Arbeits-
plan**

Die tägliche Arbeitszeit beträgt im Prinzip 10 Stunden.
Dieselbe kann auf 11 Stunden pro Tag erhöht werden, um
die wöchentliche Ruhezeit zu verlängern, oder um für die
an gesetzlichen Feiertagen, welche auf einen Werktag fal-
len, vorgenommene Arbeitseinstellung, einen Ausgleich zu
ermöglichen.

Die normale vierzehntägige Arbeitsdauer darf 120 Stun-
den nicht überschreiten. Es werden nur solche Kollektivar-
beitsverträge genehmigt, die diese Grenze der Arbeitszeit
einhalten.

Art. 3.

Für diejenigen Bauplätze, die sehr abgelegen sind,
und die nicht mit einer Eisenbahn, einer Autostrasse, einer
Luft- und Standseilbahn, oder durch ein anderes ähnli-
ches Transportmittel erreicht werden können, kann der
Staatsrat, auf begründetes Begehren der Unternehmung,
einige Abweichungen von Art. 2 dieses Beschlusses gestat-
ten.

**Aus-
nahmen**

Diese Abweichungen werden nur in dem Masse er-
laubt, als sie unumgänglich sind um den Arbeitern perio-
disch den Besuch ihrer Familie zu ermöglichen. Die geistli-
chen Behörden, sowie die Gemeindebehörden und die Be-
rufsorganisationen werden in jedem einzelnen Falle be-
fragt.

Art. 4.

**Schicht-
wechsel**

Die Tag- und Nachtschichten müssen regelmässig alle 14 Tage gewechselt werden. Kein Arbeiter, ob er als Schichtarbeiter tätig ist oder nicht, darf eine Nachtarbeit aufnehmen, ohne vorher eine Periode Tagesarbeit geleistet zu haben, die der vorangegangenen Periode Nachtarbeit entspricht. Die Nachtarbeitsperioden dürfen 2 Wochen nicht übersteigen.

Art. 5.

**Genehmi-
gung und
Bekannt-
machung
der Ar-
beitspläne**

Jede Unternehmung hat die Arbeitspläne durch das Departement des Innern genehmigen zu lassen, bevor dieselben eingeführt werden.

Diese Pläne müssen auf den betreffenden Baustellen, für welche sie Gültigkeit haben, an gut sichtbarer Stelle angeschlagen werden.

Art. 6.

**Unterhalts-
und Repa-
rations-
mannschaft**

Während der periodischen Ruhezeit können auf dem Bauplatz, mit Ausnahme am Sonntag von 07.00—13.00 Uhr, die dringenden Unterhalts- und Reparationsarbeiten der Maschinen ausgeführt werden. Der Bestand dieser Mannschaft muss jedoch auf ein Minimum herabgesetzt werden und ist jeden Freitag dem Departement des Innern, Sozialamt für Arbeiterschutz, telephonisch mitzuteilen.

Der verantwortliche Leiter des Bauplatzes organisiert für diese Mannschaft einen angebrachten Turnus. Die gleichen Arbeiter dürfen nicht an zwei nacheinanderfolgenden Sonntagen beschäftigt werden. Es muss ihnen in der folgenden Woche, welche auf den Sonntag, an dem gearbeitet wurde, folgt, eine Ersatzruhe von 24 aufeinanderfolgenden Stunden gewährt werden.

Art. 7.

**Dienst-
mannschaft**

Während der periodischen Ruhezeit kann mit vermindertem Personalbestand der Bewachungs-, der Telefon-, der Küchen- und der Personentransportdienst aufrecht erhalten werden. Diejenigen Personen, die hiefür bestimmt werden, erhalten die Ersatzruhezeit in der darauffolgenden Woche. Die Arbeitszeit dieser Dienste muss auf dem Arbeitsplan, gemäss Art. 5, aufgeführt werden.

Art. 8.

**Ausseror-
dentliche
Arbeiten.
Höhere
Gewalt**

Wenn infolge aussergewöhnlicher Umstände (Einsturzgefahr, Ueberschwemmungen, schwere Pannen, Unfall und sonstige Gefahren, usw.) es notwendig ist, am Ruhesonntag zu arbeiten, um die Sicherheit der Arbeiter zu gewähr-

leisten und den Schichten zu ermöglichen, nach der periodischen Ruhezeit ihre normale Tätigkeit wieder aufzunehmen, setzt der Arbeitgeber so schnell wie möglich das Departement des Innern in Kenntnis. Wird die Arbeitsbewilligung gewährt, muss die nichtgewährte Ruhezeit im folgenden Monat ohne Beeinträchtigung des vertraglichen oder gesetzlichen Lohnzuschlages ersetzt werden.

Art. 9.

Die Ersatzruhetage müssen vom Arbeitgeber für jeden Arbeiter und Angestellten in einem Kontrollheft, das auf den Tag nachzuführen ist, eingetragen werden. Die Vertreter der Behörde können zu jeder Zeit die Vorweisung dieser Schriftstücke verlangen.

**Schriftliche
Kontrolle**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitern die wöchentliche Ersatzruhezeit zu geben. Der Artikel 14 des Bundesgesetzes über die wöchentliche Ruhezeit ist anwendbar.

Art. 10.

Jede Ueberschreitung der normalen in den vom Staatsrat genehmigten Kollektivarbeitsverträgen festgesetzten Arbeitszeit gibt Anrecht auf die in diesen Verträgen vorgesehenen Lohnzuschläge.

**Lohn-
zuschläge**

Der gesetzliche Zuschlag von 25% muss auf alle Fälle eingehalten werden.

Art. 11.

Jeden Sonn- und offiziellen Feiertag (Kantonsgesetz vom Jahre 1936 — örtliches Patronatsfest) muss auf dem Bauplatz oder in nächster Umgebung die Messe gelesen werden.

**Gottes-
dienst**

Art. 12.

Der Staatsrat gibt dem Departement des Innern den Auftrag mit den jeweiligen Bauherren für jeden grösseren Bauplatz oder grössere Bauplatzgruppe ein besonderes Abkommen zu treffen, um die Organisation der Arbeiterseelsorge, der medizinischen Betreuung, der Unfallverhütung, des Sozialamtes, der Arbeitertransporte und für Bauplätze mit grösserem Umfang, der Arbeiterkommission zu regeln.

**Dienst-
zweige der
Bauplätze**

Diese Abkommen müssen hauptsächlich die Einstellung eines der Unternehmung zugeteilten ständigen Bauplatz-Arzttes und Unfallverhütungs-Ingenieurs vorsehen. Diese haben die Aufgabe um Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter besorgt zu sein, hiefür geeignete Massnahmen anzuordnen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Art. 13.

**Straf-
bestim-
mungen**

Die Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Busse von Fr. 5.— bis Fr. 500.— bestraft, welche vom Departement des Innern ausgesprochen wird. Vorbehalten bleibt das Rekursrecht an den Staatsrat innert 20 Tagen.

Art. 14.

Der einschlägige Beschluss vom 14. April 1951 ist aufgehoben.

Art. 15.

Das Departement des Innern ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher nach Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft tritt.

So beschlossen, im Staatsrat zu Sitten, den 6. Oktober 1953.

Der Präsident des Staatsrates :

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 9. Oktober 1953,

betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages für die Natursteinindustrie, (Stein- und Schieferbrüche), welcher am 15. Juli 1952 unterschrieben wurde und der Anhang zum Kollektivarbeitsvertrag des Hoch- und Tiefbaugewerbes genannt wird.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

— Eingesehen die Bundesbeschlüsse vom 23. Juni 1943 und vom 8. Oktober 1948 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

— Eingesehen die eidgenössische Vollziehungsverordnung dieser Beschlüsse vom 8. März 1949;

— Eingesehen das kantonale Arbeiterschutzgesetz vom 18. Januar 1933;

- Eingesehen das Gesuch
 - des Walliser Baumeisterverbandes und seiner Gruppe, der Steinhauermeister, der Stein- und Schieferbruchbesitzer;
 - des schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes, Walliser Sektionen;
 - des christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes der Schweiz, Walliser Sektionen;
 - der Zentralverbände dieser Berufsorganisationen;
- um Allgemeinverbindlicherklärung des am 15. Juli 1952 unterschriebenen Kollektivarbeitsvertrages;

— In Anbetracht, dass auf die öffentliche Vernehmlassung hin gegen die Allgemeinverbindlicherklärung eine Einsprache eingereicht wurde und dieselbe als nicht begründet zurückgewiesen werden musste.

— Eingesehen die Wichtigkeit, die Arbeits- und Lohnbedingungen in der Natursteinindustrie in Einklang zu bringen und den lebensnotwendigen und sozialen Lohn aus dem Konkurrenzkampf zu entfernen, indem vollständige Freiheit gelassen wird, die Löhne der Leistung, der Zuverlässigkeit und der Arbeitsfreudigkeit anzupassen;

— Eingesehen den günstigen Einfluss der Kollektivarbeitsverträge auf den Arbeitsfrieden und auf den Geist der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer;

— Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Der am 15. Juli 1952 unterschriebene Kollektivarbeitsvertrag für die Natursteinindustrie wird allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2.

Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3.

Sie erstreckt sich auf alle Arbeiten der Stein- und Schieferbrüche, welche auf Gebiet des Kantons Wallis ausgeführt werden.

Sie gilt für sämtliche Unternehmungen und alle Arbeiter des Berufes mit Ausnahme der Lehrlinge.

Art. 4.

Der Kollektivarbeitsvertrag der Natursteinindustrie beschränkt sich auf die Festsetzung der Löhne und bestimmt zudem, dass alle andern Bestimmungen des Kollektivarbeitsvertrages des Hoch-

und Tiefbaugewerbes anwendbar seien. Folgende Artikel dieses letzteren Vertrages werden nicht allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 1, Abs. 1); Art. 2.—: Abs. 2) und 3); Art. 7.—: Abs. 3): « laut Reglement dieser Kasse » und Abs. 4); Art. 8.—: « Eingesehen das Walliser Gesetz vom 4. Juni 1950 »; Art. 9: Abs. 3); Art. 11.—: Abs. 1); « oder zweimal pro Monat »; Art. 13.—; Art. 14.—: letzter Satz von Absatz 1) und Abs. 2); Art. 16.—; Art. 17.—; Art. 18.—; Art. 19.—; Art. 20.—; Art. 21.—; Art. 24.—; Art. 26.—; Art. 27.—: Abs. 1) und 2).

Art. 5.

Abmachungen und Arbeitsbedingungen, die für den Arbeiter günstiger sind, als gegenwärtiger Kollektivarbeitsvertrag vorsieht, bleiben in Kraft.

Art. 6.

Die Allgemeinverbindlicherklärung dauert bis 31. März 1954.

Art. 7.

Dem Departement des Innern ist die Ausführung dieses Beschlusses anvertraut. Er tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat und Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen, im Staatsrate zu Sitten, den 9. Oktober 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 9. Oktober 1953,

betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages des Hoch- und Tiefbaugewerbes, der am 1. Oktober 1952 unterschrieben wurde.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

— Eingesehen die Bundesbeschlüsse vom 23. Juni 1943 und vom 8. Oktober 1948 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

— Eingesehen die eidgenössische Vollziehungsverordnung dieser Beschlüsse vom 8. März 1949;

— Eingesehen das kantonale Arbeiterschutzgesetz vom 18. Januar 1953;

— Eingesehen das Gesuch

— des kantonalen Baumeisterverbandes;

— des schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes, Walliser Sektionen (SBHV);

— des christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes der Schweiz, Walliser Sektionen (CHB);

— der Zentralverbände dieser Berufsorganisationen; um Allgemeinverbindlicherklärung des am 1. Oktober 1952 unterschriebenen Kollektivarbeitsvertrages;

— In Anbetracht, dass auf die öffentliche Vernehmlassung hin gegen die Allgemeinverbindlicherklärung keine Einsprache eingereicht wurde;

— Eingesehen die Wichtigkeit, die Arbeits- und Lohnbedingungen im Hoch- und Tiefbaugewerbe in Einklang zu bringen und den lebensnotwendigen und sozialen Lohn aus dem Konkurrenzkampf zu entfernen, indem vollständige Freiheit gelassen wird, die Löhne der Leistung, der Zuverlässigkeit und der Arbeitsfreudigkeit anzupassen;

— Eingesehen den günstigen Einfluss der Kollektivarbeitsverträge auf den Arbeitsfrieden und auf den Geist der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer;

— Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Der am 1. Oktober 1952 unterschriebene Kollektivarbeitsvertrag des Hoch- und Tiefbaugewerbes wird allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2.

Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3.

Sie erstreckt sich auf alle Arbeiten des Hoch- und Tiefbaugewerbes, ebenfalls für alle Arbeiten, militärischer oder ziviler Art.

Sie gilt für sämtliche Unternehmungen und alle Arbeiter des Berufes mit Ausnahme der Lehrlinge.

Art. 4.

Abmachungen und Arbeitsbedingungen, die für den Arbeiter günstiger sind, als gegenwärtiger Kollektivarbeitsvertrag vorsieht, bleiben in Kraft.

Art. 5.

Die Allgemeinverbindlicherklärung dauert bis 31. März 1954.

Art. 6.

Folgende Artikel werden nicht allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 1, Abs. 1), Art. 2.—: Abs. 2) und 3); Art. 7.—: Abs. 3): « laut Reglement dieser Kasse » und Abs. 4); Art. 8.—: « Eingesehen das Walliser Gesetz vom 4. Juni 1950 »; Art. 9: Abs. 3); Art. 11.—: Abs. 1); « oder zweimal pro Monat »; Art. 13.—; Art. 14.—: letzter Satz von Absatz 1) und Abs. 2); Art. 16.—; Art. 17.—; Art. 18.—; Art. 19.—; Art. 20.—; Art. 21.—; Art. 24.—; Art. 26.—; Art. 27.—: Abs. 1) und 2).

Es ist festzuhalten, dass jede Aenderung der normalen Arbeitsdauer im Gebirge, sobald dieselbe die im Kollektivarbeitsvertrag vorgesehene Arbeitszeit überschreitet, durch einen Anhang festgesetzt werden muss, der durch das Departement des Innern zu genehmigen ist.

Art. 7.

Dem Departement des Innern ist die Ausführung dieses Beschlusses anvertraut. Er tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat und Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen, im Staatsrate zu Sitten, den 9. Oktober 1953

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 9. Oktober 1953,

der das Reglement über die Strafanstalten des Kantons Wallis,
vom 16. November 1950 abändert.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die kürzlich vorgenommene Reorganisation der Staatsverwaltung und die neue Aemterklassifikation;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Die nachstehenden Artikel des Reglementes vom 16. November 1950 werden folgendermassen abgeändert:

Art. 31.

Die Aufseher gehören einer der im Art. 33 vorgesehenen Klassen an, unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und des Postens mit dem sie betraut werden.

Art. 32.

Die Gehälter des Personals werden vom Staatsrat festgesetzt.

Art. 33.

Das Personal gehört in der Regel folgenden Klassen des Reglementes der Staatsangestellten an:

Direktor der Strafanstalten 20

Crêtelongue :

Adjunkt des Direktors, Oberwärter und Kulturchef 14
Sekretär-Buchhalter 13
Stellvertreter des Oberwärters 10
Bureauangestellter 8

Sitten :

Adjunkt des Direktors, Sekretär 13
Oberwärter 11
Buchhalter 10
Bureauangestellter 8

Sitten und Crêtelongue :

Aufseher :

a) nicht-Berufswärter :

a. Wärter auf Probe (mindestens 3 Jahre) 6
b. Wärter (mindestens 10 Jahre) 8
c. qualifizierter Wärter 8

b) Berufswärter :

a. Wärter auf Probe (mindestens 3 Jahre) 7
b. Wärter (mindestens 10 Jahre) 8
c. qualifizierter Wärter 9

Art. 34.

Die Familien- und Teuerungszulagen oder andere sind die gleichen, die im Reglement der Staatsangestellten vorgesehen sind.

Art. 35.

Die Aufseher sind der Pensionskasse der Beamten und Angestellten des Staates Wallis angeschlossen.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 9. Oktober 1953.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 23. Oktober 1953,

betreffend die Wahl der eidgenössischen Geschwornen für die Periode von 1954 bis 1959.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS.

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und dasjenige vom 23. Juni 1911 betreffend die Einteilung der Wahlkreise;

Eingesehen die Bundesgesetze vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872, sowie das Gesetz vom 30. März 1900, betreffend Erleichterung in der Ausübung des Stimmrechtes und Vereinfachung des Wahlverfahrens;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 über die Abstimmungen und Wahlen;

Eingesehen das Kreisschreiben des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 30. Oktober 1934;

Eingesehen das Kreisschreiben des Bundesrates vom 8. April 1953 betreffend die Wahl der eidgenössischen Geschwornen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 20. Dezember 1953, um 10.30 Uhr, behufs Ernennung der eidgenössischen Geschwornen einberufen.

Art. 2.

Die eidgenössischen Geschwornen werden nach Massgabe der durch die Volkszählung von 1950 festgestellten Bevölkerung in folgender Anzahl bezirksweise gewählt.

Erster Assisen-Bezirk (französisch) :	110,734 = 37 Geschworne
Bezirk Monthey, Einwohner	14,818 = 5 »
» St. Moritz »	7,828 = 3 »
» Martinach »	19,131 = 6 »
» Entremont »	8,565 = 3 »
» Gundis »	11,700 = 4 »
» Sitten »	17,410 = 6 »
» Ering »	8,840 = 3 »
» Sidiers »	22,342 = 7 »
Zweiter Assisen-Bezirk (deutsch)	47,493 = 16 »
Bezirk Leuk, Einwohner	8,640 = 3 »
» Raron »	8,143 = 3 »
» Visp »	14,048 = 5 »
» Brig »	12,274 = 4 »
» Goms »	4,388 = 1 »

Art. 3.

Jeder Bürger ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Stimmberechtigt ist jeder Schweizer der nach Art. 74 der Verfassung das Stimmrecht besitzt.

Nicht wählbar sind die Mitglieder der obersten eidgenössischen und kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die Gerichtspräsidenten, Instruktionsrichter und Staatsanwälte, die Beamten, Angestellten und Arbeiter der eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen, mit Ausnahme der Gemeindebeamten und sämtlicher Personen die ein geistliches Amt bekleiden.

Nur die Bürger die das sechzigste Altersjahr zurückgelegt haben oder die durch Krankheit oder Gebrechlichkeit dauernd verhindert sind, die Pflichten eines Geschwornen auszuüben, können die Wahl ablehnen. Die Ablehnung soll dem Staatsrate innert 10 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses zur Kenntnis gebracht werden.

Der Staatsrat entscheidet über die Wählbarkeit und über die Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

Art. 4.

Die Kandidaturen sind dem Regierungsstatthalter des Bezirkes bis Freitag, 11. Dezember 1953, um 18 Uhr einzuhandigen.

Nach Ablauf dieser Frist können sie nur berücksichtigt werden, insofern die Zahl der zu wählenden Geschwornen nicht erreicht ist.

Art. 5.

Die Regierungsstatthalter des Bezirkes teilen sofort dem Departement des Innern die Namen der Kandidaten mit.

Art. 6.

Wenn in einem Bezirke die Zahl der Kandidaten diejenige der zu wählenden Geschwornen nicht übersteigt, so erklärt der Staatsrat ohne Wahlgang, sämtliche Kandidaten als gewählt.

Art. 7.

Stimmberechtigt ist jeder Schweizerbürger der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und der übrigens vom Aktivbürgerrechte durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Art. 8.

Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht an seinem Wohnorte aus.

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in den eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht mit einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein an seinem Aufenthaltsort mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 9.

Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiff-Beamten und -Angestellten, sowie die Bürger, die infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Fabriken mit durchgehendem Betrieb, verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können vor dem Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 und den einschlägigen Bestimmungen der oberwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Wehrmänner und Militärpatienten stimmen gemäss Art. 34 des Wahlgesetzes und stellen ihren Stimmzettel durch Vermittlung des Kommandanten ihrer Einheit oder der Anstaltsleitung dem Gemeindepräsidenten zu.

Die Beteiligung der Truppe, im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1945 wird nicht verlangt.

Art. 10.

Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wohnhaft ist, muss von Amtswegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden und, wenn er übergangen wurde, muss er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, insofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, dass er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 11.

Die Listen oder Wahlregister müssen während 2 Wochen vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler davon genügende Kenntnis nehmen können, und werden drei Tage vor der Abstimmung abgeschlossen.

Art. 12.

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 13.

In jeder Gemeinde oder Sektion, wird gemäss dem vom Departement des Innern vorgeschriebenen Formular, ein Abstimmungsverbal ausgefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Worten wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Die verzögerte Einsendung der Verbale wird mit einer vom Staatsrate gegen die fehlbaren Behörden auszusprechenden Geldbusse bis auf Fr. 100.— bestraft.

Art. 14.

Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 15.

Die Beschwerden, welche sich bezüglich der Abstimmung erheben könnten, müssen innerhalb der Frist von 6 Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Die nach der bezeichneten Frist einlangenden Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 16.

Für alle im gegenwärtigen Beschlusse nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen vom 1. Juli 1938 zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 23. Oktober 1953 um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen den 6., 13. und 20. Dezember 1953 in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:
K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:
N. Roten.

✓ BESCHLUSS

vom 13. November 1953,

betreffend die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1953 über die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes und den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes, sowie das Gesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes;

Eingesehen den Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt;

Erwägend, dass der Bundesrat die Volksabstimmung über die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes und den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung auf Sonntag, den 6. Dezember 1953 und nötigenfalls auf den Vorabend festgesetzt hat;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen- und Gemeindewahlen und -abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1.

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 6. Dezember 1953, um 10 Uhr 30 einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des Bundesbeschlusses vom 25. September 1953 betreffend die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes und den Bundesbeschluss vom 30. September 1953 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 24 quater betreffend den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung auszusprechen.

Art. 2.

Stimmberechtigt ist in eidgenössischen Angelegenheiten jeder Schweizerbürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahr, welcher übrigen vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Der Schweizerbürger übt sein Stimmrecht am Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassener oder sich aufhaltender Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3.

Die Post-, Telegraph-, Zoll-, Eisenbahn- und Dampfschiffbeamten und -angestellten sowie die Bürger, die durch die Ausföhrung der ihnen obliegenden Amtspflichten oder Arbeiten in Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können vom Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 und von den einschlägigen Bestimmungen der vorerwähnten eidgenössischen Gesetze Gebrauch machen.

Art. 4.

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden:

- 1) einen leeren Stimmzettel;
- 2) die amtlichen Wahldrucksachen.

Der Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden hat am Samstag, den 28. November 1953 zu erfolgen.

Art. 5.

Beim Versand des Stimmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6.

Die Wehrmänner, die zwischen dem 26. November und 6. Dezember 1953 einrücken, stimmen in Gemässheit des Art. 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Der Gemeindepräsident wird am Samstag, den 28. November 1953 zu einer Zeit, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt machen wird, den Interessenten speziell zur Verfügung stehen.

Art. 7.

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmencouvert und dem Uebermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihren Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8.

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten, und ferner, gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler, vor der Abstimmung, ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 9.

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf die Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 10.

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Wähler davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 11.

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12.

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten doppelten Zettels, worauf mit einem JA für die Annahme oder mit einem NEIN für die Verwerfung auf jede der gestellten Fragen zu antworten ist.

Art. 13.

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Abstimmung ein Protokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Bureaus zu bescheinigen ist. Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieser Protokolle wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort **telegraphisch** in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Uebermittlung der Stimmverbale und der Telegramme werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15.

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Bureaus sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16.

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung erheben könnten, müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen

Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17.

Für alle im vorliegenden Beschlusse nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 13. November 1953 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 22. und 29. November und 6. Dezember 1953 veröffentlicht und in diesen Gemeinden ab 22. November 1953 angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

GESETZ

vom 13. November 1953,

betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 15. November 1946
über die Wasserzinse und die besondere Wasserkraftsteuer.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Nach Einsicht in eine Botschaft des Staatsrates vom 5. Mai 1953;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 betreffend die Aenderung des Art. 49 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;

Erwägend die Notwendigkeit, dem Staate und den Gemeinden die unentbehrlichen finanziellen Mittel zu verschaffen, welche zur Ausführung ihrer Aufgaben und zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons nötig sind;

Auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1.

Art. 4 des Gesetzes vom 15. November 1946 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die besondere Steuer beträgt Fr. 2.25 pro mittlere jährliche Pferdekraft.

Ueberdies bezahlt die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März erzeugte Winterenergie einen Zuschlag von Fr. 0.75 pro mittlere jährliche Pferdekraft.

Der Betrag von Fr. 2.25 der besondern Steuer pro mittlere jährliche Pferdekraft und der Zuschlag von Fr. 0.75 pro mittlere jährliche Pferdekraft für die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März erzeugte Winterenergie werden jährlich vermehrt um einen Zehntel der Differenz zwischen dem neuen endgültigen Ansatz, berechnet gemäss den Bestimmungen des abgeänderten Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und dem am 1. Januar 1953 sich ergebenden Werte des Wasserzinses und der Wasserkraftsteuer der pro jährlich durchschnittlich erzeugbaren und auf der Turbinenwelle berechneten Pferdekraft.

Am Ende des neunten Jahres wird das Maximum der besondern Wasserkraftsteuer bestehen aus der Differenz zwischen dem Maximum von vier Franken, vorgesehen durch Art. 1 des kant. Gesetzes vom 15. November 1946, und dem Betrage von zehn Franken, vorgesehen durch Art. 49 al. 1 des Bundesgesetzes, indem den Bestimmungen dieses letztern Artikels Rechnung getragen wird.

Art. 2.

Anlässlich der alle zehn Jahre vorgenommenen Erneuerung der Konzession sowie bei der Erteilung von neuen Konzessionen werden, laut Bundesgesetz und unter Berücksichtigung von Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 1946, die Gebühren auf der Grundlage der theoretischen Pferdekraft berechnet.

Die Bestimmungen, die in Art. 1 und 3 des Gesetzes vom 11. November 1946 enthalten sind, werden widerrufen, insoweit sie im Widerspruch stehen zu diesem Artikel.

Art. 3.

Der Ertrag der im Art. 1 vorgesehenen Erhöhungen wird in ein transitorisches Konto bei der Walliser Kantonalbank in Sitten gelegt. Er wird verwendet werden nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Konzessionierung von Wasserkraften und gemäss den Bestimmungen dieses letztern Gesetzes.

Art. 4.

Art. 6 des Gesetzes vom 15. November 1946 ist aufgehoben.

Art. 5.

Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen gestützt auf die eidgenössische Ausführungsverordnung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952.

So angenommen in zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. November 1953.

Der Präsident des Grossen Rates:

M. Revaz.

Die Schriftführer:

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

STEMPELGESETZ

vom 14. November 1953.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Art. 23 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Notwendigkeit, die gesetzlichen Bestimmungen des Stempelrechtes zu revidieren und den heutigen Anforderungen anzupassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.

Der Staat erhebt eine Stempelabgabe in Form von:

- a) Stempelpapier,
- b) einem festen Stempel und
- c) einem Wertstempel.

Art. 2.

Der Stempelabgabe unterliegen die zivilen, die gerichtlichen und alle in diesem Gesetz bezeichneten Urkunden, mit Ausnahme derjenigen, welche die kantonale Gesetzgebung durch eine aus-

drückliche Verfügung davon enthebt, sowie derjenigen, deren Steuerpflicht oder Steuerbefreiung durch die Bundesgesetzgebung geregelt ist.

Art. 3.

Der Stempelabgabe unterliegen die im Wallis abgefassten öffentlichen und privaten Urkunden, die ihre Wirkung ausserhalb des Kantons zeitigen, sowie die Urkunden, die ausserhalb des Kantons verfasst werden, jedoch im Kanton Wirkung haben sollen. Die Stempel- und Einregistrierungsabgabe, die ausserhalb des Kantons bezahlt wurden, gelangen dabei zum Abzug.

II. DAS STEMPELPAPIER.

Art. 4.

Das Stempelpapier, dessen Preis sich nach dem Format richtet, wird vom Staate geliefert.

Art. 5.

Der Preis des normalisierten Stempelpapiers (Format A) ist festgesetzt auf:

120 Rappen das Doppelblatt Format A 3

60 Rappen das einfache Blatt Format A 4

30 Rappen das einfache Blatt Format A 4, einseitig verwendbar oder das einfache Blatt Format A 5, beidseitig verwendbar.

Art. 6.

Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden, soweit keine gegenteiligen Sonderbestimmungen vorliegen:

- a) alle Aktenstücke des bürgerlichen und strafrechtlichen Prozessverfahrens, sowie die davon für die Gerichte bestimmten Abschriften;
- b) alle von einer Polizei- oder Gerichtsbehörde, einem Polizei- oder Gerichtsbeamten verfassten oder ausgestellten Aktenstücke, inbegriffen die Protokolle in Verwaltungsstreitigkeiten;
- c) alle von einem Notaren oder Steuerregisterhalter abgefassten öffentlichen Urkunden, die Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge aus Urkunden;
- d) alle dem festen oder Wertstempel unterworfenen Schriftstücke unter Vorbehalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;
- e) alle Anmeldungen zur Behandlung in folgenden Registern:
Grundbuch,
Handelsregister,
Güterrechtsregister,
Register über Eigentumsvorbehalte;

- f) die Heimatscheine, die von der kantonalen Behörde erteilten Akten, Bewilligungen und Patente;
- g) die von einer kantonalen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Abschriften und Auszüge;
- h) die Inventare und privaten Teilungsakte;
- i) die Vollmachten und Aufträge.

Art. 7.

Vom Gebrauch des Stempelpapiers sind enthoben:

- a) die Begnadigungsgesuche, die Unterstützungsgesuche, die Armenausweise;
- b) die Bekanntmachungen, Protokolle, Register, Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen der vormundschaftlichen Behörden und Gemeindebehörden;
- c) die Fragebogen zur Erlangung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes.

Art. 8.

Die öffentlichen Urkunden und deren Ausfertigungen werden auf Stempelpapier zu 120 Rappen abgefasst, mit Ausnahme der für das Grundbuch bestimmten Abschriften.

Die Wechselproteste und die Abschriften für das Grundbuch werden auf Stempelpapier zu 60 Rappen abgefasst.

Abschriften in parte qua der Verteilungsakte, sowie der Versteigerungsprotokolle, können auf Blättern von 60 Rappen ausgefertigt werden.

Art. 9.

Es kann auf demselben Stempelblatt nicht mehr als eine Urkunde, ein Auszug oder ein Gesuch aufgenommen oder ausgefertigt werden, es sei denn, es handle sich um einen Zusatz zu einer Urkunde, um ein Versteigerungsprotokoll oder um eine Urkunde, mittels welcher ein und dieselbe Person gleichzeitig mehrere Parzellen kauft oder verkauft.

III. DER WERTSTEMPEL

Art. 10.

Der Wertstempel ist derjenige, welcher der Höhe des im Schriftstücke angegebenen Wertes entspricht.

Sofern der Wert zahlenmässig nicht beziffert ist, muss er den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäss ermittelt werden.

Art. 11.

Dem Wertstempel unterliegen:

- a) Die Schuld- und Rententitel, die Schuldanerkennungen,

- die Kontokorrentkredite,
- die Erkenntnis- und Ersatzakte,
- die Abtretungen von Schuldforderungen und Renten,
- die Mietverträge, einbegriffen die vorübergehende Vermietung von Wasserkraften,
- die Begründungsakte von Nutzniessungs-, Gebrauchs-, Nutzungs- und Wohnrechten,
- die Urteile, gerichtlichen Vergleiche, die Anerkennungen und Abstandserklärungen, welche eine Schuldpflicht begründen, selbst wenn dieselbe nur subsidiär ist,
- die Hypothekarakte, Verpfändungen und Bürgschaften, sofern der Schuldtitel oder der zu sichernde Gegenstand nicht die verhältnismässige Stempelgebühr entrichtet hat,
- die Urkunden betreffend die Errichtung einer gesetzlichen Hypothek, wenn der Verkaufspreis nicht innert Jahresfrist fällig ist,
- die Urkunden, welche eine Schuld begründen;
- b) die Vereinsverträge, bei denen der Wert angegeben oder berechenbar ist,
- die Auflösung der Gemeinderschaften,
- die Eheverträge mit Anerkennung des eingebrachten Güter, die Güterstandsvereinbarungen.

Art. 12.

Dem Wertstempel unterliegen ebenfalls:

- a) die Urkunden, durch welche bewegliches oder unbewegliches Eigentum übertragen wird, nämlich:
 - die Kaufs- und Zuschlagsurkunden,
 - die Bestellscheine mit Eigentumsvorbehalt,
 - die Tauschverträge,
 - die Schenkungs-, Vermächtnis- und Stiftungsakte,
 - die Mitgiftzuwendungen,
 - die Verpfändungsverträge,
 - die Erbschaftsvorausbezüge, die Erbanfälle und Verteilungen von Erbschaften,
 - die Uebertragungen von Aktien oder Gesellschaftsanteilen einer Immobiliengesellschaft, wenn die Käufer dadurch rechtlich und wirtschaftlich frei über einen Teil oder die Gesamtheit einer Liegenschaft verfügen können;
- b) die Urkunden zur Errichtung von Dienstbarkeiten, Grundlasten oder andern dinglichen Rechten,
 - die Wasserkraftkonzessionen und deren Uebertragung,
 - die Minen- und Steinbruchkonzessionen und deren Uebertragung;
- c) die Einbürgerungsurkunden, die Gesellschaftsverträge bei denen der Wert angegeben oder berechenbar ist.

Art. 13.

Der Wertstempel ist wie folgt festgesetzt:

1) für die in Art. 11 angeführten Akte:

von Fr. 100 bis 10,000	10 Rappen	%
von Fr. 10,001 bis 30,000	20 Rappen	%
von Fr. 30,001 bis 100,000	30 Rappen	%
über Fr. 100,000	40 Rappen	%

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 0.50;

2) für die in Art. 13 angeführten Akte:

von Fr. 100 bis 10,000	40 Rappen	%
von Fr. 10,001 bis 30,000	60 Rappen	%
von Fr. 30,001 bis 50,000	80 Rappen	%
von Fr. 50,001 bis 100,000	100 Rappen	%
über Fr. 100,000	120 Rappen	%

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 1.—;

3) jeder Teilbetrag von 100 zählt für 100 Franken.

4) Vom Wertstempel sind befreit die Akte, deren Wert Fr. 100.— nicht erreicht.

IV. DER FESTE STEMPEL

Art. 14.

Es bezahlen einen festen Stempel von Fr. 1.—:

die vorläufigen Einregistrierungen,

die vorläufigen Eintragungen,

die zu Gunsten von eigenen Dienstboten und Angestellten errichteten Vermächtnisse und Schenkungen, die Fr. 1000.— nicht übersteigen,

die Vermächtnisse und Schenkungen an Erziehungsanstalten und Wohltätigkeitsinstitutionen,

die zu frommen Zwecken gemachten Vermächtnisse, Schenkungen und Stiftungen,

die von den Gemeinden für öffentliche Zwecke getätigten Immobilienankäufe, insofern dieser Zweck anerkannt worden ist.

Art. 15.

Es bezahlen einen festen Stempel von Fr. 3.—:

die Schuldübernahmen und Schuldertasse sowie die öffentlich verkündeten Quittungen,

die Verkaufsverträge,

die Abkommen, wonach bei Vorversterben des Beschenkten die Schenkungen an den Schenker zurückfallen,

- die Rücküberweisungsverträge und Abkommen über die Auflösung von Verträgen, deren Wert Fr. 5000.— nicht übersteigt,
- die Testamentswiderrufe und Testamentsabänderungen,
- die Notariatsurkunden, Zusatz- und Berichtigungsakte.

Art. 16.

Es bezahlen einen festen Stempel von Fr. 10.—:

- die Kindesannahmeverträge,
- die Eheverträge mit Regelung des Güterstandes,
- die Testamente und Erbfolgeverträge nach deren Eröffnung;
- die Gesellschafts- und Vereinsverträge, deren Wert nicht angegeben oder berechenbar ist,
- die Abkommen über die Auflösung von Verträgen, deren Wert Fr. 5000.— übersteigt,
- die Kaufs- und Schenkungsversprechen, Kauf- und Rückkaufsrechtsverträge.

Die Vollstreckung der Testamente und Erbfolgeverträge unterliegt zudem der verhältnismässigen Stempelabgabe.

Art. 17.

Es bezahlen einen festen Stempel von:

- 50 Rappen: die in öffentlichen Betrieben benützten Spielkarten,
- 1 Franken: die Familienbüchlein und Heimatscheine,
- 2 Franken: die Reisepässe.

Art. 18.

Von jedwelchem festen oder Wertstempel sind befreit, müssen aber auf Stempelpapier abgefasst werden:

- die der eidg. Stempelabgabe unterworfenen Urkunden,
- die zu Gunsten des kant. Hilfsfonds für notleidende Landwirte, sowie der Schweizerischen Hotel-Treuhandgesellschaft für Sanierungs- und Erneuerungszwecke der Hotelbetriebe aufgestellten Schuldanererkennungstitel und Grundpfandverschreibungen,
- die Tausch- und Kaufverträge zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe oder der Gütergruppierung, gemäss den vom Staatsrat erlassenen Bestimmungen.

V. DIE STEMPELMARKEN

Art. 19.

Die Stempelmarken werden vom Staat geliefert.

Art. 20.

Jedermann ist berechtigt auf freiem Papier den dem Format entsprechenden Stempel anzubringen und es als Stempelpapier zu benutzen.

Ebenso kann jedermann den feuchten Stempel vom Staate anbringen lassen.

Art. 21.

Alle Urkunden, welche dem Wertstempel oder festen Stempel unterworfen sind, müssen mit wertentsprechenden Stempelmarken versehen sein.

Art. 22.

Die Stempelmarken werden angebracht und entwertet :
durch den Einregistrierungsbeamten für die Urkunden, die ihm vorgelegt werden,
durch die Behörde für die von ihr ausgehenden Urkunden,
durch die Parteien für die selbstgefertigten Urkunden.

Die Entwertung der Stempelmarken erfolgt durch den Amtsstempel oder durch Unterschrift der Person, die sie anbringt, unter Angabe des Datums der Kraftloserklärung.

VI. DIE EINREGISTRIRUNG.

Art. 23.

Die Einregistrierung besteht in der Eintragung der öffentlichen oder privaten Urkunden in ein besonderes Register. Sie verleiht denselben ein sicheres Datum.

Art. 24.

Der Einregistrierung unterliegen :
die öffentlichen Urkunden,
die Verfügung von Todes wegen,
die das unbewegliche Eigentum übertragenden Akten,
die Uebertragungen von Aktien und Gesellschaftsanteilen der Immobiliengesellschaften,
die Wasserkrafts-, Minen- und Steinbruchkonzessionen und deren Uebertragung,
die Einbürgerungsurkunden,
die Gesellschaftsverträge.

Alle übrigen Akten, denen die Parteien ein sicheres Datum zu geben wünschen, können zur Einregistrierung vorgelegt werden.

VII. DIE FESTSETZUNG DER AKTENWERTE

Art. 25.

Der Wertstempel wird auf folgender Grundlage berechnet:

- a) für Schuldforderungen und ähnliche Titel: die in der Urkunde genannte Summe;
- b) für die Miet- und Pachtverträge: der gesamte Zinsbetrag. Wenn die Dauer unbestimmt ist, der Zinsbetrag für die Dauer von 5 Jahren;
- c) Nutzniessung und ähnliche Rechte: der kapitalisierte Wert, berechnet auf Grund der für die Versicherungen in der Schweiz allgemein angenommenen Lebenserwartungstafel; der Anfangswert wird von den Parteien oder durch Expertise festgestellt;
- d) Urteile, gerichtliche Vergleiche, Abstandserklärungen und Anerkennungen: der anerkannte oder zuerkannte Betrag. In den andern Fällen wird der Stempel vom Instruktionsgerichte festgesetzt oder vom Kantonsgericht, wenn der Handel in dessen Zuständigkeit liegt;
- e) Kontokorrent-Kredite: der Nominalwert des Kredites; bei Sicherstellung: die garantierte Summe;
- f) Abtretungen und Fahrnispfänder usw.: der Preis der Abtretung oder die gesicherte Summe;
- g) Grundpfandverschreibungen mit Bürgschaft: der höchste sichergestellte Betrag;
- h) Verkäufe: der vereinbarte Preis und der Wert der Belastungen, die zum Preis hinzukommen können;
- i) Tauschverträge: der tatsächliche Wert der ausgetauschten Grundstücke oder Lose;
- j) Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaftsvorausbezüge: der tatsächliche Wert der übergebenen Vermögenswerte nach Abzug der Lasten;
- k) Verpfändungsverträge und Leibrenten: die Höhe des verpfändeten Kapitals, wenn dasselbe bekannt ist; ansonst gilt lit. j;
- l) Erbgänge und Erbverteilungen: der Wert der Erbschaft, nach Abzug der Schulden laut einer ausführlichen und belegten Aufstellung. Als Wert der Grundstücke gilt der von den Parteien angegebene; ohne Begründung darf er in keinem Fall unter der Katasterschätzung stehen;
- m) Grundlasten- und Dienstbarkeitsverträge: der von den Parteien angenommene oder durch Expertise ermittelte Wert;
- n) Uebertragungen von Anteilen einer Immobiliengesellschaft: der Anteil am tatsächlichen Werte des Grundstückes;
- o) Wasserkraftskonzessionen: der mit 20 kapitalisierte gesamte jährliche Wasserzins, berechnet auf Grund der

theoretischen Pferdekraft, mehr den einmalig bezahlten Betrag für den Konzessionserwerb. Die Berechnung wird vom zuständigen Departement aufgestellt;

- p) Bergwerks- und Steinbruchkonzessionen: der von den Parteien angenommene oder durch Expertise festgestellte Wert;
- q) Einbürgerungen: der gesamte vom Kanton und der Bürgergemeinde verlangte Betrag.

Das Verfahren für die Expertisen wird im Ausführungsreglement zu diesem Gesetz bestimmt.

Art. 26.

Die Umwandlung und Neuerung einer Anleihe, die beim gleichen Bankinstitut vorgenommen wird, ist bis zur Höhe des Betrages, für den der frühere Schuldtitel erfasst worden war, vom Wertstempel befreit.

Art. 27.

Bei den Versteigerungen werden die Gebühren für jeden Zuschlag getrennt berechnet.

Art. 28.

Wenn eine Urkunde oder ein Schriftstück, welche dem Wertstempel oder festen Stempel unterworfen sind in mehreren Exemplaren ausgefertigt werden, wird die Gebühr nur einmal geschuldet.

Art. 29.

Wenn die Summe oder der Wert einer Urkunde, welche dem Wertstempel unterworfen ist, nicht bestimmt ist, haben die Parteien vor der Einregistrierung am Ende der Urkunde denselben schätzungsweise anzugeben und diese Erklärung unterschriftlich zu bestätigen,

Bei Meinungsverschiedenheiten wird der Wert durch Expertise ermittelt.

Art. 30.

Wenn die Erben vor der Erbteilung die Erbübertragung verlangt haben, werden die hiefür bezahlten Stempelabgaben bei der Einregistrierung des Teilungsvertrages in Abzug gebracht.

VIII. DIE FRISTEN

Art. 31.

Die Stempelmarken müssen bei der Abfassung des Aktes oder des Schriftstückes angebracht und entwertet werden.

Art. 32.

Alle der Einregistrierung unterworfenen Akten müssen innert 60 Tagen, seitdem sie endgültig geworden sind, vorgelegt werden.

Art. 33.

Die Testamente und Erbverträge sind innert 60 Tagen seit deren Eröffnung zur Einregistrierung vorzulegen.

Die auf gewöhnlichem Papier abgefassten eigenhändigen Testamente werden bei ihrer Einregistrierung gestempelt.

Art. 34.

Wurden auf den Urkunden, die dem Stempel unterworfen sind, bei deren Ausstellung die Stempelmarken nicht angebracht oder nicht entwertet, so hat jeder Beteiligte eine Frist von 60 Tagen, um die Stempelmarken anzubringen und zu entwerten.

Art. 35.

Die Pflicht, die Akten mit Stempelmarken zu versehen oder sie zur Einregistrierung vorzulegen obliegt:

- für die Urteile, gerichtlichen Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen; dem Gerichtsschreiber;
- für die öffentlichen Urkunden: dem Notaren oder dem Registerhalter;
- für die Verfügungen von Todes wegen: dem Schreiber des Richters, vor dem sie eröffnet wurden;
- für Wasserkrafts-, Bergwerks- und Steinbruchkonzessionen: dem zuständigen Departement;
- für die Bewilligungen: den Behörden, die sie erteilen;
- für die Privaturkunden: solidarisch den Personen, die sie unterschrieben haben und denjenigen, welche sie inne haben, um daraus Rechte abzuleiten.

IX. STRAFBESTIMMUNGEN.

Art. 36.

Wer die Pflicht Stempelpapier zu verwenden, missachtet, unterliegt einer Busse von Fr. 5.—.

Art. 37.

Zuwiderhandelnde gegen die Bestimmungen des Art. 35 unterliegen für jede Zuwiderhandlung einer Busse von Fr. 10.— bis 100.—.

Art. 38.

Wenn der in einer dem Wertstempel unterworfenen Urkunde angegebene Wert tiefer ist, als er tatsächlich von den Parteien vereinbart worden war, so wird der Unterschied einer besonderen zusätzlichen Abgabe in fünffacher Höhe des hinterzogenen Betrages unterworfen, unbekümmert einer allfälligen Busse von Fr. 10.— bis 100.—. Diese zusätzliche Abgabe darf jedoch das zehnfache des hinterzogenen Betrages nicht übersteigen. Die Parteien haften solidarisch für diese besondere Gebühr, die Busse aber kann jeder derselben auferlegt werden.

Art. 39.

Der Inhaber eines öffentlichen Betriebes, der den Gebrauch ungestempelter Spielkarten duldet, wird mit einer Busse von Fr. 5.— bestraft.

Art. 40.

Bei Rückfällen kann die Strafe verdoppelt werden.

Art. 41.

Die genannten Strafen werden vom Finanzdepartement ausgesprochen unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat, in der ordentlichen Form, innert zwanzig Tagen.

Art. 42.

Die Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden, die Beamten des Kantons sowie die Betriebs- und Konkursbeamten sind gehalten:

festzustellen, ob jene Person, die rechtlich an den Urkunden, welche diesen Amtsstellen unterbreitet werden, interessiert sind, die vom Gesetz vorgesehenen Abgaben entrichtet haben;

alle von ihnen bei der Ausübung ihres Amtes festgestellten Uebertretungen des vorliegenden Gesetzes unverzüglich dem Finanzdepartemente mitzuteilen.

X. VERJÄHRUNG.

Art. 43.

Die erhobenen Stempelgebühren können nicht zurückerstattet werden, wenn der Rechtsgrund, weswegen eine Urkunde einregistriert wurde, im Augenblick der Einregistrierung vorhanden war.

Art. 44.

Alle Gesuche um Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Abgaben verjähren in zwei Jahren nach der Einregistrierung. Alle nicht erhobenen Abgaben und Zuschläge verjähren in fünf Jahren nach Ausfertigung der Urkunde.

Art. 45.

Für die in Art. 38 aufgezählten Fälle beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.

Art. 46.

Die auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochenen Bussen verjähren in einem Jahr

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

Art. 47.

Das Gesetz vom 11. März 1875, die Zusatzgesetze vom 25. Mai 1878 und 13. November 1908 sind widerrufen.

Art. 48.

Durch ein Ausführungsreglement, das dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten ist, wird der Staatsrat namentlich regeln :

- 1) die Organisation der Einregistrierungsstellen;
- 2) die Art und Beschaffenheit der Stempel und Marken, sowie deren Kraftloserklärung;
- 3) die Voraussetzungen der Anwendung des letzten Alineas von Art. 18;
- 4) die Bezeichnung des Departementes, welches dieses Gesetz zu vollziehen hat und welches aus Gründen der Billigkeit den vollständigen oder teilweisen Erlass der Stempelabgaben anordnen kann.

Art. 49.

Der Staatsrat wird mit der öffentlichen Bekanntmachung dieses Gesetzes beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 14. November 1953.

Der Präsident des Grossen Rates :

M. Revaz.

Die Schriftführer :

Dr. L. Stoffel — A. Theytaz.

BESCHLUSS

vom 17. November 1953,

**betreffend die Inkrafterklärung des Gesetzes vom 14. Mai 1952
betreffend die Bergführer und die Skilehrer.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952, aus der hervorgeht, dass das Gesetz vom 14. Mai 1952 betreffend die Bergführer und die Skilehrer mit 6977 Ja gegen 4309 Nein auf 11,892 Stimmende angenommen worden ist;

Eingesehen, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde;

Eingesehen den Art. 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Das Gesetz vom 14. Mai 1952 betreffend die Bergführer und die Skilehrer wird als **vollziehbar** erklärt und tritt am **1. Dezember 1953** in Kraft.

So beschliessen im Staatsrate zu Sitten, den 17. November 1953, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 22. November 1953 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

K. Anthamatten.

Der Staatskanzler:

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 24. November 1953,

betreffend die Volksabstimmung vom 20. Dezember 1953 bezüglich:

- 1) des Gesetzes vom 13. November 1953 betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 15. November 1946 über die Wasserzinsse und die besondere Wasserkraftsteuer, und**
- 2) der Revision der Art. 15 und 30 der Kantonsverfassung.**

Art. 2.

Er wird sich um 8 Uhr 30 im gewöhnlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben vom Staatsrat in Sitten, am 17. Dezember 1954.

Der Präsident des Staatsrates :

M. Gard.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Dekret betreffend die Einführung des Schulzahndienstes.
2. Entwurf zu einem Gesetz über die Armenpflege.

BESCHLUSS

vom 27. Dezember 1954,

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Hinschied von Herrn Raymond **Héritier**, Präsident von Savièse und Abgeordneter des Bezirkes Sitten;

Eingesehen den Art. 79 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen;

Erwägend, dass der nicht gewählte Kandidat der Liste der konservativen Volkspartei des Bezirkes Sitten, der am meisten Stimmen hatte, Herr Marc **Héritier**, Lehrer in Savièse, ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Einzigler Artikel.

Herr Marc **Héritier**, Lehrer in Savièse, wird an Stelle des Herrn Raymond **Héritier**, zum Abgeordneten des Bezirkes Sitten gewählt erklärt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 27. Dezember 1954 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

M. Gard.

Der Staatskanzler :

N. Roten.

BESCHLUSS

vom 27. Dezember 1954,

**betreffend die Abänderung des Beschlusses vom 2. Mai 1951
über die Festsetzung der Gebühren für Motorfahrzeuge und
Fahrräder.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Notwendigkeit die Haftpflichtversicherung für Fahrräder abzuändern, um die Höchstleistungen den heutigen Lebenshaltungskosten anzupassen;

Eingesehen, die sich daraus ergebende Erhöhung der Prämie;

Eingesehen andererseits, die Notwendigkeit, die Ausstellung des Lernfahrausweises für Motorradfahrer dem Ergebnis der bestandenen theoretischen Prüfung zu unterstellen;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Der Preis pro Schild für Fahrräder, Versicherung inbegriffen, beträgt Fr. 7.—, zuzüglich Fr. 0.50 für Tuberkulosemarke. Art. 1, lit. b, des Beschlusses vom 2. Mai 1951 wird in diesem Sinne abgeändert.

Art. 2.

Die Bestimmungen von Art. 1, lit. d, des Beschlusses vom 2. Mai 1951, werden insoweit sie sich auf die Führerprüfungen für Motorräder beziehen, wie folgt abgeändert:

Erste theoretische Prüfung für Motorräder mit 2 oder 3 Rädern	Fr. 7.—
Erste praktische Prüfung für Motorräder mit 2 oder 3 Rädern	Fr. 3.—
Für jede weitere theoretische Prüfung	Fr. 5.—
Für jede weitere praktische Prüfung	Fr. 3.—

Art. 3.

Art. 2 des Beschlusses vom 2. Mai 1951 wird wie folgt ergänzt:

Sofern den Experten für die Ausführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen Reise- und Unterhaltskosten entstehen, sind dieselben von den Interessenten zurückzuvorgüten wie folgt:

Für die Expertise von schweren und leichten Motorwagen, Traktoren und Anhängern	Fr. 8.—
Für die Expertise von Motorrädern mit 2 und 3 Rädern	Fr. 5.—
Für die praktische Föhrenprüfung für leichte und schwere Motorwagen	Fr. 5.—
Für die praktische Föhrenprüfung für Motorräder	Fr. 2.—

Art. 4.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates vom 27. 12. 1954 um im Amtsblatt vom 31. Dezember 1954 veröffentlicht und am 2. 1. 1955 in allen Gemeinden des Kantons Wallis bekannt gegeben zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

M. Gard.

Der Staatskanzler:

N. Roten.



Alphabetisches Inhaltsverzeichnis des XLVII. Bandes

A

Abstimmungen. — Beschluss vom 20. März 1953, betreffen die Volksabstimmung vom 19. April 1953 über das revidierte Bundesgesetz betreffend den Postverkehr vom 20. Juni 1952	49
Beschluss vom 13. November 1953, betreffend die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1953 über die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes und den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung	190
Beschluss vom 24. November 1953, betreffend die Volksabstimmung vom 20. Dezember 1953 bezüglich: 1) des Gesetzes vom 13. November 1953, betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 15. November 1946 über die Wasserzinse und die besondere Wasserkraftsteuer, und 2) der Revision der Art. 15 und 30 der Kantonsverfassung	208
Anleihen. — Beschluss vom 9. Januar 1953, betreffend die Inkrafterklärung des Dekretes vom 15. November 1952 über die Aufnahme einer Anleihe betreffend die Vergrößerung des Kollegiums von Brig und der Taubstummenanstalt von Bouveret sowie den Bau einer Turnhalle für das Kollegium und die Normalschule von Sitten	23
Dekret vom 12. Mai 1953, bezüglich der Anleihe von 15 Millionen Franken, die für die Konversion der Obligationenanleihen von 1941 und 1943 bestimmt ist	114
Arbeit, Arbeiterschutz. — Beschluss vom 6. Oktober 1953, betreffend die Organisation der Arbeit und den Arbeiterschutz auf den Bauplätzen der Kraftwerke	176
Ausgleichskasse. — Beschluss vom 15. Juli 1953, betreffend die Entlöhnung der Leiter der Zweigstellen der kantonalen Ausgleichskasse	95

B

Bäuerlicher Grundbesitz. — Beschluss vom 9. Januar 1953, betreffend die Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes	24
Beamten und Angestellte des Staates. — Abänderungen vom 9. Januar 1953 zum Reglement vom 10. Februar 1944 betreffend die Ernennung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis, abgeändert am 15. November 1947	67

Bergführer und Skilehrer. — Ausführungsreglement vom 9. Juni 1953 zum Gesetz vom 14. Mai 1952 über die Bergführer und Skilehrer	151
Beschluss vom 17. November 1953, betreffend die Inkraftklärung des Gesetzes vom 14. Mai 1952 betreffend die Bergführer und die Skilehrer	208
Bettag. — Beschluss vom 11. September 1953, betreffend den eidgenössischen Bettag	171
Bewässerung. — Dekret vom 12. November 1952, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Ableitung der Mottelonquellen für die Bewässerung der Rebberge von Ardon, Vétroz und Conthey und die Trinkwasserversorgung dieser Gemeinden	3
Brücken. — Dekret vom 23. Juni 1953, betreffend die Verstärkung der Rhonebrücke der Gemeindestrasse von Niedergesteln	148
Dekret vom 23. Juni 1953, betreffend die Verstärkung der Rhonebrücke der Gemeindestrasse von Charrat-Fully	150

F

Finanzgesetz. — Ausführungsreglement vom 9. Januar 1953 zum Finanzgesetz vom 23. Februar 1952	62
Beschluss vom 15. Dezember 1953, betreffend die Anwendung des Finanzgesetzes vom 23. Februar 1952	212
Fischerei. — Beschluss vom 1. Dezember 1953, betreffend die Ausübung der Fischerei im Jahre 1954	232

G

Gerichtsbehörden und Gerichtskosten. — Dekret vom 14. November 1952 über die Abänderung und Ergänzung verschiedener Artikel der Dekrete vom 15. Januar 1921 und 19. Februar 1946 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten	14
Dekret vom 21. Januar 1953 über die Abänderung und Ergänzung verschiedener Artikel der Dekrete vom 15. Januar 1921 und 19. Februar 1946 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten	79
Geschworene, eidgen. — Beschluss vom 23. Oktober 1953, betreffend die Wahl der eidgenössischen Geschworenen für die Periode von 1954 bis 1959	186
Beschluss vom 23. Dezember 1953, der die Kandidaten der eidgenössischen Geschworenen für die Amtsdaue: 1954 bis 1959 ohne Abstimmung als gewählt erklärt	217
Greisenasyl. — Dekret vom 22. Mai 1953, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zugunsten der Vergrößerung und Ausbesserung des Greisenasyls von Vouvry	109

Grosser Rat. — Beschluss vom 9. Januar 1953, betreffend die Inkraftsetzung der Abänderung des Art. 84 der Kantonsverfassung betreffend die Herabsetzung der Abgeordnetenzahl für den Grossen Rat	22
Beschluss vom 26. Januar 1953, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1953 bis 1957	26
Beschluss vom 6. März 1953, betreffend die Einberufung des Grossen Rates zur konstituierenden Session	43
Beschluss vom 1. April 1953, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	70
Beschluss vom 2. Juni 1953, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	87
Beschluss vom 29. September 1953, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	175
Grossräte. — Beschluss vom 9. Januar 1953, betreffend die Inkraftsetzung der Abänderung des Art. 84 der Kantonsverfassung betreffend die Herabsetzung der Abgeordnetenzahl für den Grossen Rat	22
Beschluss vom 26. Januar 1953, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1953 bis 1957	26
Beschluss vom 14. März 1953, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat	45
Beschluss vom 9. Juni 1953, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat	88
Grundbuch. — Beschluss vom 19. Juni 1953, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Sitten	90

H

Hauswirtschaftlicher Unterricht. — Beschluss vom 2. Oktober 1953 ergänzend Art. 1 des Staatsratsbeschlusses vom 20. Oktober 1948 betreffend den hauswirtschaftlichen Unterricht (Beschluss Nr. 6)	175
Hebammen. — Beschluss vom 20. Februar 1933, betreffend das Gehalt und die Gebühren der Hebammen des Kantons	39
Heimatschein. — Beschluss vom 7. April 1953 zur Abänderung des Art. 4, Abs. 1 der Verordnung vom 19. Januar 1951 über die Ausfertigung von Heimatscheinen	80
Hydranterversorgung. — Siehe Wasserversorgung.	

I

Industrien. — Gesetz vom 24. Juni 1953 zur Förderung der Industrien	92
--	----

J

Jagd. — Beschluss vom 19. August 1953 über die Ausübung der Jagd im Jahre 1953	119
---	-----

K

Kanäle. — Dekret vom 20. Januar 1953 bezüglich Abänderung des Dekretes vom 19. Februar 1952 betreffend den Bau des Ableitungskanales der Sarvaz in die Rhone auf Gebiet der Gemeinde Sallion	74
Klassifikation der Strassen. — Dekret vom 15. November 1952 betreffend die Klassifikation der Strasse Visp-Saas-Almagell als Touristenstrasse	11
Dekret vom 20. Mai 1953, betreffend die Klassifikation der im Art. 5 des Gesetzes vom 1. Februar 1933 über die Klassifikation, den Bau, den Unterhalt und die Polizei der Strassen vorgesehenen Strassen	102
Kollektivarbeitsverträge. — Beschluss vom 9. Oktober 1953, betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages für die Natursteinindustrie (Stein- und Schieferbrüche), welcher am 15. Juli 1952 unterschrieben wurde und der Anhang zum Kollektivarbeitsvertrag des Hoch- und Tiefbaugewerbes genannt wird	180
Beschluss vom 9. Oktober 1953, betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages des Hoch- und Tiefbaugewerbes, der am 1. Oktober 1952 unterschrieben wurde	182
Beschluss vom 23. Dezember 1953, über die Verlängerung des Staatsratsbeschlusses vom 18. Januar 1952 bis 31. Dezember 1954 betreffend Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivarbeitsvertrages, der die Arbeitsbedingungen der Spengler, Dachdecker, Installateure und Heizungsmonteuere des Kantons Wallis regelt	229
Beschluss vom 23. Dezember 1953, betreffend die Verlängerung des Staatsratsbeschlusses vom 21. November 1952 bis 31. Dezember 1954, Beschluss, welcher den Kollektivarbeitsvertrag des Maler- und Gipsergewerbes des Kantons Wallis allgemeinverbindlich erklärt	230
Kontrollwesen, militärisches. — Vollziehungsbeschluss vom 17. März 1953 zur eidgen. Verordnung vom 28. November 1952 betreffend das militärische Kontrollwesen	46
Korrektion der Bäche und Flüsse. — Dekret vom 15. November 1952, betreffend die Korrektion des Riedbaches auf Gebiet der Gemeinden Brig und Ried-Brig	8
Dekret vom 20. Januar 1953 bezüglich Abänderung des Dekretes vom 19. Februar 1952, betreffend den Bau des Ableitungskanales der Sarvaz in die Rhone auf Gebiet der Gemeinde Sallion	74
Dekret vom 20. Mai 1953, betreffend die Verbauung der Borgne auf Gebiet der Gemeinden Sitten, Brämis und Vex	96

Dekret vom 23. Mai 1953, betreffend die Korrektio n des Rotens zwischen der Brücke in Leuk-Susten und der Rotenbrücke in Siders auf Gebiet der Gemeinden Leuk, Salgesch und Siders	99
Korrektion der Strassen. — Dekret vom 13. November 1952, betreffend die Korrektio n der Gemeindestrasse von Ba gnes in Vollèges	12
Dekret vom 13. November 1952, betreffend die Korrektio n der Gemeindestrasse Fiddes-Leytron-Sailion-Fully-Mar tinach	17
Dekret vom 15. November 1952, betreffend die Korrektio n der Gemeindestrasse Vernayaz-Dorénaz-Collonges-Evionnaz auf Gebiet der Gemeinden Vernayaz, Collonges und Evionnaz	19
Dekret vom 20. Januar 1953, betreffend die Korrektio n der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig in St. Leonhard	75
Dekret vom 13. Mai 1953, betreffend die Korrektio n der Gemeindestrasse Sitten-Rawyl von Sitten nach Ayent- Fortunoz auf Gebiet der Gemeinden Sitten, Grimisuat und Ayent	97
Dekret vom 13. Mai 1953, betreffend die Korrektio n der Gemeindestrasse Charrat-Les Chênes auf Gebiet der Ge meinde Charrat	103
Dekret vom 18. Mai 1953, betreffend die Korrektio n der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig in St. Moritz	105
Dekret vom 18. Mai 1953, betreffend die Korrektio n der Gemeindestrasse Vissoie-Grimentz auf Gebiet der Gemein den Vissoie, Ayer, St. Jean und Grimentz	107
Dekret vom 19. Mai 1953, betreffend die Subventionierung der Strassen, welche die Bergdörfer Bratsch, Erschmatt und Albinen mit der Talebene verbinden	110

L

Lehrpersonal. — Dekret vom 15. November 1952, betref fend die Beibehaltung der Teuerungszulage für das Lehr personal	21
---	----

M

Maikäferbekämpfung. — Beschluss vom 13. Februar 1953, betreffend die Bekämpfung der Maikäfer im Jahre 1953	36
Militärkontrollwesen. — Vollziehungsbeschluss vom 17. März 1953 zur eidg. Verordnung vom 28. November 1952 betreffend das militärische Kontrollwesen	46
Motorfahrzeuge, Motorfahrzeugverkehr. — Siehe Strassen- verkehr.	

O

- Obst und Gemüse.** — Beschluss vom 21. Mai 1953, betreffend die Lieferungen, das Pflücken, die Uebernahme, den Versand und die Kontrolle des Walliser Obstes und Gemüses 36
- Organisation der Arbeit auf Bauplätzen.** — Beschluss vom 6. Oktober 1953 betreffend die Organisation der Arbeit und den Arbeiterschutz auf den Bauplätzen der Kraftwerke 176

P

- Preiskontrolle.** — Beschluss vom 16. Juni 1953, betreffend Strafverfolgung und Beurteilung der nach dem 31. Dezember 1952 begangenen Widerhandlungen in Sachen Preiskontrolle 91

S

- Sanatorien.** — Dekret vom 20. Januar 1953, betreffend die Erweiterung des Volkssanatoriums in Montana und die verschiedenen Reparaturen am Kinder-Sanatorium Ste Bernadette in Montana 71
- Schulen.** — Reglement der Gemeinde-Sekundarschulen vom 23. Dezember 1953 219
- Seilbahnen.** — Dekret vom 20. Mai 1953, betreffend die Gewährung eines Beitrages zugunsten der Luftseilbahnen Mund, Ried-Mörel und Betten 112
- Dekret vom 20. Mai 1953, betreffend die Gewährung eines Beitrages an den Bau der Luftseilbahn Kalpetran-Embd** 115
- Skilehrer.** — Ausführungsreglement vom 9. Juni 1953 zum Gesetz vom 14. Mai 1952 über die Bergführer und Skilehrer 151
- Beschluss vom 17. November 1953, betreffend die Inkraft-
erklärung des Gesetzes vom 14. Mai 1952 betreffend die
Bergführer und die Skilehrer** 208
- Sömmerung.** — Beschluss vom 28. März 1953, betreffend die Sömmerung 1953 53
- Spitäler.** — Dekret vom 15. November 1952, betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons am Ausbau des Kreisspitals von Sitten und Umgebung 10
- Dekret vom 24. Januar 1953, betreffend die Beteiligung des Staates am Umbau und an der Vergrösserung des Spitals von Visp** 72
- Staatsbeamten und Staatsangestellten.** — Abänderungen vom 9. Januar 1953 zum Reglement vom 10. Februar 1944 betreffend die Ernennung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis, abgeändert am 15. November 1947 67

Stempel, Stempelpapier. — Dekret vom 12. November 1952 zur Festsetzung von Format und Preis des Stempelpapiers in Abänderung des Gesetzes vom 11. März 1875	5
Stempelgesetz vom 14. November 1953	196
Steuern. — Dekret vom 12. November 1952, betreffend die Festsetzung der Abgabe der Rebbergbesitzer für den Wiederaufbau des Weinberges	7
Vollziehungsverordnung vom 7. August 1953 über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA	118
Gesetz vom 13. November 1953, betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 15. November 1946 über die Wasserzinse und die besondere Wasserkraftsteuer	194
Strafanstalten. — Beschluss vom 9. Oktober 1953, der das Reglement über die Strafanstalten des Kantons Wallis vom 16. November 1950 abändert	184
Strafgesetzbuch. — Gesetz vom 13. November 1952 über die Abänderung und Ergänzung einiger Artikel des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch	1
Ergänzungen zum vorgenannten Gesetz	46
Strassenverkehr. — Beschluss vom 6. März 1953, betreffend die Verkehrseinschränkungen für Motorfahrzeuge auf gewissen Strassen des Kantons Wallis	42
Beschluss vom 8. Mai 1953, betreffend den Einbahnverkehr mit Motorfahrzeugen auf der Strasse Lourtier-Fionnay	81
Beschluss vom 12. Juni 1953, betreffend den Einbahnverkehr für Motorfahrzeuge auf der Grosse St. Bernhardsstrasse zwischen der Cantine de Proz und dem Pass	89
Beschluss vom 10. Dezember 1953, betreffend die Einführung des Einbahnsystems auf der Strasse Orsières-Champex	211
Beschluss vom 15. Dezember 1953, betreffend die Einführung des Einbahnsystems für Motorfahrzeuge auf der Strasse Lourtier-Fionnay	228

T

Trinkwasser, Trinkwasserversorgung. — Siehe Wasserversorgung.

V

Verfassung. — Beschluss vom 9. Januar 1953, betreffend die Inkrafttretung der Abänderung des Art. 84 der Kantonsverfassung betreffend die Herabsetzung der Abgeordnetenzahl für den Grossen Rat

22

Versicherung. — Beschluss vom 18. September 1953, betreffend die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung für das im Kanton beschäftigte ausländische Personal	172
Vormundschaftsrecht. — Beschluss vom 22. Januar 1953, betreffend die Abhaltung von Vorträgen über das Vormundschaftsrecht im Jahre 1953 für die Mitglieder der Waisenämter	25

W

Wahlen. — Beschluss vom 26. Januar 1953, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1953 bis 1957	26
Beschluss vom 26. Januar 1953, betreffend die Wahl des Staatsrates für die Amtsperiode 1953-1957	33
Beschluss vom 6. März 1953, durch welchen die Ergebnisse der Staatsratswahlen vom 1. März 1953 proklamiert werden	44
Beschluss vom 23. Oktober 1953, betreffend die Wahl der eidgenössischen Geschworenen für die Periode von 1954 bis 1959	186
Beschluss vom 23. Dezember 1953, der die Kandidaten der eidgenössischen Geschworenen für die Amtsperiode 1954 bis 1959 ohne Abstimmung als gewählt erklärt	217
Waisenämter. — Beschluss vom 22. Januar 1953, betreffend die Abhaltung von Vorträgen über das Vormundschaftsrecht im Jahre 1953 für die Mitglieder der Waisenämter	25
Wasserversorgung. — Dekret vom 12. November 1952, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Ableitung der Mottelonquellen für die Bewässerung der Rebberge von Ardon, Vétroz und Conthey und die Trinkwasserversorgung dieser Gemeinden	3
Dekret vom 22. Januar 1953, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Erstellung der Trinkwasser- und Hydrantenversorgung von Saas-Grund	77
Wasserzins. — Gesetz vom 13. November 1953, betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 15. November 1946 über die Wasserzins und die besondere Wasserkraftsteuer	194
Weinberge. — Dekret vom 12. November 1952, betreffend die Festsetzung der Abgabe der Rebbergbesitzer für den Wiederaufbau des Weinberges	7
Beschluss vom 21. Mai 1953, betreffend Subventionierung für den Wiederaufbau von Weinbergen mit amerikanischen Rebsetzlingen	82

SAMMLUNG

der

Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

des

Kantons Wallis

Jahrgang 1954

BAND XLVIII



SITTEN

Buchdruckerei BEEGER

1957